Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage **Stadt Dassow**	**Vorlage-Nr:**	**VO/4/0469/2017 - Fachbereich IV**
	Status:	**öffentlich**
	Sachbearbeiter:	**G.Kortas-Holzerland**
	Datum:	**27.03.2017**
	Telefon:	**038828-330-157**
	E-Mail:	**g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de**

7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge		Abstimmung: Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung Dassow				
06.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus			
11.04.2017	Hauptausschuss Dassow			

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow führt das Aufstellungsverfahren für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow durch. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Motocrossbahn Dassow. Die Planungsziele bestehen in der planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung des Standortes der Motocrossbahn, insbesondere unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange unter Beachtung der Schutzansprüche der Umgebung, sowie unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange.

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf durchgeführt. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt.

Während der vorgenannten Beteiligungsverfahren wurden Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden zu der Planung abgegeben.
Die Stadt Dassow hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung beschäftigt. Gemäß Anlage 1 (tabellarische Zusammenstellung) ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) entwickelt worden. Die Anregungen und Hinweise finden gemäß der Behandlung der Stellungnahmen Berücksichtigung in den Planunterlagen (Entwurf).

Beschlussvorschlag:

1. Die auf Grund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Nr. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich

   - zu berücksichtigende,
   - teilweise zu berücksichtigende und
   - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

   Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) und die zugehörige Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

4. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) befindet sich westlich von der Ortslage Dassow/ Vorwerk und wird wie folgt begrenzt:

   - im Nordosten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
   - im Norden: durch eine Hecke und anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
   - im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
   - im Süden: durch den Zufahrtsweg,
   - im Osten: durch die vorhandene Bebauung in Vorwerk.

5. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

6. Die Planung ist mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

7. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und

nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
- Kurzzusammenstellung der Abwägung,
- Abwägung der Stellungnahmen von Behörden, TÖB sowie der Öffentlichkeit,
- Begründung als Beschlussvorlage für den Entwurf,
- Planzeichnung, in die die Erkenntnisse gemäß Abstimmung im SWT einzuarbeiten sind

Zusammenfassung Stellungnahmen zur 7. Änderung des FNP der Stadt Dassow

(aufgeführt sind die Stellungnahmen, die Hinweise oder Bedenken enthalten)

Landkreis Nordwestmecklenburg

Allgemeines

- Alternativenprüfung fehlt

Untere Naturschutzbehörde

- FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone von Dassower See“ potentiell betroffen
    - Akustische Auswirkungen nochmals prüfen und Betrachtungsbereich ggf. erweitern
    - Bestehende MC-Anlage ist nicht als Vorbelastung zu werten, sondern es muss vom Zustand vor der Nutzung ausgegangen werden
    - Abstimmung mit der UNB führen
- Betroffenheit geschützter Biotope prüfen
- Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist um Häufigkeiten der vorkommenden Arten zu ergänzen
- Zudem AFB um Nachtkerzenschwärmer und Tagfalter in der Relevanzprüfung ergänzen
- Akustische Auswirkungen näher betrachten
- Fläche der Kompensationsmaßnahme M4 bereits als Ausgleichsfläche für anderes Vorhaben genutzt
- Gesetzlichen Baumschutz berücksichtigen
- Landschaftsplan sollte erstellt werden

Untere Wasserbehörde

- Niederschlagsentwässerungskonzept für B-Plan erstellen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

- Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind schalltechnische Orientierungswerte einzuhalten
- Genehmigung nach BImSchG notwendig

e.dis

- Leitungen und Anlagen liegen vor, weshalb im B-Plan-Verfahren Abstimmungen notwendig werden

BUND

- Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind deutlicher zu trennen
- Schallgutachten aufstellen
- Erhalt ländlicher Wege (keine Versiegelung) prüfen
- Bodengutachten um den Wirkpfad Boden-Wasser ergänzen, auf den übrigen Teilflächen nachholen und prüfen, ob auch durch Staubaufwirbelungen keine gesundheitsschädlichen Bodenabträge zu erwarten sind
- FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet um Schallauswirkungen ergänzen

Wasser – und Bodenverband Stepenitz-Maurine

- Stellungnahme zur Entwässerung über die bestehende Vorflut 30/6/B1 erfolgt im weiteren Verfahren

Straßenbauamt Schwerin

- Konzept zur verkehrlichen Erschließung im weiteren Verfahren vorlegen

Bürger

- Flurstücke 37/1, 37/3 nicht als Ausgleichsfläche nutzbar, da im Eigentum der Anwohner
- Unterschriftensammlung gegen das Vorhaben, u.a. wegen Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen (kein ausreichender Lärmschutz, keine Befeuchtung der Fläche)
- Starke Belastung des Zufahrtsweges bei Veranstaltungen
- Es wurden bereits Aufschüttungen und bauliche Anlagen errichtet (Startanlage, Aufstellen von Containern; Fotodokumentation beigefügt)
- Illegale Nutzung seit Jahren, sollte stillgelegt werden, bis Verfahren zum FNP und B-Plan abgeschlossen sind

Motorsportclub Dassow e.V. im ADMV

- Petition zum Erhalt der MC-Anlage vorgelegt, mit zahlreichen Unterschriften

Anlage 1 zum Beschluss 2017-____- 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	23.05.2016	01.07.2016	01.07.2016	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	23.05.2016	06.07.2016	01.07.2016		x	
II.3	StALU Schwerin	23.05.2016	24.06.2016	21.06.2016		x	
II.4	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	23.05.2016	20.06.2016	20.06.2016			x
II.5	Deutsche Telekom AG	23.05.2016	03.06.2016	03.06.2016		x	
II.6	Ev.-luth.Landeskirche	23.05.2016					
II.7	Zweckverband	23.05.2016	17.06.2016	16.06.2016		x	
II.8	E.DIS AG	23.05.2016	09.06.2016	06.06.2016		x	
II.9	Hanse Werk AG	23.05.2016	30.05.2016	30.05.2016		x	
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	23.05.2016	02.06.2016	31.05.2016		x	
II.11	Netz Lübeck GmbH	23.05.2016	31.05.2016	31.05.2016		x	
II.12	GDMcom	23.05.2016	16.06.2016	13.06.2016		x	
II.13	LA für Kultur und Denkmalpflege	23.05.2016	03.06.2016	03.06.2016		x	
II.14	Forstamt Grevesmühlen	23.05.2016	08.06.2016	03.06.2016		x	
II.15	BUND	23.05.2016	24.06.2016	24.06.2016	x	x	
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	23.05.2016					
II.17	Betrieb für Bau und Liegenschaften	23.05.2016	13.06.2016	07.06.2016		x	
II.18	Naturschutzbund Deutschland e.V.	23.05.2016					
II.19	Wasser- und Bodenverband	23.05.2016	13.06.2016	09.06.2016		x	
	Stepenitz/Maurine						
II.20	Landgesellschaft M-V	23.05.2016	01.06.2016	30.05.2016		x	
II.21	Landesanglerverband	23.05.2016	08.06.2016	06.06.2016		x	
II.22	Landesjagdverband	23.05.2016	28.08.2016	18.08.2016		x	
II.23	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	23.05.2016					
II.24	Bergamt Stralsund	23.05.2016	22.06.2016	21.06.2016		x	
II.25	Straßenbauamt Schwerin	23.05.2016	17.06.2016	15.06.2016		x	
II.26	Industrie- und Handelskammer Schwerin	23.05.2016					
II.27	Handwerkskammer Schwerin	23.05.2016					
II.28	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	23.05.2016					
II.29	Deutscher Wetterdienst	23.05.2016	15.06.2016	10.06.2016		x	
II.30	Landesamt für innere Verwaltung	23.05.2016	26.06.2016	25.06.2016		x	
II.31	Wasser- und Schifffahrtsamt	23.05.2016	01.07.2016	29.06.2016		x	
II.32	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	23.05.2016	21.06.2016	21.06.2016		x	
II.33	Polizeipräsidium Rostock	23.05.2016	26.05.2016	26.05.2016		x	
II.34	Bundeswehr	23.05.2016	08.06.2016	08.06.2016		x	
II.35	Freiwillige Feuerwehr	23.05.2016					

III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Roggenstorf	23.05.2016	08.06.2016	30.05.2016			x
III.2	Gemeinde Kalkhorst	23.05.2016					
III.3	Gemeinde Selmsdorf	23.05.2016					
III.4	Gemeine Stepenitztal	23.05.2016	08.06.2016	30.05.2016			x
III.5	Stadt Schönberg	23.05.2016					
III.6	Stadtverwaltung HL	23.05.2016	13.06.2016	13.06.2016			x
IV.	**Öffentlichkeit**						
IV.1	Eike Steckling, Thomas Volke		24.05.2016	20.05.2016	x		
IV.2	Eheleute Steckling		24.05.2016	20.05.2016	x		
IV.3	Interessengemeinschaft Klützer Straße 59-77		14.06.2016	12.06.2016	x		
IV.4	MC Dassow e.V. im ADMV Schreiben + 55 Listen		18.05.2016	10.05.2016		x	
IV.5	MC Dassow e.V. im ADMV Schreiben + 2 Listen		14.06.2016	13.06.2016		x	
1	**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**						
2	**Stellungnahmen mit Hinweisen**						
3	**Stellungnahmen ohne Anregungen**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen B.1 Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23921 Schönberg Auskunft erteilt Ihnen: **Franziska Sack** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.218** Telefon **03841/30406303** Fax **304086303** E-Mail: **f.sack@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: Ort, Datum: **Grevesmühlen, 01.07.2016** A **7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Stadt Dassow im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** **Hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des Anschreibens vom 23.05.2016 (Eingang am 27.05.2016)** Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:10.000, Planungsstand 15. März 2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen FD Bauordnung und Umwelt - Untere Naturschutzbehörde - Untere Wasserbehörde - Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde - SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde FD Bau und Gebäudemanagement - Straßenbaulastträger - Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr - Untere Straßenverkehrsbehörde FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Kommunalaufsicht FD Kataster und Vermessung Abfallwirtschaftsbetrieb Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.	A zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Stellungnahmen der Fachdienste werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu behandeln.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Franziska Sack SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 **Anlage** **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: I. Allgemeines Alternative Standorte für die Motocrossbahn würden von der Gemeinde nicht geprüft. In der Nähe des Geltungsbereiches der F-Plan-Änderung ist Wohnbebauung vorhanden. Die sich hieraus möglicherweise ergebenden Konflikte sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bewältigen. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel *Rechtsgrundlagen* Die Planzeichenverordnung sollte ergänzt werden. III. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. *Seite 3, Rechtsgrundlagen:* Es wird auf eine veraltete Landesbauordnung Bezug genommen. Aktuell ist die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015. Diese wurde im GVOBl. M-V 2015, S. 344 veröffentlicht. Zuletzt geändert worden ist sie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590). *Seite 5, erster Punkt, Regionales Raumentwicklungsprogramm* Leerzeichen entfernen: „Teile der Stadt Dassow befinden sich im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, d.h. dass alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen […]“.	3 4 5 6 7	zu 3. Die Belange werden behandelt. Siehe dazu nachfolgende Behandlung und die entsprechenden Anforderungen an die Herstellung der Planunterlagen. zu 4. Die Stadt Dassow hat sich mit einem Schallgutachten mit der Situation beschäftigt. Die Stadt hat auch andere Standorte im Stadtgebiet überprüft. Es finden sich jedoch keine gleichartig und anthropogen vorbelasteten Standorte, die geeignet sind. Deshalb hat sich die Stadt Dassow für die Vorbereitung des Standortes entschieden. Die Herstellung muss in Einvernehmen mit den Anforderungen der Gesetze und Verordnungen erfolgen. zu 5. Die Anforderungen an die Planzeichenverordnung sind bis zum Abschluss des Verfahrens zu beachten. zu 6. Die gültige Landesbauordnung wird beachtet. zu 7. Die Stadt Dassow wird die Ausführungen zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm ergänzen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
B	4 **FD Bauordnung und Umwelt** Untere Naturschutzbehörde **Untere Naturschutzbehörde: Frau Basse** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [x] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Folgende Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten bzw. zu berücksichtigen: **1. Natura 2000 und gesetzlicher Biotopschutz** *(Bearbeiter: Herr Höpel)* Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange, die bei der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu prüfen sind. Eine detaillierte Prüfung der Unterlagen erfolgte nicht. FFH-Gebiete Eine Beeinträchtigung der in mittelbarer Entfernung gelegenen FFH-Gebiete DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (ca. 850m), sowie DE 2133-301 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (ca. 1,7 km), wird aufgrund der vorliegenden Planung nicht gesehen. Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) Die Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, grenzen südlich und westlich unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471). Es ist deshalb zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planungen bau-, anlage- und/ oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, die Veränderungen oder Störungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (§§ 33, 34 u. 36 BNatSchG). Derartige Veränderungen oder Störungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Durch den Plangeber ist die Verträglichkeit der angestrebten Planänderung mit den Erhaltungszielen des SPA „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) nachzuweisen (34 Abs. 1 BNatSchG). Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der VSGLVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume (§ 1 Abs. 2 VSGLVO M-V). Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de		
1		Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme wird unter den nachfolgenden Punkten abgewogen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		Zu 2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Prüfung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattfand.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3		Zu 3: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ zu erwarten ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4		Zu 4: Die Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden zur Kenntnis genommen und sind in der Aufstellung der Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ berücksichtigt worden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	5 Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (§ 4 VSGLVO M-V). In Anlage 1 VSGLVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dabei sind auch s. g. Summationseffekte zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten entstehen können. zu 4 Grundlage der fachgutachterlichen Bewertung müssen die aktuelle Fachliteratur (u. a. Lamprecht u. Trautner 2007) und das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sein. Den bisher vorliegenden Unterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See" (DE 2031-471) des Gutachterbüros M. Bauer, Bearbeitungsstand 13.02.2016, bei. Diese Unterlage ist nicht detailliert geprüft worden, trotzdem sollen bereits erste Hinweise gegeben werden. 5 Bei der Festlegung des Betrachtungsraumes, sind auch mögliche akustische Auswirkungen sowohl auf Brut-, als auch auf Rastvögel, mit einzubeziehen, siehe dazu u.a. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010", des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. So ergibt sich aus dem Schallgutachte aus dem Jahre 2012, dass noch im Abstand von über 600m (IO 1), teilweise über 55 dB erreicht werden. Der Betrachtungsraum ist diesbezüglich zu überprüfen und ggf. auszuweiten. 6 Hinweis: Dies dürfte ggf. auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung von Bedeutung sein. Die unter Punkt 4.5 angenommen Vorbelastung kann so nicht mit in die Betrachtung einfließen. Es handelt sich bei der derzeitigen „Motocross-Anlage" eben nicht um eine bestehende legale Nutzung. Die vorliegende Planung soll grade dazu dienen, über anschließende weitere Planungs- und Genehmigungsverfahren, hier einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die derzeitig ausgeübte Nutzung war in dem derzeitigen Umfang weder zum Zeitpunkt der Meldung des Vogelschutzgebietes noch bei Erlass der Vogelschutzgebietslandesverordnung vorhanden. Auch ist laut Unterlage zukünftig eine intensivere Nutzung als bisher vorgesehen. Sie kann damit so nicht mit berücksichtigt werden. 7 Damit ein zügiger Planungsablauf gewährleistet ist, wird dem Plangeber und dem beauftragten Gutachter empfohlen, inhaltliche und methodische Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemeinsam mit dem für die Managementplanung zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Beginn der gutachterlichen Tätigkeit abzustimmen. 8 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Zu 5: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht detailliert geprüft wurde, jedoch Hinweise gegeben werden. Zu 6: Ein neues Schallgutachten wurde erstellt und die Reichweite der 50 dB(A) und 55 dB(A)-Belastung ermittelt. Darauf aufbauend wurde die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung als – Verträglichkeitsprüfung überarbeitet und die Beeinträchtigungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet und den darin vorkommenden Arten erneut geprüft. Betroffen sind die Habitate der Rastvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes, welche anhand der Feldblöcke >50 ha ausgewiesen sind. Der Flächenverlust durch die Lärmbelastung wird im 55 dB(A)-Bereich als Totalverlust, im 50 dB(A)-Bereich aufgrund der mosaikartigen Struktur der Landschaft, die sich nur bedingt als Habitat für Rastvögel eignet, als Teilverlust angenommen. Im Ergebnis besteht ein Flächenverlust von unter 1 %, sodass das Vorhaben gemäß den Beurteilungsvorgaben von Lambrecht & Trautner (2007) als unerheblich zu werten ist. Auch auf Ebene des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Reichweiten des Lärms herangezogen und die Auswirkungen auf die Vogelarten nochmals geprüft. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse, den Neuntöter und die Sperbergrasmücke sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen detailliert benannt und festgesetzt. Zu 7: Die Planunterlagen inklusive der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden dahingehend überarbeitet, dass die bereits bestehende Motocross-Nutzung nicht als Vorbelastung einbezogen werden kann, sondern von dem Zustand ohne Motocross-Anlage auszugehen ist. Zu 8: Eine Abstimmung des Untersuchungsumfangs und der methodischen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung fand mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde den Ergebnissen des Abstimmungstermins entsprechend überarbeitet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Vom Plangeber ist auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsaufnahme zu prüfen, ob zukünftig durch die Planänderung Eingriffe zulässig sind, die bau-, anlage- und/ oder betriebsbedingte Auswirkungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer Beeinträchtigung von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Diese Gründe wären ggf. umfassend darzulegen. 9 **2. Artenschutz** *(Bearbeiter: Herr Dr. Podelleck)* In der Datenerfassung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Umweltbericht, 5.3, erhaltene mengenmäßige Aspekte sind in geeigneter Form in den Beitrag mit aufzunehmen bzw. darzustellen. Alleinige Artaufzählungen ermöglichen keine behördliche Bewertung. Die Darstellung der nachgewiesenen Arten in Tabellen mit ihrem jeweiligen Schutzstatus gestattet zwar ein leichteres Verständnis, bietet aber keine ausreichende Beurteilungsgrundlage. Die Schutzstatus lassen sich letztendlich der Literatur entnehmen. Beurteilungsrelevant ist dagegen, von welchen Häufigkeiten, ob von Einzelfunden (Zufallsfunden), Mehrfachfunden oder regelmäßig vorkommenden Arten auszugehen ist. 10 Bei entsprechender logischer Darstellung besteht mit den Schlussfolgerungen (CEF-Maßnahmen + Zusammenfassung) inhaltlich Einverständnis. Bitte Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) und Tagfalter in der Relevanzprüfung erwähnen. 11 Bei der Festlegung des Betrachtungsraumes, sind auch mögliche akustische Auswirkungen sowohl auf Brut-, als auch auf Rastvögel, mit einzubeziehen, siehe dazu u.a. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010", des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. So ergibt sich aus dem Schallgutachte aus dem Jahre 2012, dass noch im Abstand von über 600m (IO 1), teilweise über 55 dB erreicht werden. Der Betrachtungsraum ist diesbezüglich zu überprüfen und ggf. auszuweiten. 12 **3. Eingriffsregelung, Baum- und Alleenschutz** *(Bearbeiterin: Frau Hamann* Eingriffsregelung Die Erarbeitung der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung für die Errichtung der Motorcrossbahn bei Dassow erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Mögliche Kompensationsflächen (M 1 bis M 4) wurden in die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow übernommen. 13 Im Bereich der geplanten Maßnahme M 4 wurden bereits Kompensationsmaßnahmen verbindlich festgesetzt. Für den Ausbau der Straße Klein Voigtshagen nach Tankenhagen wurden auf dem Flurstück 31 der Flur 1 in der Gemarkung Vorwerk die Pflanzung einer Hecke auf einer Fläche von 2085 m² sowie die Anlage einer Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Zu 9: Die im Plangebiet im Norden vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope sollen nach aktuellem Kenntnistand erhalten bleiben. Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich. Eventuelle indirekte Auswirkungen werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Zu 10: Die Angaben zum Artenspektrum im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden um Häufigkeiten ergänzt. Zu 11: Anhand einer Potentialabschätzung aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Nutzung konnte im Vorhinein ein Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer und Tagfaltern im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Eine nähere Betrachtung nicht relevanter Artgruppen erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht. Ein entsprechender Hinweis auf die Potentialabschätzung wird zur Vervollständigung eingefügt. Zu 12: Ein neues Schallgutachten wurde erstellt und die Reichweite der 50 dB(A) und 55 dB(A)-Belastung ermittelt. Im Ergebnis ergeben sich keine neuen Erkenntnisse für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse, den Neuntöter und die Sperbergrasmücke sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen detailliert benannt und festgesetzt. Zu 13: Die Kompensationsmaßnahmen werden geprüft und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Detail festgesetzt. Es wird berücksichtigt, dass auf dem Flurstück 31 der Flur 1 der Gemarkung Vorwerk bereits Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben umgesetzt wurden und diese nicht für die Umsetzung der Motocrossanlage zur Verfügung stehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	7 Sukzessionsfläche von 100 m² (Bilanzierung vom 30.07.1998) ausgewiesen. Die Baugenehmigung vom 22.02.2001 (AZ: 00719-00-12) für die Sportplatzerweiterung in Dassow wurde mit der Auflage erteilt, auf dem Flurstück 31 eine 1950 m² große Sukzessionsfläche anzulegen. Die bereits auf dem Flurstück festgesetzten Ersatzmaßnahmen stehen für die Kompensation der mit der Motorcrossbahn verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft nicht mehr zur Verfügung und sind bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprechend als Bestand zu berücksichtigen. 24 13 Baum- und Alleenschutz Innerhalb des Plangeltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow befinden sich Bäume, die dem gesetzlichen Einzelbaumschutz nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. 14 Die geschützten Bäume sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen und entsprechende Maßnahmen zum Erhalt und zum Schutz der Bäume festzusetzen. Ist in Einzelfällen eine Fällung bzw. Beschädigung von geschützten Einzelbäumen nicht zu vermeiden, ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für Eingriffe in geschützte Baumbestände richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. **4. Belange der Landschaftsplanung** Grundsätzlich liegen bei dem gewählten Standort unter dem Aspekt der Landschaftsplanung nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine entgegenstehenden Einwände vor. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) besteht jedoch aufgrund der vorliegenden Planung das **Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes für das südliche Gemeindegebiet (ehemaliges Stadtgebiet Dassow)**. 15 Für den nördlichen Teilbereich der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee liegt bereits ein Landschaftsplan vor. Somit ist parallel zur Entwurfserarbeitung der 7. F-Planänderung auch ein entsprechender Landschaftsplanentwurf zu erarbeiten und zur Beteiligungsstufe gemäß § 4 (2) BauGB mit vorzulegen. Gemäß Begründung zum Vorentwurf des F-Plan (S. 9) ist mit der Aufstellung des Landschaftsplanes bereits begonnen worden. Auch haben danach bereits Abstimmungen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes stattgefunden. Letzteres kann allerdings ohne Vorlage des Landschaftsplanentwurfes seitens der uNB nicht nachvollzogen bzw. beurteilt werden. Begründung Landschaftsplanerfordernis Gegenwärtig erfolgt auf Teilflächen bereits ein seit 2002 geduldeter Motocross-Betrieb. Bislang liegen nach Kenntnis der uNB jedoch keinerlei Genehmigungen zur Schaffung und zum Betrieb einer Motocrossbahn vor: Rechtlich ist die Motocrossbahn somit noch nicht „existent" und folglich wie eine Neuerrichtung behandeln. 16 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Zu 14: Eine Betrachtung der geschützten Einzelbäume erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zu 15: Die Erstellung eines Landschaftsplanes für den südlichen Teil der Stadt Dassow ist vorgesehen. Erste Abstimmungen mit dem Amt Schönberger Land und der Stadt Dassow fanden dazu bereits statt. Die Bearbeitung wurde jedoch noch nicht begonnen. Zu 16: Die Begründung zur Erfordernis der Aufstellung eines Landschaftsplanes wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	8 Neben der eigentlichen Motocrossbahn sind auch die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Fahrerlager, Parkplätze usw.) und eine Nutzung für Veranstaltungen über das Stadtgebiet hinaus vorgesehen. Gemäß § **11 Abs. 2** BNatSchG ist ein Landschaftsplan jeweils aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf **Erfordernisse und Maßnahmen** im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil **wesentliche Veränderungen** von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Eine Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Landschaftsplanes ist insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans gegeben, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege führt. (BEGRÜNDUNG ZUM BNATSCHG, BT-DRS. 278/09) Dies ist vorliegend der Fall: Der Planungsbereich selbst umfasst ca. 10 ha, die Fläche für die Motocrossbahn ca. 6,5 ha. Auswirkungen werden naturgemäß aufgrund der Lärmentwicklung der Motorsportanlage durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und die angestrebte Nutzung als offizielle Veranstaltungsstätte (Rennen) noch deutlich darüber hinausgehen und bisherige Landschaftsqualitäten erheblich beeinflussen. In dieser bisherigen Außenbereichslage ist damit der **Tatbestand der wesentlichen Veränderung** von Natur und Landschaft im Planungsraum erfüllt. Zumindest randlich werden auch die nahegelegenen Naturschutzgebiete (NSG) und schutzwürdige Landschaftsbestandteile von Lärmwirkungen mit betroffen sein. **Lärm** kann besonders für Vögel eine erhebliche Entwertung des Lebensraumes darstellen: Für Vogelarten mit hoher bis mittlerer Lärmempfindlichkeit bzw. lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation ist dies bereits in Bereichen von (Dauer)schallpegeln zwischen 52 bis 58 dB(A) der Fall (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010). Da diese Schallpegel teilweise noch in mehreren hundert Metern Entfernung von der geplanten Motocrossanlage erreicht werden, ist von diesen Auswirkungen eine deutlich größere Fläche als der eigentliche Bereich der Motocrossbahn betroffen (- ein Mehrfaches dieser Fläche). Dies gilt erst recht im Hinblick auf die Erholungseignung der Landschaft für landschaftsgebundene Erholungsformen, für die Richtwerte von 40 dB(A) bzw. von 35 dB(A) für sog. „ruhige Räume" als dann besonderes und schützenswertes landschaftliches Qualitätsmerkmal zugrunde gelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass Schallpegel, die deutlich über diesen Werten liegen, in erholungsrelevante Bereiche und Erholungswege in Richtung Dassower See bzw. Harkenbäkniederung hineinwirken werden. Diese sind auch gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V (2003) als Räume mit günstigen Voraussetzungen und besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ausgewiesen worden. zu 16 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	9 Auch im Nordwesten der Gemeinde vorhandene sogenannte ruhige Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (JÄSCHKE 2016, Kartenauszug siehe Anhang) dürften von den Auswirkungen zumindest randlich betroffen sein. Dies trifft ebenso auf das etwa 850 m entfernt liegende NSG „Uferzone Dassower See" (S. 19 Vorentwurf) zu, für das die Erhaltung der gegenwärtigen relativen Ruhesituation zum Schutzzweck gehört (§ 3 NSG-VO). Mit der Motorcrossanlage wird weiterhin teilweise der Kernbereich eines **unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes** überplant, der Bestandteil eines Bereiches mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit „hoher Funktionenbewertung" ist (GLRP WM, Karte IV). Mit dem direkt „verbrauchten" Flächenanteil zuzüglich der neu entstehenden Pufferzone wird dieser Kernbereich um mindestens etwa 10 ha verkleinert. Die Auswirkungen auf die naturräumlichen Funktionen des verbleibenden landschaftlichen Freiraumes sind jedoch noch deutlich großräumiger, da hierfür die Störungsfreiheit bzw. Störungsarmut eine wichtige Rolle spielt: Zu den Hauptfunktionen der landschaftlichen Freiräumen gehört der Schutz vor Beeinträchtigungen durch Lärm, sowohl für die Allgemeinheit als auch für störungsempfindliche Tierarten (GLRP WM S. S. II-124). zu 16 Dementsprechend sollen auch Beeinträchtigungen landschaftlicher Freiräume durch technische Infrastruktur bzw. Siedlungsentwicklung vermieden werden (GLRP WM, S. III-73). Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Freiraumstruktur gemäß Karte IV sollen von einer Ausweisung als Bauflächen ausgenommen werden (GLRP WM, S. III-107). Zusätzlich ist im angrenzenden gemäß GLRP WM ausgewiesenen „Gebiet zur Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten" Störungsarmut zu gewährleisten (S. 58 GLRP WM in Verbindung mit Karte III). Insgesamt ist von erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege auszugehen. **Damit ist gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG für die o. g. F-Planänderung obligatorisch ein Landschaftsplan aufzustellen.** Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf einen obligatorischen Landschaftsplan problematisch im Hinblick auf die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplans sein kann. 17 **Hinweis zur Umweltprüfung** Da es sich bei der offenbar seit 2002 geduldeten Motocrossnutzung nicht um eine genehmigte bzw. rechtmäßige oder bestandsgeschützte Nutzung handelt, sind die hiervon zwar de facto ausgegangenen/ ausgehenden Vorbelastungen im Rahmen der Umweltprüfung verfahrensrechtlich so zu behandeln, dass bei der Bestandsbewertung 18 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Zu 17: Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landschaftsplan obligatorisch für die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplans sein kann. Zu 18: Die Umweltprüfung wurde überarbeitet und daran angepasst, dass die bereits genutzte Motocross-Anlage nicht als Vorbelastung einbezogen werden kann.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	10 von einem Umweltzustand ohne diese gegenwärtig nicht rechtmäßigen Beeinträchtigungen auszugehen ist. zu 18		
	Rechtsgrundlagen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **EG-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7) **VSGLVO M-V** Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462) **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff) 19	Zu 19: Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Wasserbehörde C	C	
	Untere Wasserbehörde: Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange aus Sicht der Wasserbehörde bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Wasserversorgung: Der Geltungsbereich der 7. Änderung des F-Planes befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone. 2	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Flächen nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. 3	zu 3. Diese Ausführungen sind bekannt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Abwasserentsorgung: Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Bankverbindung: 4		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	11 Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. **3. Niederschlagswasserbeseitigung:** Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. **Für die weiterführende verbindliche Bauleitplanung sind frühzeitig Niederschlagsentwässerungskonzepte, die zur nachhaltigen Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes beitragen, zu entwickeln.** Dabei ist die Planung der Niederschlagsentwässerung nicht als Entsorgungsaufgabe sondern als Bewirtschaftungsaufgabe zu lösen. Die ortsnahe und schadlose Versickerung von **gefasstem** Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht. Die Gemeinde kann entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. durch den entsorgungspflichtigen Zweckverband zur erlaubnisfreien Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Voraussetzung dafür ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht und diese durch Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich gesichert werden kann. Ohne diese Regelung ist die Versickerung erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung. **Rechtsgrundlagen** **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes vom 11.April 2016 (BGBl. I S. 745) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583) **Untere Denkmalschutzbehörde** Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnistand betroffen.	zu 4. Diese Ausführungen sind bekannt. zu 5. Die Anforderungen des Gesetzgebers zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zu beachten. zu 6. Die Niederschlagsentwässerungskonzepte werden im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens und des verbindlichen Bauleitplanverfahrens beachtet. zu 7. Die Anforderungen des Gesetzgebers sind zu beachten. zu 8. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu beachten. C zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und/oder Bodendenkmale betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	12 **Kommunalaufsicht** Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im Übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.	D zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Vorbehalte bestehen. zu 2. Die Stadt Dassow wird diese Ausführungen in ihre Entscheidungen einfließen lassen und soweit möglich eine Refinanzierung prüfen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr **Untere Straßenverkehrsbehörde** Dem Vorhaben wird ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zugestimmt.	E zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Bau und Gebäudemanagement **Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. **Straßenbaulastträger** Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	F zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Kataster und Vermessung Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.	G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte vorhanden sind. zu 3. Die Anforderungen des Gesetzgebers in Bezug auf Kataster und Vermessungswesen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	13 **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.**		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
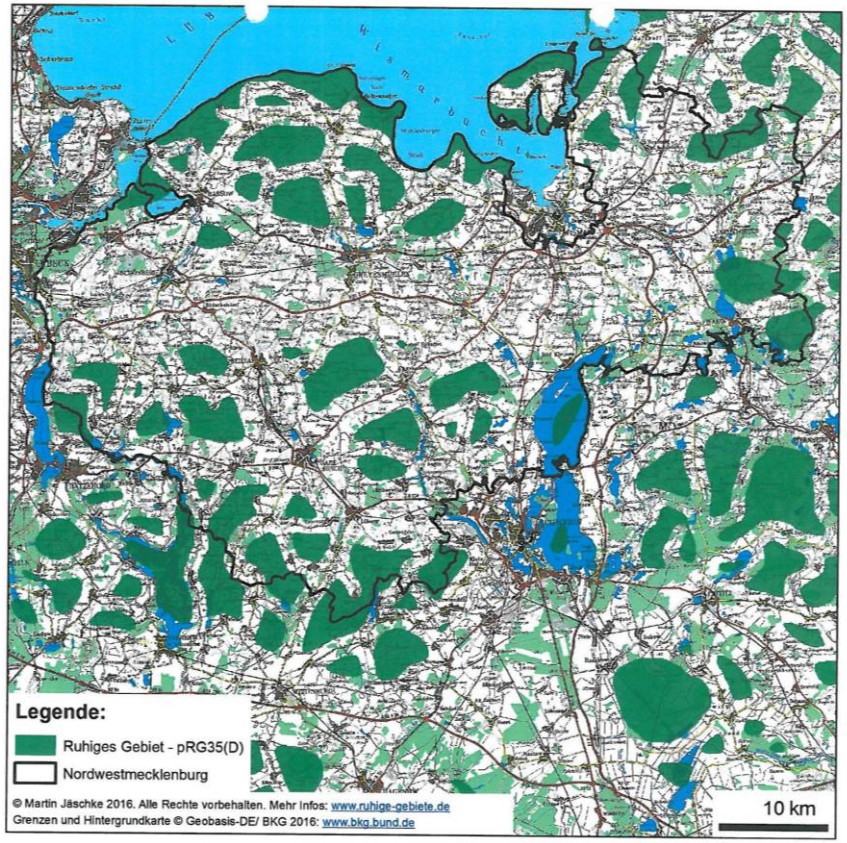		zu B Zu 20. Die Darstellung der „ruhigen Gebiete“ wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Kartendarstellung befinden sich die nächstgelegenen „ruhigen Gebiete“ südöstlich von Pötenitz und am nordwestlichen Ufer des Dassower Sees. Aufgrund des hohen Maßstabs der Karte ist eine genaue Zuordnung der Flächen nicht möglich. Nach groben Messungen ist dennoch festzustellen, dass die „ruhigen Gebiete“ minimal 1 km von der Motocrossanlage entfernt liegen. Es ist davon auszugehen, dass die Richtwerte von 40 dB(A) bzw. 35 dB(A) in dieser Entfernung eingehalten werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	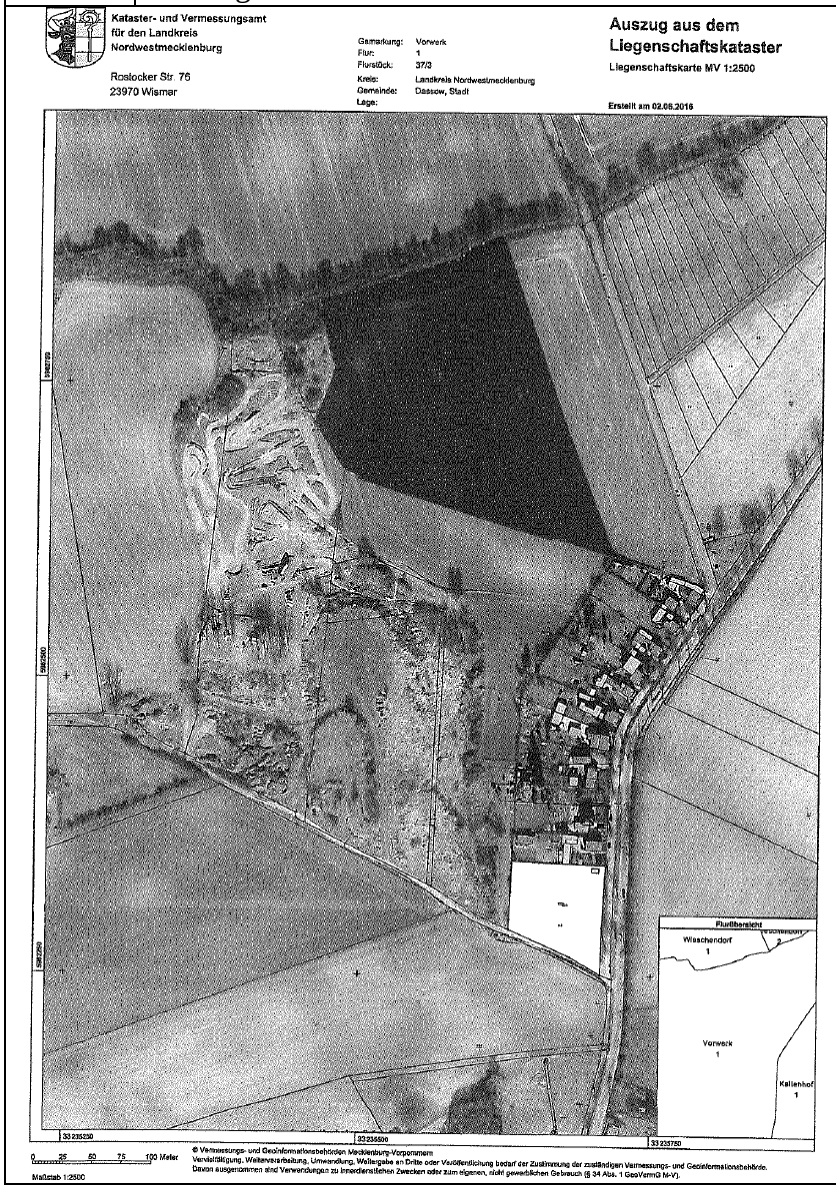	Aufgrund einer fehlenden Zuordnung der Flurstückskarte zu den Inhalten der Stellungnahme ist keine Aussage möglich.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 06. Juli 2016 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23921 Schönberg Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afriwm.mv-regierung.de AZ: 120-505-13/98 Datum: 01.07.2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow i.Z.m. der Motocross-bahn Dassow (MC Dassow)** Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 23.05.2016 (Posteingang: 25.05.2016) Ihr Zeichen: 61.27 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow bestehend aus Begründung und Planzeichnung (Stand 03/2016) vorgelegen. Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow sollen das derzeit als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellte Areal sowie ein Teilbereich der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich westlich des Ortsteils Vorwerk der Stadt Dassow in ein Sondergebiet Motor (Motocross) umgewandelt werden und der bereits bestehenden Nutzung angepasst werden.	zu 2. Die Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Raumordnerische Bewertung Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für die Motocrossbahn Dassow. Das Plangebiet der o.g. Planung ist derzeit als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Großteil der Fläche umfasst den Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie und wird bereits als Motocrossbahn genutzt. Mit der vorliegenden Planung soll die betreffende Fläche in ein Sondergebiet Motor (Moto-	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	cross) und im Norden und Osten als Fläche für die Landwirtschaft als umgewandelt werden. Die Planung entspricht 5.1.2 (2) RREP WM. Der Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. **Abschließender Hinweis** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Alexandra Smigiel **Verteiler** Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail	zu 4. Die Anforderungen werden beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin II.3 Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher z. H. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg Amt Schönberger Land 24. Juni 2016 STAB Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-188-16-5121-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 21. Juni 2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** Ihr Schreiben vom 23. Mai 2016 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die Motocrossbahn Dassow befindet sich auf einer Konversionsfläche (Bodendeponie). Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen u.a. landwirtschaftliche Flächen (Acker) in extensives Grünland in Höhe von 3,5 ha umgewandelt werden. Deshalb müssen die betroffenen Landwirte rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Unvorhergesehene und durch die o. g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	0 1 2	zu 0. Die nachfolgenden Stellungnahmen werden behandelt. zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Nachnutzung von Flächen erfolgt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden abgestimmt. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung stattfindet und keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigt. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3 3.1 Naturschutz Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete). 3a Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise: Das geplante Vorhaben grenzt an folgendes Natura 2000-Gebiet: Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" (DE 2031-471) Für dieses Gebiet gilt die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V; GVOBl. M-V, 2011, 462). 3b Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3c 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 3d Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	3. Zu 3a. Die Verantwortlichkeit des StALU WM wird zur Kenntnis genommen. Zu 3b. Die Hinweise bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" werden zur Kenntnis genommen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet wurde erstellt. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zu 3c. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer I. Ordnung im Plangebiet vorliegen und daher keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. Zu 3d. Die Ausführungen bezüglich der Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Der Standort wurde ehemals als Erdstoffdeponie verwendet und ist dementsprechend vorbelastet. Ein Gutachten zum Wirkpfad Boden-Mensch liegt vor. Schädliche Auswirkungen können demnach ausgeschlossen werden.	 Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4 4.1 4.2	3 **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Ich ergänze Ihre Feststellungen in der Begründung wie folgt: Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Wenn die geplante Motocrossbahn (MC Dassow) an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dient, bedarf sie einer Genehmigung nach BImSchG. Die Antragsunterlagen sind nach Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall – und Kreislaufwirtschaft (Abt. 5) einzureichen. Im Auftrag Anne Mattutat	4. zu 4. Ein Schallgutachten ist erstellt worden. Dieses Schallgutachten wird maßgeblich die Beurteilungsgrundlage. zu 4.2. Die entsprechenden Genehmigungsverfahren sind durchzuführen.	 Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**eMail** **Betreff:** S16240,7. Änd. FNP der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang m 20.06.2016 11:16:21 **An:** g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de **Von:** Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 II.4 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab. Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Allgemeine Abteilung Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg I.5 REFERENZEN AZ: 61.27 vom 23. Mai 2016, Frau Kortas-Holzerland ISPRECHPARTNER PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel PLURAL: 239451 TELEFONNUMMER +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 03. Juni 2016 BETRIFFT 7. Änderung es Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow) Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung (Änderung / Ergänzung) haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Mit freundlichen Grüßen i. A. Ute Glaesel Anlage: 1 Lageplan M1:1000 Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: c=DTAG, ou=Person, ou=Employee, ou=C-403993, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telekom.de Datum: 2016.06.03 08:53:55 +02'00'	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Maßnahmen geplant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-____- 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

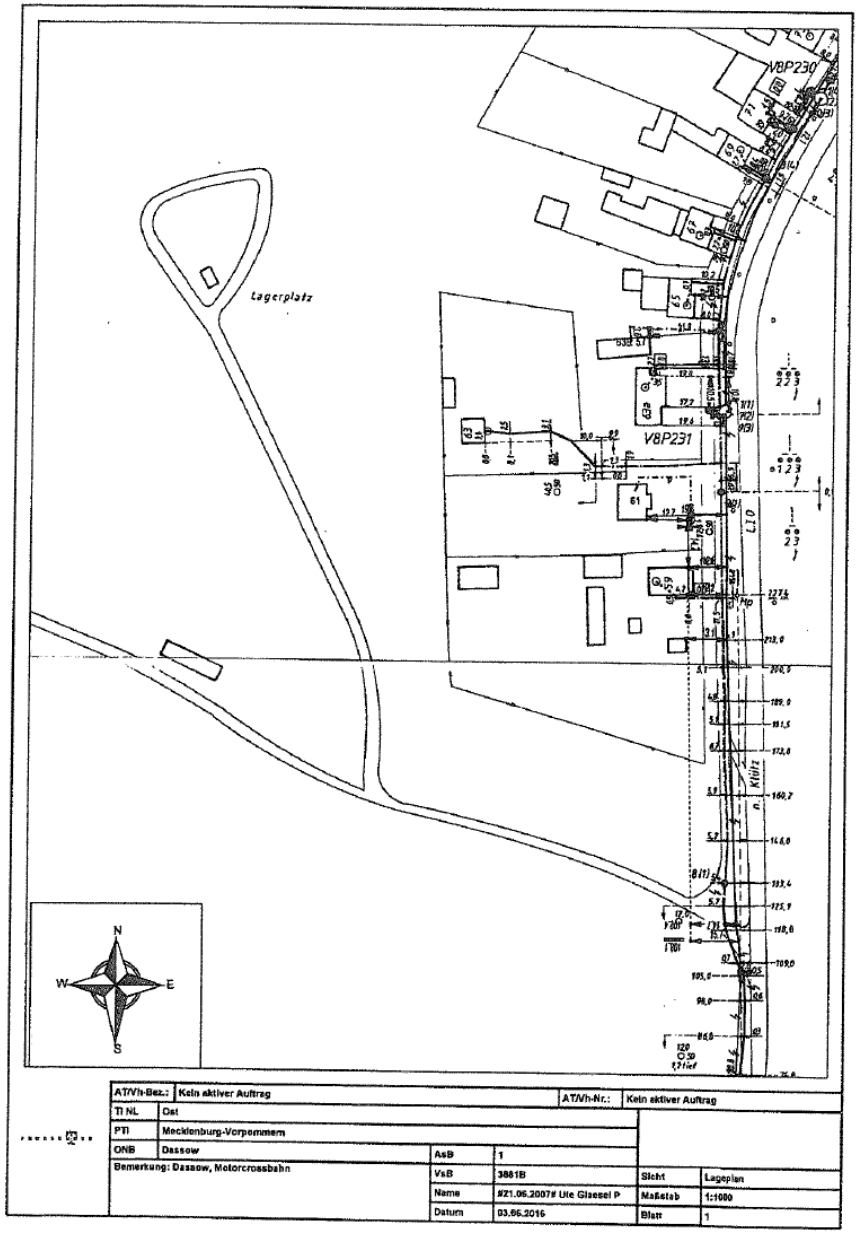

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den
Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 21.02.2011

Vermittlungsstelle

Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude

40 Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm)
hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt
Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- mit gelben Trassenband als Warnschutz

6,5 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

T BP DP Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

4 5 6 Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC

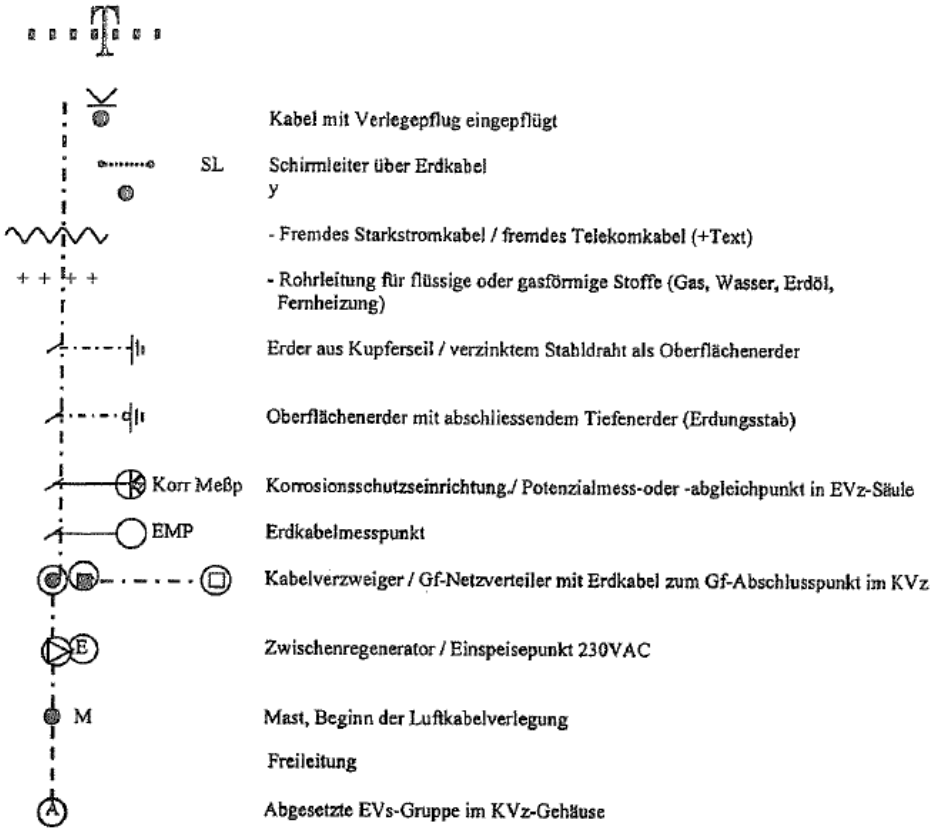

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Amt Schönberger Land Fachbereich IV Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 17. Juni 2016 Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachauskunft: Cornelia Kumbernuss ☎ Durchwahl: 757-712 Datum: 16.06.2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** **Reg.-Nr.: 0157/16-07** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 25.05.2016 baten Sie uns um Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsgrades der Stadt Dassow (Planungsstand Vorentwurf vom 16.03.2016). Mit dieser Änderung wird eine derzeit bereits genutzte Fläche für Motocross planungsrechtlich geregelt. Der F-Plan schafft die Voraussetzungen für einen im Nachhinein aufzustellenden B-Plan. Im Geltungsbereich dieser 7.Änderung des F-Planes gibt es keine Anlagen des ZVG. Sollte eine Erschließung notwendig sein, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem ZVG notwendig. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG,t1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Abstimmungen werden im Zuge weiterer Vorbereitungen geführt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Amt Schönberger Land 09. Juni 2016 E.DIS AG - Langewahler Straße 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg II.8 E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Eric Krüger T 038294 75-239 F 038294 75-206 eric.krueger @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O Neubukow, 06. Juni 2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocross-bahn Dassow (MC Dassow)** Bitte stets angeben: Upl/16/20 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 7. Änderung der o.g. Planung bestehen unserseits keine Bedenken. 1 Im den dargestellten Gebieten befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im Rahmen Vorhaben konkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. 2 Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch nach einer Darstellung unseres gesamten Leitungsbestandes für den großflächigen Bereich des Planungsgebietes in dieser Form nicht nachkommen können. Zur Vorbereitung der einzelnen Vorhaben im Rahmen der Ausführungsplanungen, sind wir gerne bereit, Ihnen näheren Aufschluss über unseren vorhandenen bzw. geplanten Anlagenbestand zu geben. In diesem Fall lassen Sie uns bitte rechtzeitig entsprechende Unterlagen zukommen. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand geben und Sie bitten, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 061/100/00039 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Vorhandene Leitungen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG Norbert Lange Eric Krüger 3	zu 3. Die Anforderungen an Kabel sind entsprechend zu beachten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Werk **Leitungsauskunft** II.9 Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg **HanseWerk AG** Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 30.05.2016 **Reg.-Nr.: 221830** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zur 7. Änderung des FNP der Stadt Dassow --südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Stadt Dassow, Kaltenhof **HanseWerk AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender), Udo Bottländer, Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.	zu 2. Die aus Sicht der Stadt Dassow zu beteiligenden Behörden und TÖB wurden beteiligt und die Stellungnahmen werden hier beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: - *Planzeichnung* - *Begründung* Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer Kretschmer i.A. Friedrich Friedrich 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 31.05.2016 Unsere Zeichen Fr 20160307-0 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2068 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 61.27 Ihre Nachricht vom 23.05.2016 Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Peeters Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0600 9223 7410 19 BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anforderungen zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail **Betreff:** 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow, Motocross Bahn Dassow 31.05.2016 12:40:18 **An:** "g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de" <g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de> **Von:** Petra.Junge@netz-luebeck.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 II.M Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Bezug nehmend auf ihr Schreiben, vom 23.05.2016 teilen wir ihnen mit, dass von Seiten der Netz Lübeck GmbH keine Bedenken bestehen. Mit freundlichen Grüßen Petra Junge 8830 / Planung und Betrieb Tel.: 0451/888-2351 Fax: 0451/888-32-2351 Mobil: 0163 369 3680 Email: petra.junge@netz-luebeck.de www.netz-luebeck.de Netz Lübeck GmbH Geniner Straße 80, 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH, 23547 Lübeck Aufsichtsratsvorsitzende: Dr.Valerie Wilms Geschäftsführung: Marcus Böske Amtsgericht Lübeck, HRB 5885 Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Infomationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig Amt Schönberger Land Am Markt 15 **23921 Schönberg** I.12 13. Juni 2016 Ansprechpartner: Felix Späthe Tel.: (0341) 3504-463 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: 61.27 23.05.2016 Unser Zeichen: GEN / Sp 10040/16/00 13.06.2016 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte **VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig**, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH)** und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die **VNG Gasspeicher GmbH** übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. *7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (Vorentwurf)* *Unsere Registriernummer:* **10040/16/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. **Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Felix Späthe Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung	zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine Einwände bestehen. zu 3. Der Hinweis der erneuten Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Es steht ohnehin die erneute Beteiligung an. zu 4. Die aus Sicht der Stadt erforderlichen Behörden und TÖB wurden beteiligt. zu 5. Die Zuständigkeit wird beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern II/13 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg Bearbeitet von: Dr. Lars Saalow Telefon: 0385 588 79 647 e-mail: l.saalow@kulturerbe-mv.de Aktenzeichen: 3670 42 Schwerin, den 03.06.2016 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **Ihr Schreiben vom 23.05.2016** **Ihr Zeichen 61.27** **Dassow, Stadt** **7. Änderung des Flächennutzungsplanes** **Hier eingegangen am 25.05.2016** In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben. Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange beachtet sind und Anregungen nicht vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** **Forstamt Grevesmühlen** Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de **Amt Schönberger Land** **Am Markt 15** **23921 Schönberg** Amt Schönberger Land 08. Juni 2016 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV Aktenzeichen: 7444.381 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 03.06.2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow** Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B-/F- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden **Den Planungen der 7. Änderung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.** Begründung: Waldflächen sind von den oben genannten Planungen nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND FREUNDE DER ERDE BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg **per E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net II.15 *Ihr Zeichen:* 61.27 *Ihre Nachricht vom:* 23.05.2016 Eingang: 27.05.2016 *Unser Zeichen:* 223-16/1/JBö **(bitte stets angeben)** *Datum:* 24. Juni 2016 **Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG** **Hier:** 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow), Vorentwurf Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. 1 Wir weisen darauf hin, dass anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ein Mitwirkungsrecht an Plänen hat, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, d.h. wenn eine FFH-/SPA-Verträglichkeits(vor)prüfung durchgeführt wird. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Wir bitten auch um Beteiligung am dazugehörigen Bebauungsplan. Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und möchten nachstehende Hinweise und Bedenken zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung geben. • Auf Seite 11 der Begründung heißt es: 2 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145 Seite 1 von 5	Zu 1: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des BUND Hinweise und Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		Zu 2: Die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, detaillierter geprüft und korrekt zugeordnet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wurden vier Flächen intern und extern des Plangeltungsbereichs ausgewählt, auf denen die folgenden Maßnahmen vorgesehen sind: ▪ Maßnahmenfläche 1: Pflanzung einer Heckenstruktur, Anlage eines Krautsaums Richtung Westen ▪ Maßnahmenfläche 2: Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 %, am Rand des Geltungsbereiches Pflanzung einer Heckenstruktur ▪ Maßnahmenfläche 3: bestehende Gehölze bleiben erhalten ▪ Maßnahmenfläche 4: Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 %, extensive Weidenutzung, zauneidechsengerecht zu gestalten zu 2 Die Maßnahmenfläche 3 zur Erhaltung der Gehölze kann nicht unter Kompensationsmaßnahmen geführt werden. Der Erhalt von Gehölze ist keine Kompensation sondern eine Vermeidungsmaßnahme. Wir bitten um Korrektur. • Die Erarbeitung eines Schallgutachtens wird von uns ausdrücklich gewünscht. 3 • Die Inhalte unter Punkt 10 und 11 auf Seite 12 widersprechen sich. Zum Aspekt Klimaschutz wir unter Punkt 10 argumentiert: Die Stadt Dassow hat diesem Rechnung getragen durch die Standortwahl für die Nutzung. Im Zusammenhang mit der Festlegung des Standortes ist ein bereits anthropogen vorgeprägter Standort genutzt worden, um zusätzliche Versiegelungen von landwirtschaftlicher und unbebauter Flächen zu vermeiden. Unter Punkt 11 heißt es hingegen zur verkehrlichen Erschließung: Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung erfolgt die Anbindung an die Klützer Straße. Diese Anbindung ist bisher unbefestigt vorhanden. Zukünftig ist ein dauerhafter Ausbau der Verkehrsflächen vorgesehen. Nach unserer Erfahrung bedeutet ein dauerhafter Ausbau eines bisher unbefestigten Weges eine Wegverbreiterung und eine Versiegelung meistens im Asphalt Vollausbau. Diese Absicht ist nicht mit der Aussage vereinbar, dass der Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung getragen wurde. Der BUND setzt sich für den Erhalt ländlicher Wege ein und spricht sich für den Ausbau dieser Wege vorrangig als wassergebundene Deckschichten oder (Beton-)Spurbahnen aus. Vollasphaltierte, breite Wege wirken zudem als Hinderniss für wandernde Arten und zerschneiden das Landschaftsbild. Die Verbreiterung bisher unbefestigter Wege geht meistens auch mit der Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Biotopen und Bäumen einher, was zu vermeiden ist. Wir möchten an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit des Einsatzes von hydraulisch gebundenen (Trag-)Deckschichten (HGTD/HGD) hinweisen, die ein naturnahes Erscheinungsbild haben und im Gegensatz zu Asphalt ein bestimmtes Wasserhaltevermögen besitzen. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. 4 • Auf Seite 26 des Umweltberichtes heißt es 5 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145 Seite 2 von 5	Zu 3: Ein neues, aktuelles Schallgutachten wurde erstellt. Die Ergebnisse werden die Unterlagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung beigefügt. Zu 4: Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Form der verkehrlichen Erschließung detailliert geprüft. Möglichkeiten der Teilversiegelung werden dort geprüft. Zu 5: Es wird der Empfehlung des Gutachters gefolgt, dass bis 10 cm Bodentiefe eine Relevanz für Freizeitanlagen besteht und die Probennahme ausreichend ist. („Für den Wirkungspfad Boden–Mensch ist hinsichtlich der Nutzung für Freizeitanlagen die Tiefe von 0-10 cm relevant.“) Zusätzlich wurden Bodenproben aus 10-35 cm Tiefe entnommen, welche für die Beurteilung höhersensibler Nutzungen (Wohngebiet) vorgesehen sind. Baubedingte Eingriffe werden nicht pauschal, sondern im Einzelfall bewertet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Es liegt ein Bodengutachten der Kiwa GmbH zum Wirkungspfad Boden-Mensch von 2014 vor. Darin konnten Belastungen des Bodens mit PAK sowie teilweise Blei, Quecksilber und EOX festgestellt werden. „Da keine Versiegelung vorliegt, kann eine direkte Aufnahme von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden. Handlungsempfehlungen sind vorsorglich durch eine Überdeckung mit unbelastetem Boden von mind. 10 cm [...] zum Schutz der menschlichen Gesundheit abzuleiten, zwingend erforderlich sind Maßnahmen [...] nicht." Laut Bodengutachten wurden die ersten 10 cm des Bodens für die Analyse benutzt. In den obersten 10 cm des Bodens wurden also bedenklich Stoffe nachgewiesen. Der Auftrag von nur 10 cm Boden auf einer Fläche, die intensiv mit Motocrossrädern befahren wird, halten wir für nicht ausreichend. Bei den Rennen kommt es bekanntlich zu Bodenabträgen und bei Trockenheit zu entsprechenden Staubaufwirbelungen. Wenn die Fläche mit PAK, Blei, Quecksilber und EOX belastet ist, sollte sie vorsorglich saniert werden. Wir bitten um Darlegung, warum eine Sanierung bzw. ein Bodenaustausch nicht in Betracht gezogen wird. Die Firma KIWA weist in ihrem Bodengutachten auf Seite 12 darauf hin, „[...] dass bei baubedingtem Eingriff in den Untergrund ggf. eine Abfallproblematik zu beachten ist." • Auf Seite 12 des Bodengutachtens heißt es Für die Teilflächen 4 und 7 waren keine Untersuchungen vorgesehen, da die Flächen mit diversen Bauschutthaufwerken bedeckt sind, Eine Bewertung des Wirkungspfades Boden – Mensch ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.] Werden die Untersuchungen für die genannten Teilflächen noch nachgeholt, sobald der Bauschutt beseitigt wurde? • Wir weisen darauf hin, dass das Bodengutachten der Firma KIWA nur den Wirkungspfad Boden-Mensch untersucht. Bodenproben wurden bis maximal 0,35 Meter genommen, wobei nur die Proben bis 0,1 Meter analysiert wurden. Bei der festgestellten Schadstoffbelastung, empfehlen wir auch den Wirkungspfad Boden-Wasser untersuchen zu lassen. Es stellt sich uns die Frage, inwiefern der Grundwasserleiter belastet wird. Laut Kartenportal Umwelt (LUNG) befindet sich in bis zu 5 Metern Tiefe ein unbedeckter Grundwasserleiter (geringer Geschützteitsgrad): BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145 Seite 3 von 5	zu 5 6 7	Zu 6: Die Teilflächen 4 und 7 sind nicht Bestandteil des Konzeptes der Motocrossanlage. Sie sollen gesichert werden. Untersuchungen sind somit nicht erforderlich. Zu 7: Da ein Gefährdungspotential durch die untere Bodenschutzbehörde nicht bekannt gegeben wurde, wird das Vorgehen als ausreichend angesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 • Auf Seite 28 und auch an anderen Stellen der Begründung inklusive Umweltbericht findet sich die Aussage, dass eine Verträglichkeitsvorprüfung mit dem Vogelschutzgebiet durchgeführt wurde, mit dem Ergebnis „die Verträglichkeit konnte nachgewiesen werden". Wir bitten um Korrektur dieser Aussage. Eine Vorprüfung ist nicht geeignet, um eine Verträglichkeit nachzuweisen, dies kann erst eine Verträglichkeitshauptuntersuchung leisten, in der tiefer gehende Untersuchungen durchgeführt werden. Die Verträglichkeitsvorprüfung kann in einer überschlägigen Prüfung verbal-argumentativ zu dem Schluss gelangen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht zu erwarten sind. Bewiesen wird hier allerdings nichts. • In der SPA-Vorprüfung sollten die Berechnungsergebnisse mit einbezogen werden. Vögel reagieren empfindlicher auf Lärm als Menschen. Wir bitten daher um entsprechende Überarbeitung der Verträglichkeitsvorprüfung. • Auf Seite 36 der Umweltprüfung wird unter dem Punkt 5.3.5. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Auswirkungen nicht ersichtlich, welche der Maßnahmen Vermeidungs-, Minimierungs- und welche Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind. Schließlich wurde auf Seite 11 der Begründung darauf verwiesen, dass es sich in diesem Abschnitt um Kompensationsmaßnahmen handeln würde. Hier werden die Maßnahmen unsachgemäß durcheinandergeworfen. Wir bitten um entsprechende Korrektur. • Wir weisen darauf hin, dass CEF-Maßnahmen noch vor Beginn der Planungsrealisierung nachweislich ihre Wirkung entfaltet haben müssen. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wir weisen an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass wir an der Aufstellung des Landschaftsplanes, bei dessen Vorbereitung anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG ein Mitwirkungsrecht haben, beteiligt werden möchten. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145 Seite 4 von 5	Zu 8: Die Formulierung bezüglich der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in den Unterlagen geändert. Zu 9: Ein neues Schallgutachten wurde erstellt und die Reichweite der 50 dB(A) und 55 dB(A)-Belastung ermittelt. Darauf aufbauend wurde die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung als – Verträglichkeitsprüfung überarbeitet und die Beeinträchtigungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet und den darin vorkommenden Arten erneut geprüft. Betroffen sind die Habitate der Rastvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes, welche anhand der Feldblöcke >50 ha ausgewiesen sind. Der Flächenverlust durch die Lärmbelastung wird im 55 dB(A)-Bereich als Totalverlust, im 50 dB(A)-Bereich aufgrund der mosaikartigen Struktur der Landschaft, die sich nur bedingt als Habitat für Rastvögel eignet, als Teilverlust angenommen. Im Ergebnis besteht ein Flächenverlust von unter 1 %, sodass das Vorhaben gemäß den Beurteilungsvorgaben von Lambrecht & Trautner (2007) als unerheblich zu werten ist. Zu 10: Die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren und insbesondere auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter geprüft und korrekt zugeordnet. Zu 11: Es ist bekannt, dass CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bautätigkeiten funktionsfähig sein müssen. Dies wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Zu 12: Eine Beteiligung des BUND am Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes wird erfolgen. Zu 13. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den BUND im Falle neuer Erkenntnisse weitere Anmerkungen vorgebracht werden können. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Janine Böttcher geb. Wilken Referentin für Naturschutz 24 13 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145 Seite 5 von 5		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin Mecklenburg Vorpommern I.17 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Bearbeitet von: Herrn Lutz Michaelis Telefon: 0385 50987251 AZ: SN-B1028-TÖB-05-21.02/2016 lutz.michaelis@bbl-mv.de Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg Amt Schönberger Land 13. Juni 2016 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV Schwerin, 07.06.2016 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow** Ihr Schreiben vom 23.05.2016 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin		
		zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Die Stadt beteiligt die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB. Anderweitige Beteiligungen werden nicht vorgenommen. Die Stadt geht davon aus, dass die Ressorts durch den BBL M-V selbstständig beteiligt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg Amt Schönberger Land 13. Juni 2016 II.19 Ihre Zeichen: 61.27 Ihre Nachricht vom: 23.05.2016 Unsere Zeichen: AK/KM Grevesmühlen, den: 09.06.2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im unmittelbaren Bereich der Änderung befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV. 1 Die Vorflut für diesen Bereich bildet das Gewässer 30/6/B1, welches sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Eine detaillierte Stellungnahme zur Entwässerung kann durch den WBV erst im weiteren Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. 2 Anbei fügen wir als Anlage einen topographischen Kartenauszug bei, in dem das Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht ist. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. 3 Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde. Mit freundlichen Grüßen Andrea Bruer Geschäftsführerin Verteiler Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM Anlagen topographischer Kartenauszug M 1:25.000	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. zu 2. Die Ausführungen zur Vorflut werden zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird in den weiteren Planungsphasen geregelt. zu 3. Die Karte wird zur Kenntnis genommen und zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-____- 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

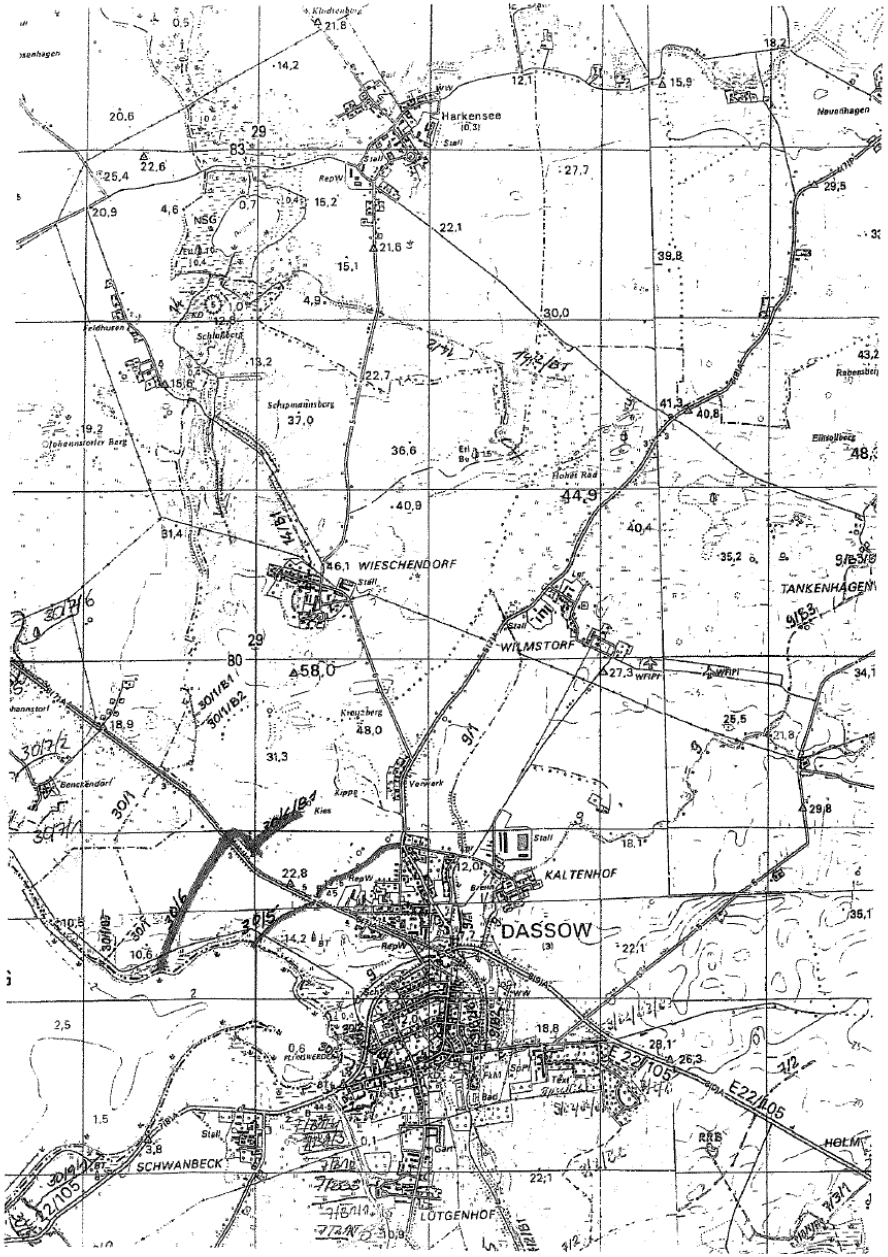

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	01. Juni 2016 1991-2016 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH Zentrale Lindenallee 2a 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de Internet www.lgmv.de Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg I.20 Leezen, den 30.05.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzugsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** **Hier: Stellungnahme** *Sehr geehrte Damen und Herren,* vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden. Flächen des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im Verfahrensgebiet, die mit Kaufvertrag UR 1573/2015 des Notars Wolfgang Hölscher an die Gemeinde verkauft wurden. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden, wenn die Flächen ordnungsgemäß erworben werden (Kaufpreiszahlung) und die Grenzen entsprechend des Kaufvertrages bei der Vermessung eingehalten werden, keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden. Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. Cunitz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einhaltung von Vertragsbedingungen keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schöberg Amt Schönberger Land 08. Juni 2016 Stab | Bü | Ba | Fb III | Bauv Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19065 Görslow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMail: info@lav-mv.de web: www.lav-mv.de Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen II.21 Datum Fr Datum 06.06.2016 Bauleitplanung zur 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die o.a. Bauleitplanung. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen unter Beachtung der unterschiedlichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens ersichtlich, sind erhebliche, nachhaltige Auswirkungen auf Umwelt und Natur durch die 7.Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten, die jedoch durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können. Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete sind nicht zu befürchten (hier Europäisches Vogelschutzgebiet "Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave"). Für nicht zu vermeidende Eingriffe in zu schützende Biotope bei Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Aus Sicht der von uns zu bewertenden Schutzgüter (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Fauna und aquatische Flora) ergeben sich keine Einwände oder Bedenken wenn die laut Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden. Seitens des Landesanglerverbandes M-V sind im Plangebiet der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen in der Planung bzw. in der Abwicklung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Horst Friedrich Dipl.-Ing.. Präsident: Prof. Dr. Karl-Heinz Brillowski Geschäftsführer: Axel Pipping Rechtsform: VR-Nr.: 115 Amtsgericht Schwerin St.-Nr.: 090/141/01176 Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Schwerin IBAN: DE79 1405 2000 0370 0163 00 BIC: NOLADE21LWL	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation und Verminderung keine Einwände gegen die Planung bestehen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesanglerverbandes keine Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebiete zu erwarten sind. Zu 3. Die detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Festlegung konkreter Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind. Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder Bedenken bestehen, sofern die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans keine Maßnahmen des Landesanglerverbandes in der Planung bzw. Abwicklung sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hermann Wittig 19055 Schwerin,am 18.08.2016 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441 Amt Schönberger Land Dassower Str.4 23923Schönberg Amt Schönberger Land 23. Aug. 2016 STAB FB I FB II FB III FB IV Betr.: 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow für Motocross-bahn Dassow (MC Dassow) Vorentwurf AkZ :61.27 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Ihre Unterlagen zur Beteiligung und Information zum Vorhaben haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Da es sich um eine sehr geräuschintensive Motorsportart handelt,sollten Betriebs-und Trainingzeiten nur außerhalb der Brut-und Aufzuchtzeiten auch des des anliegenden Schutzgebietes genehmigt werden. Dies ist nach unserer Meinnung als anerkannter größter Naturschutzverband unbedingt einzuhalten, um Störungen zu vermeiden. Mit freundlichen Grüßen Im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	Zu 1. Die Auswirkungen des Lärms auf das angrenzende Europäische Vogelschutzgebiet wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht. Es wurden die Reichweiten der 50 dB(A)- und 55 dB(A)-Belastung ermittelt. Betroffen sind die Habitate der Rastvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes, welche anhand der Feldblöcke >50 ha ausgewiesen sind. Der Flächenverlust durch die Lärmbelastung wird im 55 dB(A)-Bereich als Totalverlust, im 50 dB(A)-Bereich aufgrund der mosaikartigen Struktur der Landschaft, die sich nur bedingt als Habitat für Rastvögel eignet, als Teilverlust angenommen. Im Ergebnis besteht ein Flächenverlust von unter 1 %, sodass das Vorhaben gemäß den Beurteilungsvorgaben von Lambrecht & Trautner (2007) als unerheblich zu werten ist. Auch auf die weiteren Brutvogelarten im Umkreis wurden die Lärmbelastungen geprüft. Unter Berücksichtigung der umzusetzenden CEF- sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Einschränkungen der Betriebs- und Trainingszeit sind somit nicht notwendig.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund II.24 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23921 Schönberg Amt Schönberger Land 22. Juni 2016 Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 1662/16 Az. 506/13074/234-16 Ihr Zeichen / vom 5/23/2016 61.27 Mein Zeichen / vom GÜ Telefon 61 21 41 Datum 6/21/2016 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind, keine Bergbauberechtigungen oder Erteilungen auf Genehmigung vorliegen und keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Schönberger Land z.H. Frau Kortas - Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg Bearbeiter: Herr Unger Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-2016/67-41 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 15.06.2016 **Stellungnahme** **zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan), im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) Planungsstand 15.03.2016** **Ihr Schreiben vom 23.05.2016, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 23.05.2016 zur o.g. 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow, die mir am 26.05.2016 eröffnet wurden. Der ausgewiesene Geltungsraum des Plangebietes grenzt an das Flurstück 82 der Landesstraße 01. Gegen den Entwurf der 7. Änderung Teilflächennutzungsplanes für den südlichen Teil der Stadt Dassow im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Auflage in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. 1 Für die verkehrliche Erschließung unter Punkt 11 der Begründung, sind gesondert detaillierte Planungsunterlagen dem Straßenbauamt Schwerin zur Prüfung, Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. 2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Bei Ausbaumaßnahmen sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. Dies ergibt sich von selbst.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Schönberger Land 15. Juni 2016 Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand II.29 Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg Abteilung Personal und Verwaltung Ansprechpartner: Frau Schönefeld Geschäftszeichen: PB15PD/18.01.02/108/16 Telefon: 0698062-5022 Fax: 0698062-5033 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de UST-ID: DE221793973 Potsdam, 10. Juni 2016 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** Ihr Schreiben vom 23.05.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 1 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2 Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlage Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Gutachten durch den DWD werden nicht eingeholt. zu 3. Die Aussage zur Entlastung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Schönberger Land Postfach 1152 DE-23921 Schönberg II.30 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.iverma-mv.de Az: 341 - TOEB201600474 Schwerin, den 25.05.2016 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: F-Plan 7.Änderung des... der Stadt Dassow .... mit der Motocrossbahn Dassow Ihr Zeichen: 61.27 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Schönberger Land 01. Juli 2016 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck** Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck II.31 Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck** Moltkeplatz 17 23566 Lübeck **Ihr Zeichen** 61.27 **Mein Zeichen** 3111SB3-213.2-303-OSLM/60 Amt Schönberger Land - 7. Änd. F-Plan Dassow 29.06.2016 **Kerstin Metzner** Telefon 0451 6208-310 Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow)** Schreiben vom 23.05.2016 – Ihr Zeichen: 61.27 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Von der Ausweisung der Motorcrossbahn sind Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kerstin Metzner	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin II.32 Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3941/16 Schwerin, 21. Juni 2016 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **7. Änderung FNP Stadt Dassow südlicher Teil (Teil-FNP) i. Zusammenhang mit Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** Ihre Anfrage vom 23.05.2016; Ihr Zeichen: 61.27 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. 1 Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Er hat keine Anregungen vorgetragen. zu 3. In Bezug auf Munitionsfunde sind entsprechende Anforderungen des Gesetzgebers zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar POLIZEI II.33 Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg per E-Mail an: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 1891/2016 Wismar, 26.Mai 2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn (MC Dassow)** **Ihr Schreiben 61.27 vom 23.05.2016** **Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Vorentwurf. 1 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Henry Herrmann elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail **Betreff:** Stadt Dassau 08.06.2016 09:18:27 **An:** g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de **Von:** baiudbwtoeb@bundeswehr.org **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 II.34 **Sehr geehrte Damen und Herren,** **anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.** Ihr Schreiben vom 23-05-2016 zu 7. Änderung des FNP Stadt Dassau, südlicher TFNP Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Planvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. 1 Motocrossbahn Dassow Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bereits bestehende Gebäude sind davon ausgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag *Im Original gezeichnet* G. Schmidt **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine weitergehende Beteiligung erfolgt. Da auch davon auszugehen ist, dass keine Gebäudehöhen über 30 m entstehen, ergeben sich keine weiteren Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23935 Grevesmühlen Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23921 Schönberg Amt Schönberger Land 08. Juni 2016 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 30.05.2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow)** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: 15. März 2016) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Dassow. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L. Prahler Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Röting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23921 Schönberg Amt Schönberger Land 08. Juni 2016 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 30.05.2016 **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motorcrossbahn Dassow (MC Dassow)** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: 15. März 2016) Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Dassow. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L. Prahler Leiter Bauamt	1 zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail **Betreff:** Stadt Dassow - 7. Änd. F-Plan - Beteiligung gemäß § 4 13.06.2016 16:54:31 (1), 2 (2) BauGB **An:** '"g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de"' <g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de> **Von:** Rasmus.vonZamory@luebeck.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 II.6 Sehr geehrte Damen und Herren, die Hansestadt Lübeck hat gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Rasmus von Zamory --- Hansestadt Lübeck Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - Stabsstelle Stadtentwicklung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck fon 0451/ 122 - 6125 fax 0451 / 122 - 6190 rasmus.vonzamory@luebeck.de http://www.stadtentwicklung.luebeck.de http://www.luebeck.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23923 Schönberg Posteingang 24.5.2016 empfangen i.A. G. Marks-Hofeber N1 Eike Steckling Thomas Volke Klützer Str. 63 23942 Dassow Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg 20.05.2016 **Flächennutzungsplan Stadt Dassow** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den am 10.05.2016 bekanntgegebenen Flächennutzungsplan Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow), möchten wir folgenden Einwand vorbringen: • die geplante Ausgleichsfläche kann so nicht genutzt werden, da das Flurstück 37/1 uns gehört und wir dieses als Erholungsfläche nutzen wollen. 1 Mit freundlichen Grüßen Steckling, Volke T. Volke	zu 1. Die Stadt Dassow hat den Sachverhalt überprüft. Es handelt sich nunmehr um das Flurstück 37/2, das anteilig aus dem Flurstück 37/1 herausgelöst wurde. Das ursprünglich zum Wohnen und für den Garten genutzte Grundstück berücksichtigte diesen Flächenanteil noch nicht. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und wird die Fläche nicht bei der Eingriffs- und Ausgleichsregelung berücksichtigen. Die Flächen stehen für Ausgleich und Ersatz nicht zur Verfügung.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23923 Schönberg Posteingang 24.5.2016 empfangen i.A. G. Karta-Hofeld IV.2 Eheleute Steckling Klützer Str. 59 23942 Dassow Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg 20.05.2016 **Flächennutzungsplan Stadt Dassow** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den am 10.05.2016 bekanntgegebenen Flächennutzungsplan Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow), möchten wir folgenden Einwand vorbringen: • die geplante Ausgleichsfläche kann so nicht genutzt werden, da das Flurstück 37/3 uns gehört und wir dieses als Erholungsfläche nutzen wollen. 1 Mit freundlichen Grüßen Steckling, D. Steckling Steckling wir bitte um Geh und Fahrrecht Wojo Steckling 24.5.16	zu 1. Nach Überprüfung kommt die Stadt Dassow unter Zuhilfenahme des Amtes Schönberger Land zu dem Ergebnis, dass der Großteil des Flurstücks im Eigentum der Stadt ist. Der überwiegende Teil der Flächen kann somit für Ausgleichs- und Ersatzzwecke genutzt werden. Lediglich für einen kleinen Teil von ca. 111 m², angrenzend an das Flurstück 37/2, fand ein Grundstückstausch im Zusammenhang mit dem Radwegebau und benötigten Flächen durch das Straßenbauamt statt. Diese Fläche wird zukünftig aus dem Flurstück 37/3 herausgelöst und steht für Ausgleich und Ersatz nicht zur Verfügung. Geh- und Fahrrechte sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.	Teilweise zu berücksichtigen.

Alfred-Str.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	IV.3 **Empfangsbekenntnis** Hiermit wird der Erhalt des Schreibens vom 12. Juni 2016 der Interessengemeinschaft Klützer Straße 59 – 77 bestätigt. Schönberg, 14.6.2016 Ort, Datum Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23923 Schönberg Unterschrift, Stempel Seiten S. 1–5 Unterschriftensammlung 2 Seiten Fotos 8 Seiten Veranstaltungsteilnehmerliste 2016 MC Dassow	zu 1. Das Empfangsbekenntnis wird mit den entsprechenden Anlagen zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Interessengemeinschaft der Klützer Straße 59 - 77 gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (MC Dassow) Postanschrift Dorina und Ulf Schroeter Klützer Straße 61 23942 Dassow IV.3 a 12. Juni 2016 Amt Schönberger Land z. Hd. Frau Gesa Kortas-Holzerland Dassower Straße 4 23923 Schönberg **Bauleitplan der Stadt Dassow** **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)** **Stellungnahme, Anregungen, Hinweise** Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, sehr geehrte Damen und Herren, in der vorbezeichneten Angelegenheit überreichen wir in Kopie eine Unterschriftensammlung der Anwohner der Klützer Straße 59 – 77 gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Das Original der Unterschriftensammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht (Widerspruchsverfahren gegen den Flächennutzungsplan). 1 Die Unterzeichner haben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Bedenken und lehnen den Betrieb des Motorsportgeländes ab. In den letzten Jahren (2014 und 2015) seien erhebliche Lärmbelästigungen zu ertragen gewesen, wenn der Motorsport auf dem Gelände ausgeübt worden sei. Die Nutzung der Außenanlagen wie Garten und Terrasse sei während des Betriebs der Anlage nicht möglich gewesen. Besonders störend sei es, dass die Motoren innerhalb kürzester Zeitabstände immer auf höchste Umdrehungen gebracht werden. Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes ließen nicht erkennen, dass ausreichende bzw. überhaupt irgendwelche Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Bürger/Anwohner der Klützer Straße 59 – 77 und des Ortsteils Wieschendorf getroffen werden. 2 Die Lärmbelastung gefährdet die Gesundheit.	zu 1. Die Stadt Dassow nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis. Inhaltliche Anforderungen ergeben sich daraus nicht. zu 2. Die Stadt Dassow hat ein Schallgutachten erstellt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schallgutachtens lässt sich eine verträgliche Nachbarschaft absichern. Zusätzlich wird die Stadt Dassow Abstimmungen mit den Betreibern der Sportanlage führen, um weitreichendere Vorkehrungen zum Schutz der Bebauung zu treffen. Die Bebauung wurde mit dem Anspruch des allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt. Sofern die Einhaltung der Anforderungen gemäß Gutachten erfolgt und gegenseitige Rücksichtnahme beachtet wird, geht die Stadt Dassow davon aus, dass keine Gefährdungen für die Gesundheit entstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes stelle vor folgendem Hintergrund eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der in der Klützer Straße 59 – 77 und in der Umgebung des Crossplatzes ansässigen Bewohner dar. Eine derartige Anlage könne und dürfe insbesondere in dem geplanten Umfang nicht in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnsiedlungen betrieben werden. Im Einzelnen werden folgende Argumente gegen die Planung geäußert: - Beeinträchtigung der Lebensqualität. - Empfinden des Lärms aufgrund der extrem hohen Frequenzen als sehr unangenehm; Aufenthalt im Freien aufgrund der Lärmbelästigung sowohl bei Veranstaltungen als auch bei normalen Trainingsbetrieb und auch bei dem Trainingsbetrieb der Kinder sehr unangenehm; Nutzung des Gartens zwecks Erholung / Entspannung nur außerhalb der Nutzungszeiten möglich. - Selbst im Haus ist der Lärm bei Trainingsbetrieb und Veranstaltungen der Motocross-Anlage bei entsprechender Windrichtung noch zu hören. - Lärmbelästigung bei Trainingsbetrieb und Veranstaltungen, insbesondere Lautsprecherdurchsagen könnten wortwörtlich verstanden werden. - Befürchtung von Gesundheitseinschränkungen der Familie durch Lärm, Staub und andere Schadstoffe, die die Anlage erzeugt. - Einschränkung der – durch ländliche, ruhige und idyllische Wohnlage geprägten – Wohnqualität in der Klützer Straße 59 – 77 und dem Ortsteil Wieschendorf für den überwiegenden Teil der Anwohner. - Zu erwartender massiver Einbruch der Immobilien- und Grundstückspreise in der Umgebung der Motocross-Anlage. - Erhöhtes Verkehrsaufkommen für den im Süden liegenden Zufahrtsweg (mit einhergehenden Lärm- und Umweltbelastungen). - Staubbelastung und damit erhöhter Instandhaltungsaufwand insbesondere bei Gebäuden bedingt dadurch, dass eine Befeuchtung der Rennstrecke und der anderen Flächen (Parkplatz und Zufahrtsweg etc.) überhaupt nicht stattfand und nicht stattfindet. - Vorbelastung durch den Lärm der L 01 die zur Ostsee führt (z. B. nach Barendorf, Brook, Klütz und Boltenhagen). Es ist kein geschlossener Lärmschutzwall oder auch nur irgendeine Lärmschutzmaßnahme zur Wohnsiedlung Klützer Straße 59 – 77 vorhanden. In dem ausgelegten Flächennutzungsplan ist auch keine Lärmschutzmaßnahme für die angrenzenden Wohnsiedlungen vorgesehen oder überhaupt geplant. Die von den Motocross-Fahrern praktizierten Luftsprünge werden im Lärmgutachten nicht berücksichtigt. Summationswirkung: Auch wenn ein Lärmgutachten im Hinblick auf die anzuwendende TA Lärm den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte erbringe, müsse im Rahmen der Abwägung das Bedürfnis nach gesunden Wohnverhältnissen in dem angrenzendem Wohngebiet Klützer Straße 59 – 77 dem Bedürfnis der Motorsportler nach Ausübung der von ihnen gewählten Sportart gegenübergestellt und abgewogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwohner des Wohngebiets Klützer Straße 59 – 77 durch den Verkehrslärm der L 01	zu 3. Die Stadt Dassow überprüft die Auswirkungen der Motorsportanlage. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Schallgutachtens und bei Beachtung gegenseitiger Rücksichtnahme geht die Stadt Dassow auch aufgrund der Abstände zwischen der Rennbahn und der vorhandenen und dem Wohnen dienenden Bebauung davon aus, dass eine verträgliche Nachbarschaft hergestellt werden kann. Überschlägig beträgt der Abstand von der Rennbahn zur Wohnbebauung 250 m und der Abstand von Stell- bzw. Parkplätzen zur Wohnbebauung 150 m. Aus diesseitiger Sicht schätzt die Stadt Dassow ein, dass der Abstand angemessen ist. zu 4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gutachtens wird davon ausgegangen, dass die Lärmbelange entsprechend beachtet sind und der Schutzanspruch entsprechend gewürdigt wird. Die seltenen Ereignisse gelten als Grenze für die Zahl der Veranstaltungen. Unter Berücksichtigung gegenseitiger Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme geht die Stadt davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Belange hergestellt werden kann. zu 5. In Bezug auf Belange von Staub und anderen Schadstoffen wird darauf geachtet, dass durch den Betrieb der Anlage die Staubeinwirkungen oder Auswirkungen durch Staub minimiert werden. Durch Bewässerung soll dementsprechend entgegen gewirkt werden. Zu den Lärmbelangen siehe den vorgelagerten Punkt. Hinsichtlich der Schadstoffe müssen ohnehin Nachweise erfüllt werden, dass der Schadstoffausstoß keine Schädigungen hervorruft. zu 6. Die Stadt Dassow hat sich auch maßgeblich mit dem Punkt der ländlichen ruhigen und idyllischen Wohnlage beschäftigt. Dies ist in der Tat ein schwieriger Punkt. Durch die Nutzung der Anlage zu Zwecken des Motocross werden jedoch auch Belange der Jugend- und Freizeitbestätigung gesichert. Insofern sind hier die Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Unter Beachtung, dass ausreichender Schallschutz gesichert wird, wird hier dem Jugend- und Freizeitsport Raum belassen. Die auf Veranstaltungen und den Trainingsbetrieb, der den Anforderungen des Schallgutachtens entspricht, begrenzten Veranstaltungen wären deshalb hinzunehmen. zu 7. Zu diesem Punkt geht die Stadt Dassow davon aus, dass es maßgeblich ist, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu wahren und zu sichern. Die Anforderungen des Gesetzgebers, die im BauGB dargestellt sind, sind entsprechend zu beachten. zu 8. Die Auswirkungen auf der Zufahrtsstraße wurden überprüft. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen entstehen.	Nicht zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes stelle vor folgendem Hintergrund eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der in der Klützer Straße 59 – 77 und in der Umgebung des Crossplatzes ansässigen Bewohner dar. Eine derartige Anlage könne und dürfe insbesondere in dem geplanten Umfang nicht in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnsiedlungen betrieben werden. Im Einzelnen werden folgende Argumente gegen die Planung geäußert: - Beeinträchtigung der Lebensqualität. - Empfinden des Lärms aufgrund der extrem hohen Frequenzen als sehr unangenehm; Aufenthalt im Freien aufgrund der Lärmbelästigung sowohl bei Veranstaltungen als auch bei normalen Trainingsbetrieb und auch bei dem Trainingsbetrieb der Kinder sehr unangenehm; Nutzung des Gartens zwecks Erholung / Entspannung nur außerhalb der Nutzungszeiten möglich. - Selbst im Haus ist der Lärm bei Trainingsbetrieb und Veranstaltungen der Motocross-Anlage bei entsprechender Windrichtung noch zu hören. - Lärmbelästigung bei Trainingsbetrieb und Veranstaltungen, insbesondere Lautsprecherdurchsagen könnten wortwörtlich verstanden werden. - Befürchtung von Gesundheitseinschränkungen der Familie durch Lärm, Staub und andere Schadstoffe, die die Anlage erzeugt. - Einschränkung der – durch ländliche, ruhige und idyllische Wohnlage geprägten – Wohnqualität in der Klützer Straße 59 – 77 und dem Ortsteil Wieschendorf für den überwiegenden Teil der Anwohner. - Zu erwartender massiver Einbruch der Immobilien- und Grundstückspreise in der Umgebung der Motocross-Anlage. - Erhöhtes Verkehrsaufkommen für den im Süden liegenden Zufahrtsweg (mit einhergehenden Lärm- und Umweltbelastungen). - Staubbelastung und damit erhöhter Instandhaltungsaufwand insbesondere bei Gebäuden bedingt dadurch, dass eine Befeuchtung der Rennstrecke und der anderen Flächen (Parkplatz und Zufahrtsweg etc.) überhaupt nicht stattfand und nicht stattfindet. - Vorbelastung durch den Lärm der L 01 die zur Ostsee führt (z. B. nach Barendorf, Brook, Klütz und Boltenhagen). Es ist kein geschlossener Lärmschutzwall oder auch nur irgendeine Lärmschutzmaßnahme zur Wohnsiedlung Klützer Straße 59 – 77 vorhanden. In dem ausgelegten Flächennutzungsplan ist auch keine Lärmschutzmaßnahme für die angrenzenden Wohnsiedlungen vorgesehen oder überhaupt geplant. Die von den Motocross-Fahrern praktizierten Luftsprünge werden im Lärmgutachten nicht berücksichtigt. Summationswirkung: Auch wenn ein Lärmgutachten im Hinblick auf die anzuwendende TA Lärm den Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte erbringe, müsse im Rahmen der Abwägung das Bedürfnis nach gesunden Wohnverhältnissen in dem angrenzendem Wohngebiet Klützer Straße 59 – 77 dem Bedürfnis der Motorsportler nach Ausübung der von ihnen gewählten Sportart gegenübergestellt und abgewogen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwohner des Wohngebiets Klützer Straße 59 – 77 durch den Verkehrslärm der L 01	zu 9. Die Stadt Dassow nimmt diesen Hinweis ernst und wird darauf achten, dass der Motorsportverein entsprechende Vorkehrungen trifft, dass Auswirkungen durch Staub minimiert werden. zu 10. Die Vorbelastungen wurden überprüft. Die Stadt Dassow hat den Sachverhalt überprüft. Die Auswirkungen von der Landesstraße führen dazu, dass an den Straßen zugewandten Gebäudeseiten Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 entstehen. Auf den straßenabgewandten Seiten wird durch die Abschirmungswirkung der Gebäude somit ein Schutz vor Straßenverkehrslärm gewährleistet werden können. Die Auswirkungen des Verkehrs für die Zufahrt zur Motorossbahn führen nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung. zu 11. Das Gutachten wurde gemäß Anforderung an den Betrieb der Motocrossanlage erstellt. Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen sind auch nicht vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen Abstände und aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens wird davon ausgegangen, dass eine Vereinbarkeit der Interessenlagen hergestellt werden kann. Abschirmungen in Bezug auf die Sicht von springenden Motorradfahrern sollen durch Anpflanzungen erfolgen. Hierzu sind auch die Ausgleichs- und Ersatzflächen geeignet. zu 12. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Überprüfung ist in Form eines Gutachtens erfolgt. Neben der Belastung durch den Straßenverkehrslärm wird auch die Zufahrt bzw. der Lärm von der Zufahrt zu den Stellplätzen betrachtet. Im Ergebnis der Abwägung wird davon ausgegangen, dass weiterhin gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden können, wenn die Motocrossbahn so betrieben wird, wie es dem Gutachten vorgegeben wird. Die Stadt Dassow wird Einfluss darauf nehmen, dass Auswirkungen durch Staub so gering wie möglich gehalten werden und das durch Anpflanzungen Sichtbeziehungen unterbrochen werden.	Zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	andererseits bereits in ihrer Wohnqualität eingeschränkt sind. Die zusätzliche Lärmquelle "Motocross-Anlage" verschlechtere die Situation weiter, so dass unter Umständen in der Summe der Lärmquellen eine Überschreitung der für zulässig erachteten Richtwerte festgestellt werden dürfte. Diese Überlegungen sollten Gegenstand einer gerechten Interessenabwägung sein.	zu 13. Die Stadt wird den Zufahrtsweg bei Veranstaltungen im Rahmen der Vorbereitung des BImSch-Genehmigungsverfahrens oder der verbindlichen Bauleitplanung überprüfen und ggf. Vorgaben treffen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Zufahrt in dem dargestellten Bereich durchaus realisiert und umgesetzt werden kann.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Durch die zwei geplanten Großveranstaltungen in einem Jahr wird der im Süden liegende Zufahrtsweg deutlich stärker belastet. Dieser Zufahrtsweg ist für solch ein Verkehrsaufkommen nicht ausgerichtet.	zu 14. Die Stadt Dassow beschäftigt sich mit dieser Argumentation. Die Stadt geht davon aus, dass maßgeblich gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu sichern sind. Im Zusammenhang mit der Anlage des MC Dassow ist auch zu verzeichnen, dass neben dem Sport für Jugendliche und Kinder auch andere Veranstaltungen auf dem Gelände, die nicht unbedingt mit Lärm zu tun haben, stattfinden und den Gemeinschaftssinn fördern. Insofern handelt es sich nicht um eine private Anlage sondern um eine vereinsbetriebene Anlage, die auch dem Gemeinwohl dient. Hier geht es dennoch darum, öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Den privaten Belangen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass der Betrieb nur gemäß Vorgabe des Schallgutachtens erfolgt.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Die Motocross-Anlage dient nicht dem Allgemeinwohl, sondern nur privatrechtlichen bzw. privatwirtschaftlichen Interessen. Eine Minderheit von Sportlern agiert auf Kosten von Vielen. Für das Planungsverfahren bestehe kein öffentliches Interesse; hier gehe es nur um private Belange einer Minderheit von Sportlern, die ihr lärmendes Hobby auf Kosten ruhe- und erholungsbedürftiger Anwohner skrupellos ausüben; dies führe zu einem Verlust der Lebensqualität der umliegenden Bevölkerung.		
	Ein Beispiel für die geringe Beteiligung der Bevölkerung an diesem Sport ist: - Zur Grundschule in Dassow gehen ca. 140 Kinder nur ca. höchstens 3 Kinder der Grundschule sind in diesem Verein und üben diese Sportart aus.	zu 15. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Information des MC Dassow sind derzeit 14 Kinder aus Dassow und den umliegenden Ortsteilen in dem Verein.	Nicht zu berücksichtigen.
	Die Vorgehensweise, eine bislang illegal betriebene und von den Behörden geduldete Anlage, auf diesem Wege zu legalisieren und hier entsprechendes Planungsrecht zu schaffen, sei nicht nachvollziehbar.	zu 16. Die Stadt Dassow führt das Planverfahren unter den Vorgaben des BauGB durch. Die Durchführung des Verfahrens ist öffentlich. Die Abwägung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des BauGB durchgeführt. Private und öffentliche Belange werden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Unter dem Gesichtspunkt, dass gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewährleistet werden, soll der Betrieb der Motorsportanlage aufrechterhalten werden.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Die Motocross-Anlage sei bislang nicht genehmigt, sondern werde illegal betrieben und solle aus wirtschaftlichen Gründen nachträglich legalisiert werden. Hingewiesen wird dabei auf folgende Einzelpunkte: - Umfangreiche Erdarbeiten und Aufschüttungen seien ohne baurechtliche Genehmigung erfolgt. - Die Errichtung eines Betonfundaments als Startanlage ist ohne baurechtliche Genehmigung erfolgt. - Bei einer rechtmäßigen Genehmigung der Motocrossbahn müssen die Voraussetzungen für die – sich aus § 6 BImSchG ergebende – Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfüllt sein. - Unverträglichkeit von Wohnnutzung und der Motocrossbahn als permanenter Unruheherd, der das Wohnen unattraktiv mache; von allen anderen Sportanlagen unterscheide sich eine Motocross-Anlage durch ihr erhöhtes Störpotenzial, das u.a. eine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG fordere. - Bei der Motocross-Anlage handele es sich um eine genehmigungsbedürftige Sportanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit allen Forderungen zum Immissionsschutz.	zu 17. Bisher gab es keine Anforderungen diesbezüglich an das Amt Schönberger Land. Die Stadt Dassow beschäftigt sich hier mit der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Anforderungen an die vorbereitende Bauleitplanung sind zu beachten. Flächen sind so zuzuordnen, dass die jeweiligen Nutzungsansprüche der Flächen berücksichtigt und gewährleistet werden. Die Anforderungen bzw. Hinweise, die hier gegeben werden, werden unabhängig vom Verfahren der Aufstellung des Bauleitplanes durch die Stadt Dassow bzw. das Amt Schönberger Land in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Stellen bearbeitet.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Es wird noch auf folgendes hingewiesen: Die Motocross-Anlage ist bereits vorhanden. Es wurden umfangreiche Erdarbeiten und Aufschüttungen vorgenommen. Es wurde ein Betonfundament für die Startanlage errichtet und es wurden Container aufgestellt. Hierfür ist eine Baugenehmigung erforderlich. Es ist noch nicht einmal der Flächennutzungsplan genehmigt, noch ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorhanden. Somit ist der Nachweis erbracht, dass diese Anlage jetzt illegal betrieben wird. Es liegt keine baurechtliche und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Dies zeigt schon jetzt deutlich, dass sich der Verein MC Dassow e.V. an keine Vorschriften hält, sondern nur private Ambitionen durchführt. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Motorsportanlage im durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Außenbereich ist schon im Hinblick auf §§ 6 Nr. 2 BImSchG, 29, 35 BauGB zu versagen, wenn unselbständige Teile die Anlage insgesamt zur baulichen Anlage machen (hier bejaht wegen Betonfundament für die Startanlage). Hierzu wird verwiesen auf das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15. März 1993, Az. 10 S 380/92. Zum einen wird in diesem Verfahren angegeben, dass der Flächennutzungsplan nur mit der Auflage erteilt wird, dass nur 10 Ereignisse im Jahr stattfinden dürfen und nur für diese Anzahl an Ereignissen genutzt werden darf. Dieses wurde auch in der Veranstaltung am 18. Mai 2016 in der Dornbuschhalle von dem Planungsbüro Mahnel, Herrn Mahnel, so vorgetragen. Nun konnten wir dem Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 15.03.2016 entnehmen, dass 18 Motorradsportveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden dürfen und dieses so in das jetzige Verfahren als Auflage mit einbezogen werden soll. Auch wird in dem jetzigen Verfahren angegeben, dass das Vogelschutzgebiet durch eine neu anzulegende Bepflanzung geschützt werden muss. Ferner wird für die Abdeckung der vorbelasteten Fläche eine Bodenschicht von 10 cm empfohlen. Der Verein nutzt die Motocross-Anlage jetzt schon ohne dass diese Vorgaben eingehalten werden. Der Verein MC Dassow e.V. führt zurzeit 10 Trainingseinheiten und 2 Sonderveranstaltungen (Rennen) und 12 Trainingseinheiten für Kinder durch also insgesamt 24 Motorsportveranstaltungen im Jahr 2016. Es wird darauf hingewiesen, dass auch von den Trainingseinheiten der Kinder Lärm- und Staubbelästigungen ausgehen. Gerade jetzt am vergangenen Mittwoch, den 08.06.2016 war der Lärm des Kindertrainings selbst im Haus bei geschlossenen Fenstern zu hören. Ferner weisen wir noch darauf hin, dass bei der Sonderveranstaltung (Rennen am 27.06.2015) eine Befeuchtung der Rennstrecke überhaupt nicht stattgefunden hat. Die	18 19 20 21 22 23	zu 18. Die Stadt Dassow stellt den Flächennutzungsplan auf, um die Flächen entsprechend für die beabsichtigten Nutzungen vorzubereiten und zu sichern. Die Stadt Dassow ist daran interessiert, dass der Jugend- und Freizeitsport auf der Anlage durchgeführt wird. Ebenso ist die Stadt Dassow daran interessiert, dass Vereinsleben und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen unter Wahrung der sonstigen Anforderungen des Gesetzgebers durchgeführt werden. zu 19. In diesem Zusammenhang geht es um die Vorbereitung des Flächennutzungsplanes. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist unabhängig davon zu betrachten. zu 20. Die Zahl der seltenen Ereignisse ergibt sich nach den Anforderungen des Gutachtens aus der zuständigen Verordnung, der TA Lärm (1998). Gemäß dieser sind 10 Veranstaltungen pro Jahr mit Schallimmissionen von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) zulässig. zu 21. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird erstellt. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird davon ausgegangen, dass Vereinbarkeit hergestellt werden kann. zu 22. Die Ausführungen zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub gelten auch für Trainingsveranstaltungen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Veranstaltung gemäß Gutachten durchgeführt wird. Ebenso ist Vorsorge zu treffen, dass keine Staubbelästigungen erfolgen. zu 23. Die Stadt Dassow nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Stadt Dassow wird darauf Einfluss nehmen, dass bei Veranstaltungen Vorkehrungen zum Schutz vor Staub beachtet werden. Dies kann zusätzlich zu den Regelungen im Flächennutzungsplan, im BImSch-Genehmigungsverfahren oder in einem Vertrag erfolgen.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
23	Staubentwicklung war so groß, dass sogar der Verkehr auf der Straße die nach Wieschendorf führt gefährdet war. Somit hat sich wieder gezeigt, dass der Verein MC Dassow e.V. sich überhaupt nicht für das Allgemeinwohl der Bevölkerung interessiert, sondern nur private Belange vertritt. Der Verein MC Dassow e.V. wusste, dass die Feuerwehr Dassow die Rennstrecke an diesem Tage der Sonderveranstaltung nicht befeuchten wird. Der Verein MC Dassow e.V. hätte das Rennen nicht durchführen dürfen.	zu 24. Die Stadt Dassow stellt den Flächennutzungsplan auf, um die planungsrechtliche Sicherung des Standortes vorzubereiten.	Teilweise zu berücksichtigen.
24	Wir verweisen auf den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung nach BImSchG, ohne Baugenehmigung für Aufschüttungen, Erdabtragungen, die Erstellung von Bauten (Betonfundament für Startanlage und das Aufstellen von Containern), die den heutigen Zustand dieser Anlage ermöglichten.	zu 25. Die planungsrechtlichen Verfahren werden durchgeführt.	Zu berücksichtigen.
25	Wir die Unterzeichner fordern: Es muss erst einmal das Verfahren über die Änderung des Flächennutzungsplans und dann das Bauplanungsverfahren abgewartet werden, bevor der Verein MC Dassow e.V. anfangen darf bauliche Veränderung vorzunehmen und bauliche Anlage herzustellen und den Betrieb auf dieser Motocross-Anlage durchführen darf.	zu 26. Dies ist ein behördlicher Akt, der außerhalb und unabhängig vom Aufstellungsverfahren für die Bauleitplanung zu betrachten ist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
26	Somit fordern wir die formell baurechtswidrig errichtete Motocross-Anlage gemäß § 20 Abs. 2 S 1 BImSchG sofort stillzulegen.	zu 27. Der MC Dassow hat den Betrieb der Anlage eingestellt und beteiligt sich aktiv mit Hinweisen für die Möglichkeiten zum Ausschluss von Beeinträchtigungen durch Staub und Gerüche bzw. eine geordnete Betreibung der Anlage.	Zur Kenntnis zu nehmen.
27	Die zuständige Behörde soll anordnen, dass die Motocross-Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben und wesentlich geändert wurde, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.	zu 28. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
28	Wir die Anwohner teilen hiermit mit, dass wir die Nutzung der Motocross-Anlage nicht mehr weiter dulden.	zu 29. Ein Betrieb der Anlage ist zumindest an Sonnabenden vorgesehen. Die konkreten Betriebszeiten werden im BImSch-Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Anforderungen des Schallgutachtens zur Durchführung von Veranstaltungen sind einzuhalten. Dies gilt ebenso für seltene Ereignisse.	Teilweise zu berücksichtigen.
29	Sollte die Anlage dennoch ohne Einschränkung genehmigt werden, wird verlangt, dass die Motocross-Anlage nicht an Wochenenden oder Sonn- und Feiertagen betrieben wird und nur für höchstens 10 Motorsportveranstaltungen pro Jahr (einbezogen sind darin die Trainingseinheiten für Erwachsene und Kinder und die Sonderveranstaltungen). Ferner muss eine Lärmschutzmaßnahme zu der Wohnsiedlung Klützer Straße 59 – 77 erstellt werden.		
30	Mit freundlichen Grüßen Dorina Schroeter Sonja Stockling Dirk Stockling Britt Stockling R. Rose A. Rose 5	zu 30. Die Unterschriften der Einwender werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

FOTOKOPIE

Unterschriftensammlung

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Dassow südlicher Teil (MC Dassow)

Betrifft die Anwohner der Klützer Straße 59 bis 77, 23942 Dassow.

Name, Vorname	Straße	Datum	Unterschrift
Schroeder, Dorina	Klützer Str. 61	12.03.2016	Schroeder
Schroeder, Ulf	Klützer Str. 61	12.03.2016	[illegible]
Volke, Thomas	Klützer Str. 63	12.03.2016	T. Volke
Steckling, Anja	Klützer Str. 59	12.03.2016	Steckling
Steckling, Eike	Klützerstr. 63	12.03.2016	Steckling
Steckling, Birgit	Friedensstr. 82	12.03.2016	B. Steckling
Hoffmann, Angela	Klützer Str. 63b	12.03.2016	Hoffmann
Speier, Jens	Klützer Str. 63b	12.03.2016	[illegible]
Rosin, Remo	Klützer Str. 65	12.03.2016	[illegible]
Römer, Eckhard	Klützerstr. 67	12.03.2016	[illegible]
Römer, Rosa	Klützerstr. 67	12.03.2016	Römer
Aasen, Axel	Klützerstr. 69	12.03.16	[illegible]
Aasen, Cathrin	-"-	-"-	[illegible]
Hüner, Erika	Klützer Str. 71	12.3.16	[illegible]
Hüner, Karin	Klützer Str. 71	12.3.16	[illegible]
Schröder, Karl	Klützer Str. 75	12.3.16	Schröder
Erika Oldörp	" 77	" "	Oldörp
[illegible] Oldörp	"	"	Oldörp
Lenz, Sonja	-"- 77A	-"-	[illegible]

Unterschriftensammlung

gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Dassow südlicher Teil (MC Dassow)

Betrifft die Anwohner der Klützer Straße 59 bis 77, 23942 Dassow.

Name, Vorname	Straße	Datum	Unterschrift
Lenz, Sonja	Klützer Str. 77 A	15.03.16	S. Lenz
Steckl Anita	" Str. 59	15.03.16	A. Steckling
Steckling, Dirk	" - Str. 59	15.03.16	D. Steckling
Weft, Chris	Friedensstraße 82	15.03.16	Weft
Rosin, André	Klützerstr. 65	15.03.16	R
Rosin, Walter	Klützerstraße	15.03.16	Rosin

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	MC Dassow e.V. - Hab heute kurz vor Feierabend noch paar... | Fac... https://www.facebook.com/McDassow/photos/pcb.4970748037479... - Nachweis über die Höhe der Sprünge - 34 Fotos von MC Dassow e.Vs Beitr... in Chronik-Fotos MC Dassow e.V. Diese Seite gefällt mir · 12. April 2014 · Lars Sophis Weigel gefällt das.	zu 31. Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

MC Dassow e.V. - Hab heute kurz vor Feierabend noch paar... | Fac... https://www.facebook.com/McDassow/photos/pcb.4970748037479...

- Nachweis über die Staubentwicklung -

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir · 12. April 2014 ·

Kay Seidenstücker gefällt das.

MC Dassow e.V. - MC Dassow e.V. hat ein neues Foto... | Facebook https://www.facebook.com/McDassow/photos/a.225140357608064...

- Nachweis über das Aufstellen von Containern -

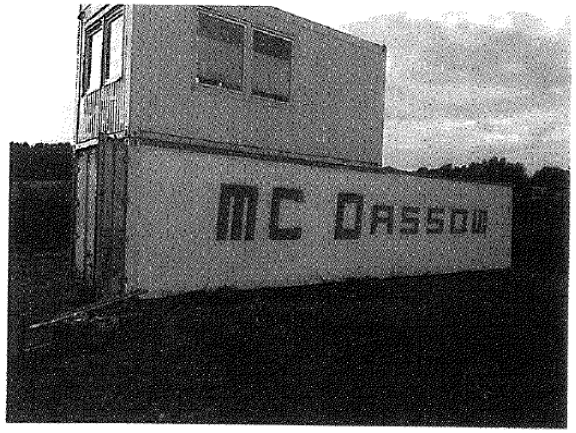

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir · 24. Juni 2016 ·

Peter Teun, Tina Kaukert, Danny Wollmann und 15 anderen gefällt das

MC Dassow e.V. - Es geht voran. | Facebook https://www.facebook.com/McDassow/photos/a.416576485131116...

- Nachweis über die Erstellung eines Betonfundaments für die Startanlage -

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir - 26. April 2014 -

Es geht voran.

Rene Soyke, Mirko Schutz, Marie Boye und 13 anderen gefällt das. Top-Kommentare

Robin Hoffmann Tankwagen
30. April 2014 um 09:28

Robin Hoffmann Der Tank ist sowieso das beste am Bild:D
26. April 2014 um 09:26

MC Dassow e.V. - Fleißig. | Facebook https://www.facebook.com/McDassow/photos/a.416576485131116...

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir - 26. April 2014 -

Fleißig.

Rene Soyke, Max Müller, Mirko Schutz und 13 anderen gefällt das. Top-Kommentare

Dirk Klein Guten Morgen maik. Das sieht ja gut aus.
26. April 2014 um 00:51

MC Dassow e.V. - Top! | Facebook https://www.facebook.com/McDassow/photos/a.416576485131116...

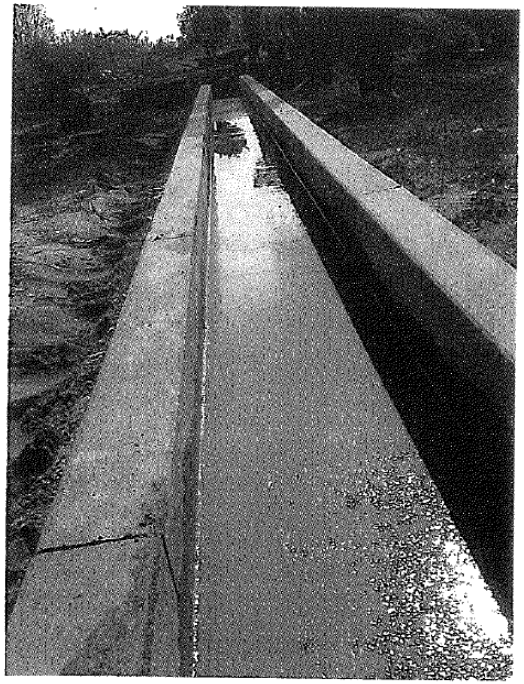

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir · 26. April 2014 ·

Top!

Martin Haufe, Rosemarie Stapel, Lara Sophie Weigel und 3 anderen gefällt das.

MC Dassow e.V. - Startanlage kann kommen! | Facebook https://www.facebook.com/McDassow/photos/a.416576485131116..

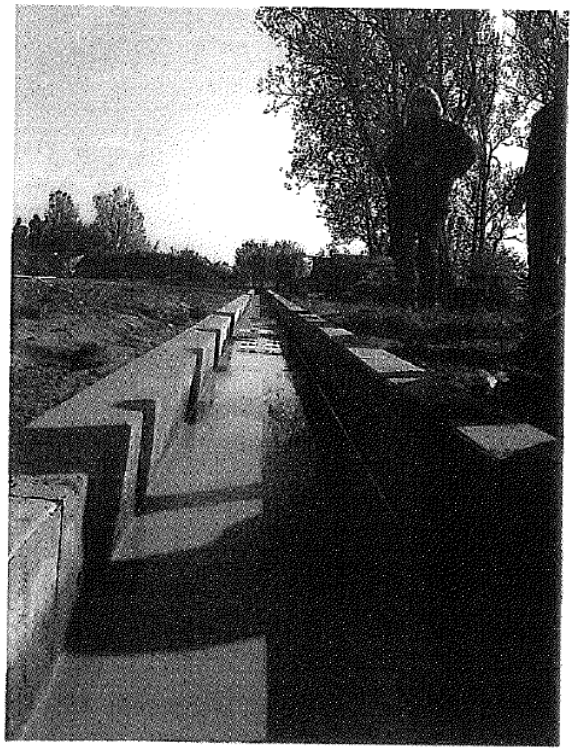

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir · 26. April 2014 ·

Startanlage kann kommen!

Peter Torn, Mirko Schulz, Rosemarie Stapel und 6 anderen gefällt das.

MC Dassow e.V. - Es wird!!! | Facebook https://www.facebook.com/McDassow/photos/a.416576485131116...

MC Dassow e.V.
Diese Seite gefällt mir · 11. Mai 2014 ·

Es wird!!!

Anett Zimmer, Peter Torn, Matthias Kurstedt und 24 anderen gefällt das.

MC Dassow

Motorsportclub Dassow e.V. im ADAC

- Nachweis der Termine -

Termine beim MC Dassow 2016 - Gelände			
26. Mrz.	SA	14:00 - 18:00	offen für Alle
30. Mrz	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
02. Apr.	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
06. Apr	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
23. Apr.	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
27. Apr	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
07. Mai.	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
11. Mai	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
21. Mai.	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
25. Mai	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
04. Jun.	SA	14:00 - 18:00	offen für Alle
08. Jun	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
25. Jun	SA	Rennen	Kreismeisterschaft
29. Jun	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
JULI		GESCHLOSSEN	
06. Aug	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
20. Aug.	SA	14:00 - 18:00	offen für Alle
24. Aug	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
17. Sep	SA	Rennen	Landesmeisterschaft
21. Sep	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
01. Okt.	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
05. Okt	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
22. Okt.	SA	10:00 - 18:00	offen für Alle
26. Okt.	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder
09. Nov	Mi	14:00 - 18:00	Nur MCD Kinder

Auch zu finden auf www.mc-dassow.de !

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Motorsportclub Dassow e.V. im ADMV MC Dassow e.V. * Dassower Str. 1 * 23942 Prieschendorf Amt Schönberg Land *Stadt Dassow - Der Bürgermeister* Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberg Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23923 Schönberg IV-4 Prieschendorf, 10.05.2016 **Petition für den Verbleibt des MC Dassow e.V. im ADMV als ortsansässiger Sportverein und das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Vereins** nach Art.17 des GG und gemäß § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 KV des Landes M-V Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Stadtvertreter der Stadt Dassow, wir wenden uns heute an Sie mit einer Petition, mit der Bitte die Motor- und Sportstätte unseres MC Dassow e.V. im ADMV zu unterstützen. Wir bitten ins besondere darum, den erforderlichen F-Plan für das geplante Gebiet umzusetzen und weiterhin die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit künftig der MC Dassow e.V. im ADMV das angestrebte Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) einleiten kann. In diesem Zusammenhang möchten wir auch gerne noch einmal darauf aufmerksam machen, dass unser Verein sich an die Absprachen der gebildeten Gesprächsrunde „RUNDEN TISCH" vom 03.09.2013 gehalten hat. Hier waren sowohl Vertreter der Anwohner, welche gegen das Projekt sind, Stadtvertreter und Vertreter des MC Dassow e.V. anwesend. Auf Grundlage geltenden & erforderlichen Quoren von Petitionen und evtl. weiteren Bürgermöglichkeiten, haben wir eine Unterschriftensammlung veranlasst, wo ausschließlich Bürger unserer Stadt/Gemeine das Projekt Motor- und Sportstätte des MC Dassow e.V. im ADMV befürworten und sich zu folgendem Sachverhalt bekennen! ---------- Anfang Petitionsbrief ---------- **Ich sage *"JA"* zum Breitensport und zur Nachwuchsförderung im Motorsport in unserer Gemeinde und unterstütze das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Dassower Sportvereins „MC Dassow e.V. im ADMV"!** Der MC Dassow e.V. im ADMV ist ein engagierter Verein der Stadt Dassow, der sich seit Jahren der Nachwuchsarbeit widmet. Hier werden Kinder und Jugendliche im Breitensport Bereich Motorsport gefördert. Hierzu hat der Verein in den zurückliegenden Jahren erhebliche Mittel aufewendet. Die Umsetzung des jetzt benötigten F-Plans (F-Plan liegt vom 10.05.2016 – 13.06.2016 öffentlich aus) ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Vereinsarbeit, um für die	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Verein für Kinder und Jugendliche und im Breitensport tätig ist. Dies wird im Zuge der Abwägung durch die Stadt Dassow mit betrachtet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Motorsportclub Dassow e.V. im ADMV Motorsportjugend Raum zum Trainieren zu schaffen. Nur mit der Umsetzung des notwendigen F-Planes, für das ehemalige Gebiet der alten Kieskuhle, ist es möglich den Erhalt des Vereins auf Dauer zu sichern. Da der Verein sich seit dem "RUNDEN TISCH", der Gesprächsrunde am 03.09.2013 mit den Anwohnern, den Stadtvertretern sowie den Vertretern des Vereins, an die getroffenen Absprachen gehalten hat, die Nutzung wie dort besprochen stattfand und weiterhin stattfinden soll, **bin ich für die Nutzungsänderung des neuen F-Plans.** Nur so kann der Verein unserer Gemeinde erhalten bleiben! ---------- Ende Petitionsbrief ---------- Alle Unterschriftslisten Stand 09.05.2016, mit lfd. Listennummer, haben wir diesem Petitionsschreiben beigefügt! Wir werden in der öffentlichen Auslegungszeit vom 10.05.2016 – 13.06.2016 weiter Unterschriften sammeln und diese am 14.06.2016 in der Bürgersprechstunde abgeben. Die Listen werden dann weiter fortlaufend geführt, **dann beginnend mit der Listen-Nr. 56.** Gerne kann auch eine Kopie dieses Petitionsschreibens und des Petitionsbriefes an den Bürgerbeauftragten des Landes M-V gesendet werden, um evtl. eine Darstellung aus Sicht des MC Dassow e.V. im ADMV zu ermöglichen. ***Bürgerbeauftragter*** des Landes M-V Matthias Crone Schloßstraße 8 19053 Schwerin Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Stadtvertreter, **wir bitten dieser Mehrheit von Befürwortern** der Stadt/Gemeinde, in Bezug der Motor- und Sportstätte, **nachzukommen** und nach der öffentlichen Auslegungszeit positiv für unseren Verein zu entscheiden, wie in Abs. 1 dieses Anschreiben angeführt. Mit freundlichen Grüßen in Vertretung des MC Dassow e.V. im ADMV, sowie im Namen aller Unterzeichnenden Mark Lietz -1. Vorsitzender MC Dassow- Peter Tonn -Ausschuss Vereinsorganisation MC Dassow- zu 1		
	Anlagen: - Unterschriftenlisten / lfd. Listen-Nr. **1 – 54**, hier Alter ab 16 Jahre – Kommunalwahlrecht M-V & Art. 17 GG) - Unterschriftenlisten / lfd. Listen-Nr. **55**, hier Alter ab 14-16 Jahre – § 18 Abs. 1 KV M-V & Art. 17 GG) 2	zu 2. Die beigefügten Anlagen mit den Listen Nr. 1-54 und Nr. 55 werden zur Kenntnis genommen und zum Abwägungsmaterial genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Liste 1 (55)

PETITIONSBRIEF AN:
Stadt Dassow – Der Bürgermeister

Ich sage *"JA"* zum Breitensport und zur Nachwuchsförderung im Motorsport in unserer Gemeinde und unterstütze das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Dassower Sportvereins „MC Dassow e.V. im ADMV"!

Der MC Dassow e.V. im ADMV ist ein engagierter Verein der Stadt Dassow, der sich seit Jahren der Nachwuchsarbeit widmet. Hier werden Kinder und Jugendliche im Breitensport Bereich Motorsport gefördert. Hierzu hat der Verein in den zurückliegenden Jahren erhebliche Mittel aufgewendet. Die Umsetzung des jetzt benötigten F-Plans (F-Plan liegt vom 10.05.2016 – 13.06.2016 öffentlich aus) ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Vereinsarbeit, um für die Motorsportjugend Raum zum Trainieren zu schaffen. Nur mit der Umsetzung des notwendigen F-Planes, für das ehemalige Gebiet der alten Kieskuhle, ist es möglich den Erhalt des Vereins auf Dauer zu sichern. Da der Verein sich seit dem "RUNDEN TISCH", der Gesprächsrunde am 03.09.2013 mit den Anwohnern, den Stadtvertretern sowie den Vertretern des Vereins, an die getroffenen Absprachen gehalten hat, die Nutzung wie dort besprochen stattfand und weiterhin stattfinden soll, **bin ich für die Nutzungsänderung des neuen F-Plans**. Nur so kann der Verein unserer Gemeinde erhalten bleiben!

Listen-Nr.: 1

Nr.	Vorname Name	Straße Haus-Nr.	Postleitzahl Ort	Geburts-datum	Datum	Unterschrift
1	Jürgen [illegible]	R.-Breitscheid-Str. 64	23942 Dassow	04.05.64	08.04.16	[illegible]
2	[illegible]	Ernst-Thälmann-Str. 66	23942 Dassow	07.01.89	08.04.16	[illegible]
3	Robert Krüger	R.-Breitscheid-Str. 64	23942 Dassow	17.09.81	08.04.16	[illegible]
4	Lisa Krüger	R.-Breitscheid-Str. 64	23942 Dassow	07.11.98	08.04.16	L. Krüger
5	B. Krüger	R.-Breitscheid-Str. 64	23942 Dassow	02.08.62	8.04.16	B. Krüger
6	Sven [illegible]	E.-Thälmann-Str. 6a	23942 Dassow	22.06.66	08.04.16	[illegible]
7	Sonja Schlomann	E.-Thälmann-Str. 64	23942 Dassow	09.10.94	09.04.16	[illegible]
8	Michela Schlomann	E.-Thälmann-Str. 64	23942 Dassow	14.12.68	09.04.16	[illegible]
9	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 8	23942 Dassow	26.12.33	10.04.16	[illegible]
10	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 46	23942 Dassow	23.10.41	10.04.16	[illegible]
11	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 64	23942 Dassow	12.9.10	10.4.16	[illegible]
12	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 24	23942 Dassow	30.3.72	"	[illegible]
13	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 66	23942 Dassow	03.02.55	-"-	[illegible]
14	Melanie Krüger	E.-Thälmann-Str. 64	23942 Dassow	25.06.[illegible]	-"-	[illegible]
15	[illegible]	E.-Thälmann-Str.	23942 Dassow	11.8.39	10.4.16	[illegible]
16	[illegible]	E.-Thälmann-Str.	23942 Dassow	4.9.46	10.4.16	[illegible]
17	[illegible] Ute	E.-Thälmann-Str.	23942 Dassow	28.10.[illegible]	10.4.16	[illegible]
18	[illegible]	E.-Thälmann-Str.	23942 Dassow	6.5.52	10.4.16	[illegible]
19	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 36	23942 Dassow	29.5.66	10.4.16	[illegible]
20	[illegible]	E.-Thälmann-Str. 17	23942 Dassow	[illegible]	10.4.16	[illegible]

Hinweise:
Eintragung nur persönlich und handschriftlich. Bitte unbedingt alle Spalten ausfüllen.
Alle Eintragungen bitte lesbar in Druckschrift. Mindestalter muss 16 Jahre sein, laut Kommunalwahlrecht in M-V.
Mir ist bekannt, dass ich meine Zustimmung bis zum 13.06.2016 widerrufen kann!
Der Verein sammelt alle Listen und reicht diese zusammen beim Bürgermeister der Stadt Dassow ein.

Liste 2 (55)

PETITIONSBRIEF AN:
Stadt Dassow – Der Bürgermeister

Ich sage *"JA"* zum Breitensport und zur Nachwuchsförderung im Motorsport in unserer Gemeinde und unterstütze das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Dassower Sportvereins „MC Dassow e.V. im ADMV"!

Der MC Dassow e.V. im ADMV ist ein engagierter Verein der Stadt Dassow, der sich seit Jahren der Nachwuchsarbeit widmet. Hier werden Kinder und Jugendliche im Breitensport Bereich Motorsport gefördert. Hierzu hat der Verein in den zurückliegenden Jahren erhebliche Mittel aufgewendet. Die Umsetzung des jetzt benötigten F-Plans (F-Plan liegt vom 10.05.2016 – 13.06.2016 öffentlich aus) ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Vereinsarbeit, um für die Motorsportjugend Raum zum Trainieren zu schaffen. Nur mit der Umsetzung des notwendigen F-Planes, für das ehemalige Gebiet der alten Kieskuhle, ist es möglich den Erhalt des Vereins auf Dauer zu sichern. Da der Verein sich seit dem "RUNDEN TISCH", der Gesprächsrunde am 03.09.2013 mit den Anwohnern, den Stadtvertretern sowie den Vertretern des Vereins, an die getroffenen Absprachen gehalten hat, die Nutzung wie dort besprochen stattfand und weiterhin stattfinden soll, **bin ich für die Nutzungsänderung des neuen F-Plans**. Nur so kann der Verein unserer Gemeinde erhalten bleiben!

Listen-Nr.: 2

Nr.	Vorname Name	Straße Haus-Nr.	Postleitzahl Ort	Geburts-datum	Datum	Unterschrift
1	Sven Jaedicke	Theodor-Fontane 4	23942 Dassow	27.07.80	09.04.16	Jaedicke
2	David Schmidt	Theodor-Fontane 2	23942 Dassow	7.5.77	9.4.16	[illegible]
3	Karen Ernemann	Theodor-Fontane 7	23942 Dassow	4.6.83	9.4.16	[illegible]
4	Dennis Ernemann	Theodor-Fontane 7	23942 Dassow	26.05.81	"	D. Ernemann
5	Christian Gross	Schillerstr. 26	23942 Dassow	18.10.77	10.04.16	[illegible]
6	Jenny Gross	Schillerstr. 26	23942 Dassow	05.12.84	10.04.16	[illegible]
7	Stefan Schmidt	Th.-Fontane Str. 2	23942 Dassow	22.09.74	10.4.16	[illegible]
8	K. Schramme	Th.-Fontane Str. 5	23942 Dassow	09.03.57	10.4.16	[illegible]
9	[illegible]	Friedrichstraße 2	23942 Dassow	22.02.83	10.04.16	[illegible]
10	[illegible]	Schillerstr. 2a	23942 Dassow	16.03.61	10.04.16	[illegible]
11	C. Dilz	Theodor-Fontane Str.	23942 Dassow	10.12.91	10.04.16	[illegible]
12	[illegible]	Th.-Fontane Str. 11	23942 Dassow	3.01.73	10.04.16	[illegible]
13	D. Krause	Th. Fontane	23942 Dassow	23.10.50	10.04.16	[illegible]
14	[illegible]	Th. Font. 10	23942 Dassow	11.12.80	10.04.16	[illegible]
15	[illegible]	Theodor-Fontane Str. 10	23942 Dassow	23.03.58	10.04.16	[illegible]
16	[illegible]	Schillerstr. 1	23942 Dassow	27.7.71	10.4.16	[illegible]
17	G. Stanke	Schillerstr. 7	23942 Dassow	25.5.58	10.4.16	[illegible]
18	[illegible]	Schillerstr. 7	23942 Dassow	10.03.64	10.4.16	[illegible]
19	M. [illegible]	Schillerstr. 9	23942 Dassow	20.10.73	10.4.16	[illegible]
20	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8.1.66	10.4.	[illegible]

Hinweise:
Eintragung nur persönlich und handschriftlich. Bitte unbedingt alle Spalten ausfüllen.
Alle Eintragungen bitte lesbar in Druckschrift. Mindestalter muss 16 Jahre sein, laut Kommunalwahlrecht in M-V.
Mir ist bekannt, dass ich meine Zustimmung bis zum 13.06.2016 widerrufen kann!
Der Verein sammelt alle Listen und reicht diese zusammen beim Bürgermeister der Stadt Dassow ein.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Motorsportclub Dassow e.V. im ADMV MC Dassow e.V. * Dassower Str. 1 * 23942 Priesch endorf Amt Schönberg Land *Stadt Dassow - Der Bürgermeister* Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg IV.5 Prieschendorf, 13.06.2016 **Petition für den Verbleibt des MC Dassow e.V. im ADMV als ortsansässiger Sportverein und das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Vereins** nach Art.17 des GG und gemäß § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 KV des Landes M-V Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Stadtvertreter der Stadt Dassow, heute reichen wir den ZWEITEN Unterschriftenblock zum Petitionsbrief ein! ---------- Anfang Petitionsbrief ---------- **Ich sage "*JA*" zum Breitensport und zur Nachwuchsförderung im Motorsport in unserer Gemeinde und unterstütze das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Dassower Sportvereins „MC Dassow e.V. im ADMV"!** Der MC Dassow e.V. im ADMV ist ein engagierter Verein der Stadt Dassow, der sich seit Jahren der Nachwuchsarbeit widmet. Hier werden Kinder und Jugendliche im Breitensport Bereich Motorsport gefördert. Hierzu hat der Verein in den zurückliegenden Jahren erhebliche Mittel aufewendet. Die Umsetzung des jetzt benötigten F-Plans (F-Plan liegt vom 10.05.2016 – 13.06.2016 öffentlich aus) ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Vereinsarbeit, um für die 1 Motorsportjugend Raum zum Trainieren zu schaffen. Nur mit der Umsetzung des notwendigen F-Planes, für das ehemalige Gebiet der alten Kieskuhle, ist es möglich den Erhalt des Vereins auf Dauer zu sichern. Da der Verein sich seit dem "RUNDEN TISCH", der Gesprächsrunde am 03.09.2013 mit den Anwohnern, den Stadtvertretern sowie den Vertretern des Vereins, an die getroffenen Absprachen gehalten hat, die Nutzung wie dort besprochen stattfand und weiterhin stattfinden soll, **bin ich für die Nutzungsänderung des neuen F-Plans**. Nur so kann der Verein unserer Gemeinde erhalten bleiben! ---------- Ende Petitionsbrief ---------- Alle weiteren Unterschriftslisten Stand 12.06.2016, mit lfd. Listennummer, haben wir diesem Petitionsschreiben beigefügt! 2	zu 1. Die Ausführungen zum Jugend- und Breitensport werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Listen zum Petitionsschreiben werden zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PETITIONSBRIEF AN: Stadt Dassow – Der Bürgermeister **Ich sage "JA" zum Breitensport und zur Nachwuchsförderung im Motorsport in unserer Gemeinde und unterstütze das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Dassower Sportvereins „MC Dassow e.V. im ADMV"!** Der MC Dassow e.V. im ADMV ist ein engagierter Verein der Stadt Dassow, der sich seit Jahren der Nachwuchsarbeit widmet. Hier werden Kinder und Jugendliche im Breitensport Bereich Motorsport gefördert. Hierzu hat der Verein in den zurückliegenden Jahren erhebliche Mittel aufgewendet. Die Umsetzung des jetzt benötigten F-Plans (F-Plan liegt vom 10.05.2016 – 13.06.2016 öffentlich aus) ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Vereinsarbeit, um für die Motorsportjugend Raum zum Trainieren zu schaffen. Nur mit der Umsetzung des notwendigen F-Planes, für das ehemalige Gebiet der alten Kieskuhle, ist es möglich den Erhalt des Vereins auf Dauer zu sichern. Da der Verein sich seit dem "RUNDEN TISCH", der Gesprächsrunde am 03.09.2013 mit den Anwohnern, den Stadtvertretern sowie den Vertretern des Vereins, an die getroffenen Absprachen gehalten hat, die Nutzung wie dort besprochen stattfand und weiterhin stattfinden soll, **bin ich für die Nutzungsänderung des neuen F-Plans**. Nur so kann der Verein unserer Gemeinde erhalten bleiben! Listen-Nr.: 57 Nr. / Vorname Name / Straße Haus-Nr. / Postleitzahl Ort / Geburtsdatum / Datum / Unterschrift 1 S. Gaede / Hinterweg 2 / 23942 Dassow / 18.7.67 / 17.5.2016 2 U. Gaede / — " — / — " — / 22.01.59 / 17.5.16 3 K.-J. Eichberg / Altthorsk. 43 / 23942 Dassow / 15.01.37 / 18.5.16 4 Bernd Fischer / Wiesenweg 11 / 23942 Bandekow / 22.7.65 / 18.5.16 5 R. Wilford / Hilitendorf-St. 9 / 23942 Dassow / 24.7.65 / 3.6.16 6 Felix Wilford / -"- / -"- / 9.5.99 / 3.6.16 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 **Hinweise zum *ZWEITEN* Listen-Block (Sammelzeitraum 10.05.-13.06.):** **Eintragung nur persönlich und handschriftlich. Bitte unbedingt alle Spalten ausfüllen.** **Alle Eintragungen bitte lesbar in Druckschrift. Mindestalter muss 16 Jahre sein, laut Kommunalwahlrecht in M-V.** ***Mir ist bekannt, dass ich meine Zustimmung bis zum 13.06.2016 widerrufen kann!*** **Abgabe vom *ZWEITEN* Listen-Block bis zum 12.06.2016 beim Vorstand des MC Dassow e.V. im ADMV, Dassower Str. 1, 23942 Dassow/Prieschendorf erwünscht.** **Der Verein sammelt alle Listen und reicht diese als *ZWEITEN* Unterschriften-Block beim Bürgermeister der Stadt Dassow ein.**		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

PETITIONSBRIEF AN:
Stadt Dassow – Der Bürgermeister

Ich sage "JA" zum Breitensport und zur Nachwuchsförderung im Motorsport in unserer Gemeinde und unterstütze das Projekt „Motor- und Sportstätte" des Dassower Sportvereins „MC Dassow e.V. im ADMV"!

Der MC Dassow e.V. im ADMV ist ein engagierter Verein der Stadt Dassow, der sich seit Jahren der Nachwuchsarbeit widmet. Hier werden Kinder und Jugendliche im Breitensport Bereich Motorsport gefördert. Hierzu hat der Verein in den zurückliegenden Jahren erhebliche Mittel aufgewendet. Die Umsetzung des jetzt benötigten F-Plans (F-Plan liegt vom 10.05.2016 – 13.06.2016 öffentlich aus) ist ein wesentlicher Bestandteil der weiteren Vereinsarbeit, um für die Motorsportjugend Raum zum Trainieren zu schaffen. Nur mit der Umsetzung des notwendigen F-Planes, für das ehemalige Gebiet der alten Kieskuhle, ist es möglich den Erhalt des Vereins auf Dauer zu sichern. Da der Verein sich seit dem "RUNDEN TISCH", der Gesprächsrunde am 03.09.2013 mit den Anwohnern, den Stadtvertretern sowie den Vertretern des Vereins, an die getroffenen Absprachen gehalten hat, die Nutzung wie dort besprochen stattfand und weiterhin stattfinden soll, **bin ich für die Nutzungsänderung des neuen F-Plans.** Nur so kann der Verein unserer Gemeinde erhalten bleiben!

Listen-Nr.: 56

Nr.	Vorname Name	Straße Haus-Nr.	Postleitzahl Ort	Geburts-datum	Datum	Unterschrift
1	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	15.5.16	[illegible]
2	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	15.5.16	[illegible]
3	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	15.5.16	[illegible]
4	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	31.3.34	15.5.16	[illegible]
5	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	15.5.16	[illegible]
6	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	17.5.16	[illegible]
7	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	17.5.16	[illegible]
8	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	17.5.16	[illegible]
9	[illegible]	[illegible]	23942 Dassow	[illegible]	17.5.16	[illegible]
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Hinweise zum *ZWEITEN* Listen-Block (Sammelzeitraum 10.05.-13.06.):
Eintragung nur persönlich und handschriftlich. Bitte unbedingt alle Spalten ausfüllen.
Alle Eintragungen bitte lesbar in Druckschrift. Mindestalter muss 16 Jahre sein, laut Kommunalwahlrecht in M-V.
Mir ist bekannt, dass ich meine Zustimmung bis zum 13.06.2016 widerrufen kann!
Abgabe vom *ZWEITEN* Listen-Block bis zum 12.06.2016 beim Vorstand des MC Dassow e.V. im ADMV,
Dassower Str. 1, 23942 Dassow/Prieschendorf erwünscht.
Der Verein sammelt alle Listen und reicht diese als *ZWEITEN* Unterschriften-Block beim Bürgermeister der Stadt Dassow ein.

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW SÜDLICHER TEIL (TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN) IM ZUSAMMENHANG MIT DER MOTOCROSSBAHN DASSOW (MC DASSOW)

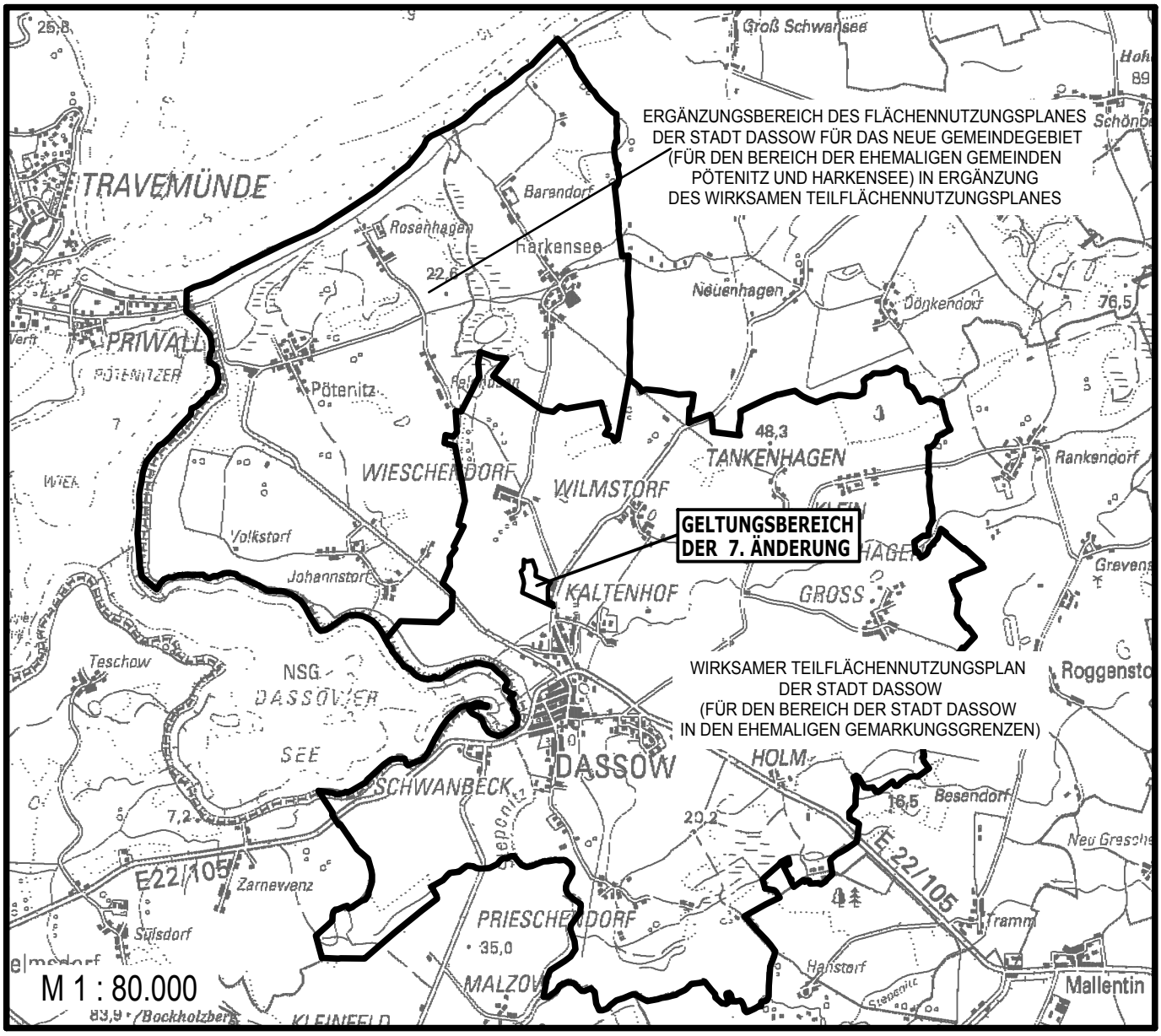

Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: März 2017

ENTWURF BESCHLUSSVORLAGE

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG

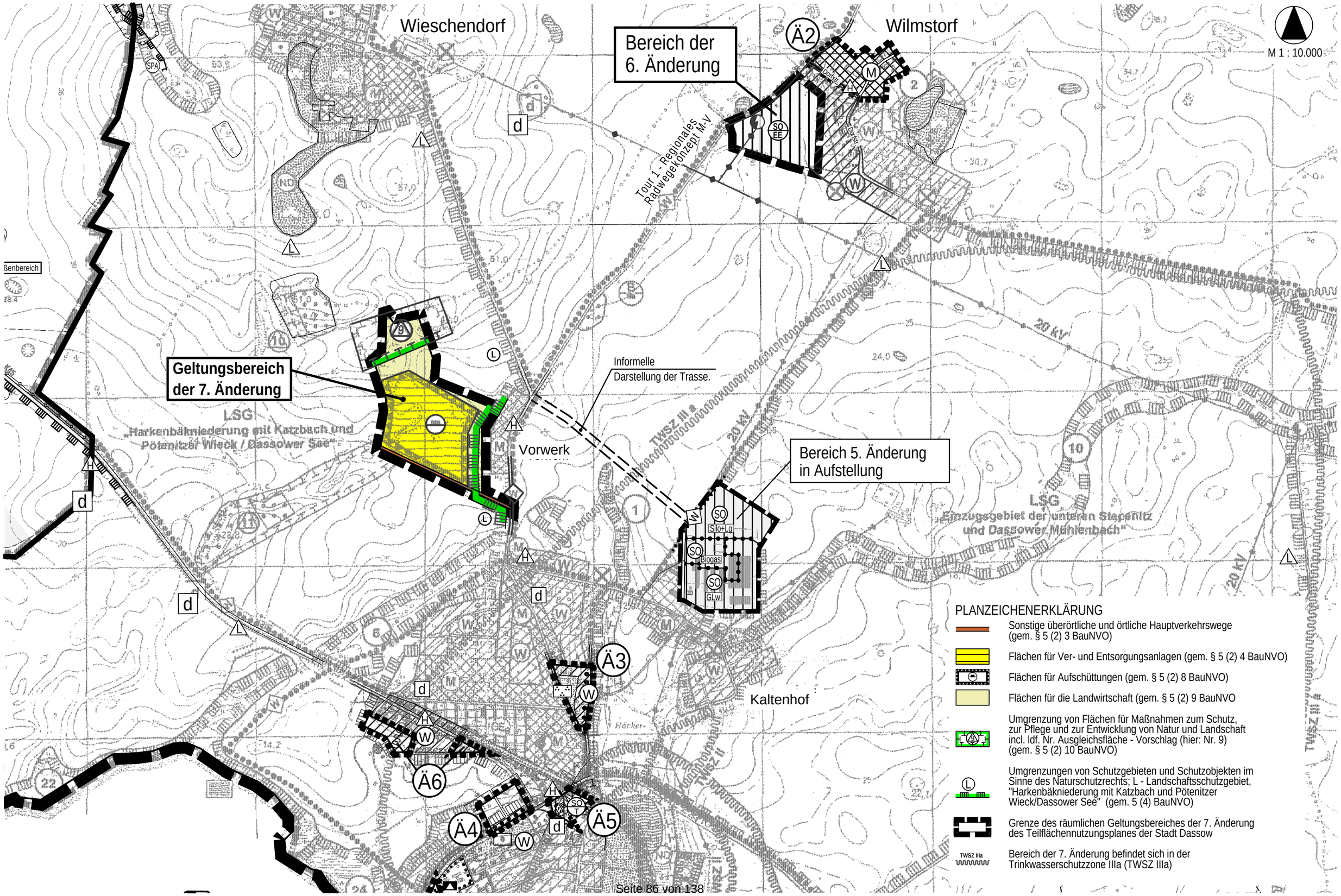

TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 7. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG DER ZUKÜNFTIGEN FLÄCHENNUTZUNG

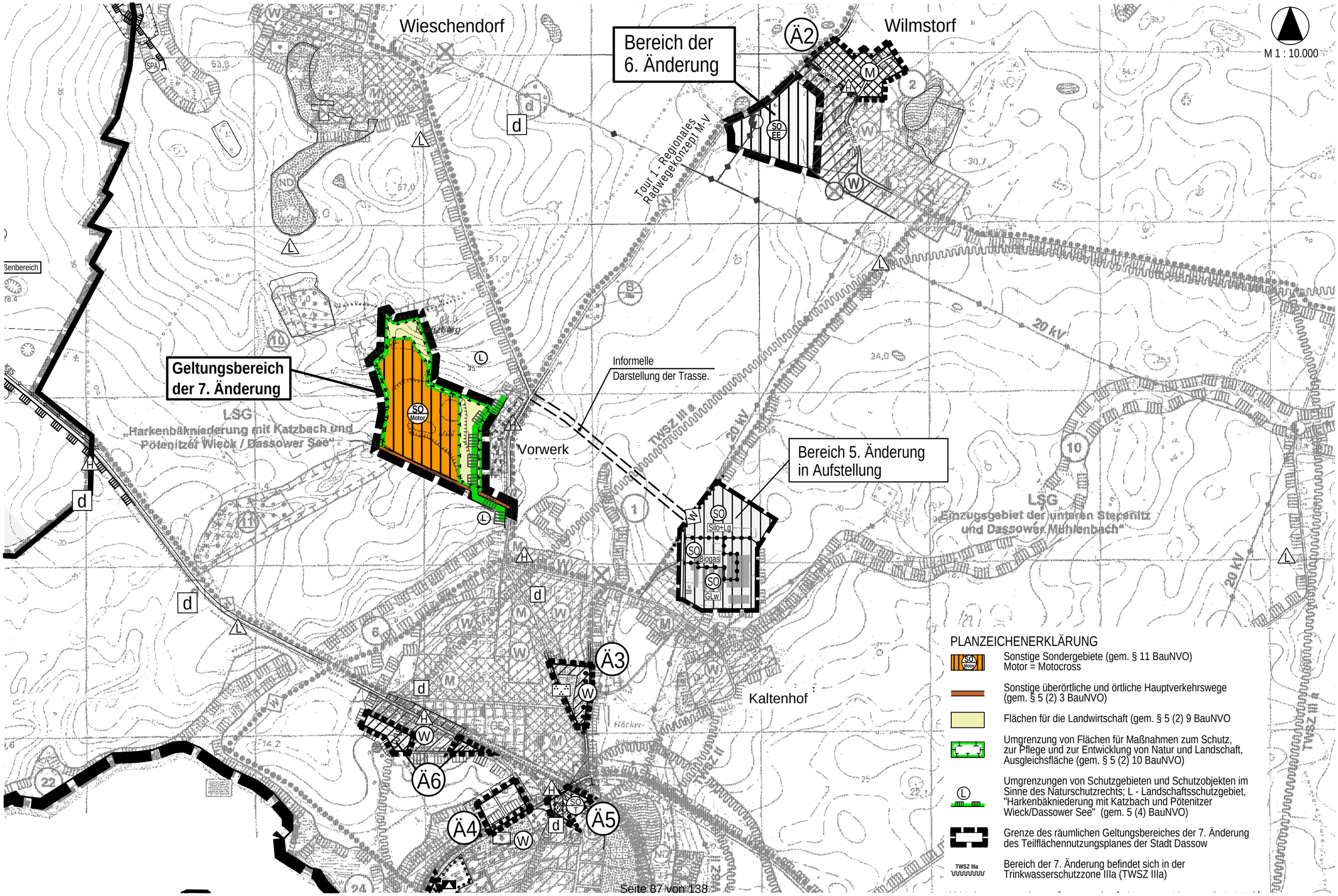

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom …….. .Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im…… am …….. erfolgt.

   Dassow, den ……..... ……..... (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom …….. bis zum …… mit dem Vorentwurf der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes durch Aushang im Amt ….. erfolgt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im …… am …… ortsüblich erfolgt.

   Dassow, den ……..... ……..... (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Dassow, den ……..... ……..... (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom …… zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.

   Dassow, den ……..... ……..... (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am …….. den Entwurf der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

   Dassow, den ……..... ……..... (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sowie die Begründung und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnehmen haben in der Zeit vom …… bis zum …….... während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im …… am …… ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, welche umweltrelevanten Informationen bereits vorliegen und mit ausgelegt werden; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

   Dassow, den ……..... ……..... (Siegel) , Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am …….. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

9. Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde am …… von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom …….. gebilligt.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom …… Az.: …… mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom …… erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom …… Az.: …… bestätigt.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

12. Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplan wird hiermit am …… ausgefertigt.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im …… am …… ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 (1) BauGB) hingewiesen worden.
Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

Dassow, den …….. ……..
(Siegel) , Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777).

BEGRÜNDUNG ZUR
7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT DASSOW
SÜDLICHER TEIL (TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN)
IM ZUSAMMENHANG MIT DER
MOTOCROSSBAHN DASSOW (MC DASSOW)

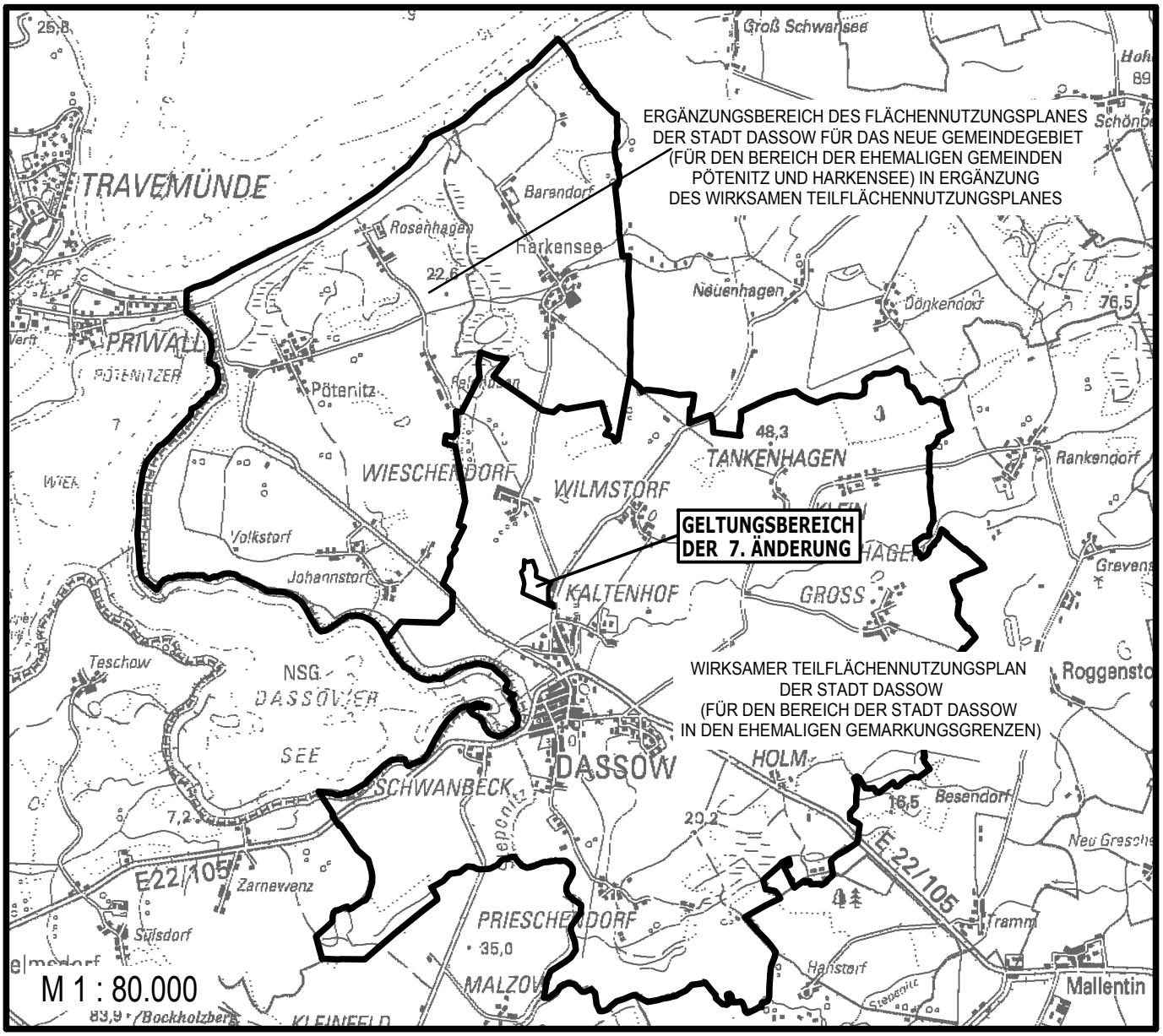

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: März 2017

ENTWURF BESCHLUSSVORLAGE

B E G R Ü N D U N G

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

Teil 1	**Städtebaulicher Teil**	**1**
1.	**Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde**	**1**
2.	**Allgemeines**	**2**
2.1.	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.2.	Kartengrundlage	2
2.3.	Bestandteile des Flächennutzungsplans	2
2.4.	Rechtsgrundlagen	2
3.	**Gründe für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungs-planes**	**3**
4.	**Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen**	**3**
4.1.	Landesraumentwicklungsprogramm	3
4.2.	Regionales Raumentwicklungsprogramm	4
4.3.	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	5
4.4.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	6
4.5.	Schutzgebiete und –objekte	7
4.6.	Flächennutzungsplan	8
4.7.	Landschaftsplan	9
5.	**Städtebauliche Bestandsaufnahme**	**9**
5.1.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
5.2.	Städtebaulicher und naturräumlicher Bestand	9
6.	**Planungsziele**	**9**
7.	**Inhalte der Änderung**	**10**
7.1.	Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes	10
7.2.	Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes	10
7.3.	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen	10
7.4.	Art der baulichen Nutzung	11
8.	**Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	**11**
9.	**Immissionsschutz**	**11**

10. Klimaschutz 12

11. Verkehrliche Erschließung 12

12. Ver- und Entsorgung 12

12.1. Wasserversorgung 12
12.2. Abwasserbeseitigung 12
12.3. Oberflächenwasserbeseitigung 13
12.4. Brandschutz/ Löschwasser 13
12.5. Energieversorgung 13
12.6. Telekommunikation 13
12.7. Abfallentsorgung 13

13. Flächenbilanz 13

14. Auswirkungen der Planung 13

15. Nachrichtliche Übernahmen 14

15.1. Kulturdenkmale/ Bodendenkmale 14

16. Hinweise 14

16.1. Abfall- und Kreislaufwirtschaft 14
16.2. Bodenschutz 14
16.3. Munitionsfunde 14
16.4. Artenschutzrechtliche Belange 15

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht 16

1. Anlass und Aufgabenstellung 16

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden 16

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne 18

4. Schutzgebiete und Schutzobjekte 18

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 21

5.1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik 21
5.1.1. Bewertungsmethodik 21
5.1.2. Vorbelastungen 23
5.2. Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange 24
5.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 34
5.3.1. Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen 34
5.3.2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote 34
5.3.3. Relevanzprüfung 35
5.3.4. Auswirkungen des Vorhabens 38
5.3.5. Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen 39
5.3.6. Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 41
5.4. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung 41

6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 41

7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten 41

8. Zusätzliche Angaben 42

8.1. Hinweise auf Kenntnislücken 42
8.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen 42

9. Zusammenfassung 42

TEIL 3 Ausfertigung 43

1. Beschluss über die Begründung 43

2. Arbeitsvermerke 43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS SEITE

Abbildung 1: Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs 7
Abbildung 2: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereichs 8
Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangeltungsbereichs und im direkten Umfeld 17
Abbildung 4: An den Plangeltungsbereich angrenzendes Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) 19
Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereichs 21
Abbildung 6: Maßnahmenflächen innerhalb und im Umkreis des Plangeltungsbereichs 39

TABELLENVERZEICHNIS SEITE

Tabelle 1: Flächenverteilung 13
Tabelle 2: Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen 19
Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet 35
Tabelle 4: Gesamtartenliste der Amphibien 37
Tabelle 5: Gesamtartenliste der Reptilien 37

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

Die Stadt Dassow hat die Grundzüge ihrer baulichen und sonstigen Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt. Für das heutige Gebiet der Stadtgemeinde Dassow bestehen zwei Teilflächennutzungspläne. Der Teilflächennutzungsplan Nord für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz und der Teilflächennutzungsplan Süd – dieser ist gleichbedeutend mit dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow für den Bereich des ehemaligen Stadtgebietes der Stadt Dassow.

Im Teilflächennutzungsplan für den südlichen Teil der Stadt Dassow, somit für das Stadtgebiet, sind die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung für den Bereich der Stadt und den zugehörigen Ortsteilen dargestellt.

Die Stadt Dassow beabsichtigt das langfristige Planungskonzept unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an die städtebauliche und landschaftliche Entwicklung neu zu formulieren.

Unabhängig davon ist neben der gesamtheitlichen Betrachtung der Entwicklung für den südlichen Bereich des Stadtgebietes die planungsrechtliche Vorbereitung der Motocrossbahn vorgesehen.

Im Teilflächennutzungsplan Süd werden die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet nicht durch die beabsichtigte 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes berührt.

Die beabsichtigte 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Süd dient als Voraussetzung für die Erstellung eines Bebauungsplanes für die Motocrossbahn Dassow. Derzeit ist die planungsrechtliche Situation nicht geregelt. Die Motocrossbahn wird auf einer ehemaligen Erdstoffdeponie betrieben. Um auch zukünftig eine Leistungsfähigkeit zu gewährleisten und die Ansprüche der Umgebung sowohl naturschutzfachlich als auch Immissionsschutzrechtlich berücksichtigen zu können, sollen die Grundzüge der baulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Motocrossbahn im Zuge der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes überprüft werden. Der Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes betrifft den Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie, auf der die Motocrossbahn errichtet wird.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Nachweisführung der SPA-Verträglichkeit für das angrenzende Schutzgebiet darzulegen. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt. Als Grundlage für die Bearbeitung wird das vorhandene Gutachten mit der Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch von 2014 genutzt.

Auf bisher dem Außenbereich zugeordneter Fläche, Fläche die im Flächennutzungsplan sowohl als Erdstoffdeponie als auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, soll die Motocrossbahn planungsrechtlich geregelt werden. Dafür soll ein Sondergebiet Motocrossbahn Dassow entsprechend auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet

nach § 11 BauNVO dargestellt werden. Randliche Flächen sollen als Ausgleichsflächen und die Zufahrtsstraße entsprechend dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung sollen auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen gesichert werden. Hierzu hat die Stadt Dassow im Zusammenhang mit dem MC Dassow und der Landgesellschaft bereits Abstimmungen zur Absicherung der entsprechenden Flächenbedarfe geführt.

2. Allgemeines

2.1. Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Dassow westlich von Dassow-Vorwerk und hat eine Größe von ca. 10 ha.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:
Im Nordosten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
Im Norden: durch eine Hecke und anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
Im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
Im Süden: durch den Zufahrtsweg,
Im Osten: durch die vorhandene Bebauung in Vorwerk.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Vorwerk, gelegen in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 33/1, 34/1, 35/1, 36, 37/2 und 38/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 11, 12, 37/3, 38/2, 91, 96 und 97/1.

2.2. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage wird der Auszug der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow genutzt.

2.3. Bestandteile des Flächennutzungsplans

Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht. Auf der Planzeichnung sind sowohl die derzeit wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich als auch die Planungsziele dargestellt. Im Verfahren werden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt. Derzeit vorhandene Erkenntnisse zu den Umweltbelangen werden in der Begründung beachtet.

2.4. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow (südlicher Teil) gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt

geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in des Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. l Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 590),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

3. Gründe für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Der Standort wird bereits als Motocrossbahn genutzt. Nunmehr sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Nutzung der Motocrossbahn geschaffen werden. Die Motocrossbahn ist wichtiger Bestandteil des sportlichen Lebens in der Stadt Dassow. Für Kinder und Jugendliche ergibt sich hier die Möglichkeit der Ausübung des Sports. Die Stadt Dassow ist an der dauerhaften Regelung des Sportbetriebes für die Anlage interessiert und nutzt die Anlage auch für Veranstaltungen über das Stadtgebiet hinaus. Auf der ehemaligen Erdstoffdeponie sollen durch Nachnutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung dauerhaft gesichert werden. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hier zu sichern und zu regeln. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an Schallschutz für die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen zu überprüfen und die Schutzansprüche entsprechend dauerhaft zu sichern.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1. Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2005 (MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2005) trifft für die Stadt Dassow folgende Aussage:

- Die Stadt Dassow liegt im Bereich des Mittelzentrums Grevesmühlen und des Oberzentrums Schwerin.
- Hinsichtlich der Einbindung in europäische bzw. überregionale Netzwerke liegt die Stadt Dassow im bilateralen Entwicklungsraum Lübeck. Die Gemeinde befindet sich an der Entwicklungsachse Lübeck – Stettin.

- Die Stadt Dassow liegt im landesgrenzenübergreifenden Stadt-Umland-Raum Lübeck.
- Infrastrukturell wird die Stadt Dassow durch die Bundesstraße 105 erschlossen.
- Mit Ausnahme der Naturschutzgebiete ist die Stadt Dassow als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.
- Mit Ausnahme der Naturschutzgebiete liegt die Stadt Dassow im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
- Die Bereiche der Naturschutzgebiete sowie der FFH-Gebiete liegen im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege.
- Die Ufer-/Flachwasserbereiche des Dassower Sees sind als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern ausgewiesen.
- Als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ist der Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine angegeben“.

Die Stadt Dassow entwickelt ihre Ziele unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern, um die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzustellen.

4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die allgemeinen übergeordneten Aussagen für den Bereich der Stadt Dassow werden durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 untersetzt und weiter präzisiert. Für die Stadt Dassow sind folgende Ziele dargestellt:

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden folgende Darstellungen für den Bereich der Stadt Dassow getroffen:

- Die Stadt Dassow gehört zu den Gemeinden des mecklenburgischen Teiles des Stadt-Umland-Raumes Lübeck.
- Die Stadt Dassow ist ein Grundzentrum. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sollen im besonderen Maße Entwicklungsimpluse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.
- Die Stadt Dassow liegt innerhalb eines Tourismusraumes/ Tourismusentwicklungsraumes. In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden.
- Die Stadt Dassow befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Räumen soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planung, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.
- Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken.

- Teile der Stadt Dassow befinden sich im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, d.h. dass alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- Teile der Stadt Dassow sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Dort sind den Funktionen Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen und Planungen diesbezüglich bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.
- Weitere Teile der Stadt Dassow sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. In diesen Vorranggebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.
- Die Stadt Dassow liegt an der überregionalen Straßenverbindung B105 zwischen Lübeck – Wismar.

4.3. Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Darstellungen für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Karte Ia):
  - Regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen; Bewertung mittel bis hoch (Stufe 2)
- Analyse und Bewertung des Lebensraumpotentials auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft (Karte Ib):
  - Keine Darstellung im Plangeltungsbereich
- Bodenpotential (Karte II):
  - Funktionsbereiche: Lehme/ Tieflehme, grundwasserbestimmt/ staunass
  - Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch (3)
  - Endmoräne
- Wasserpotential (Karte III):
  - Grundwasser:
    - Grundwasserneubildung Klasse 2: mittlere Bedeutung (Ø 10% - 15%)
    - Nutzbares Grundwasserdargebot Klasse 3: hohe Bedeutung (>1000 ≤ 10.000m²/d)
  - Oberflächenwasser:
    - Oberirdische Wasserscheide
- Landschaftsbildpotential (Karte IV):
  - Wertvolle Landschaftsbildelemente (in der näheren Umgebung):
    - Markante Alleen
    - Aussichtspunkt
- Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Karte V):
  - Bereich mit hoher und sehr hoher Bedeutung
  - Freiraumstruktur: Sicherung landschaftlicher Freiräume hoher und sehr hoher Bedeutung

- Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge (Karte VI):
  - Infrastruktur Natur- und Landschaftserleben:
    - Bereich mit guter Erschließung durch Wanderwege
    - Radfernweg
  - Sicherung ökologischer Funktionen vor Auswirkungen der Erholungsnutzung: Raum mit gleichrangiger Bedeutung: Erschließung für natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung
  - Entwicklung und Ordnung der Erholungsnutzung: Raum mit günstigen Voraussetzungen zur Förderung natur- und landschaftsverträglicher Erholungsnutzung
- Ziele der Raumentwicklung, Anforderungen an die Raumordnung (Karte VII):
  - Bereiche mit besonderer Bedeutung
    - Bereiche mit Rastplatzfunktionen für Vögel
    - Unzerschnittene Freiräume
  - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion (Vorschlag für Erholungsräume)
- Naturräumliche Gliederung (Karte VIII):
  - Endmoräne

Die genannten Darstellungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die für eine zukünftige Bebauung vorgesehenen Flächen des Geltungsbereiches der vorliegenden Satzung. Da das Landschaftsrahmenprogramm M-V das komplette Bundesland darstellt, ist die parzellenscharfe Bewertung einzelner Teilflächen nur bedingt möglich. Die oben aufgelistete Zusammenfassung beschreibt somit auch das Umfeld der in Rede stehenden Flächen, hierbei u.a. den Uferbereich des Dassower Sees.

4.4. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg werden folgende Darstellungen für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse der Arten und Lebensräume (Karte I):
  - Brut- und Rastvögel
- Biotopverbundplanung (Karte II):
  - Biotopverbundsystem
  - Biotopverbund im weiteren Sinne (europaweit)
- Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen (Karte III):
  - Lebensräume/Rastgebiete Vogelarten in SPA
- Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung (Karte IV):
  - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, Biotopverbundsystem
  - Besondere Bedeutung zur Sicherung Freiraumstruktur – hohe Funktionsbewertung (ab 500 ha)
- Anforderungen an die Landwirtschaft (Karte V):
  - Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Natura 2000-Gebieten:

    - Europäische Vogelschutzgebiete
- Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung (Karte VI):
    - Potentielle Wassererosionsgefährdung im Offenland gering

4.5. Schutzgebiete und –objekte

Folgende internationale Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes vorhanden:

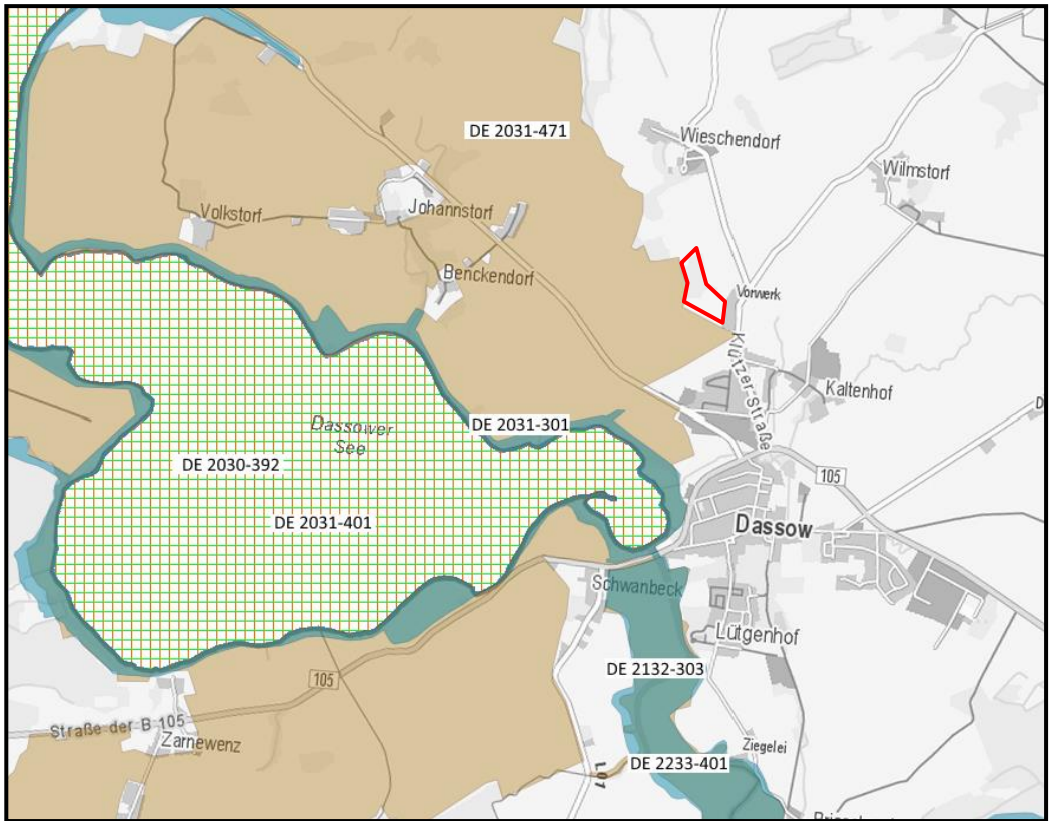

Abbildung 1: Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

- DE 2031-471 – Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (angrenzend)
- DE 2031-301 – FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (ca. 850 m entfernt)
- DE 2132-303 – FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (ca. 1750 m entfernt)
- DE 2233-401 – Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (ca. 1750 m entfernt)
- DE 2030-392 – FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (ca. 1000 m entfernt)
- DE 2031-401 – Europäisches Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (ca. 1000 m entfernt)

Folgende nationale Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes vorhanden:

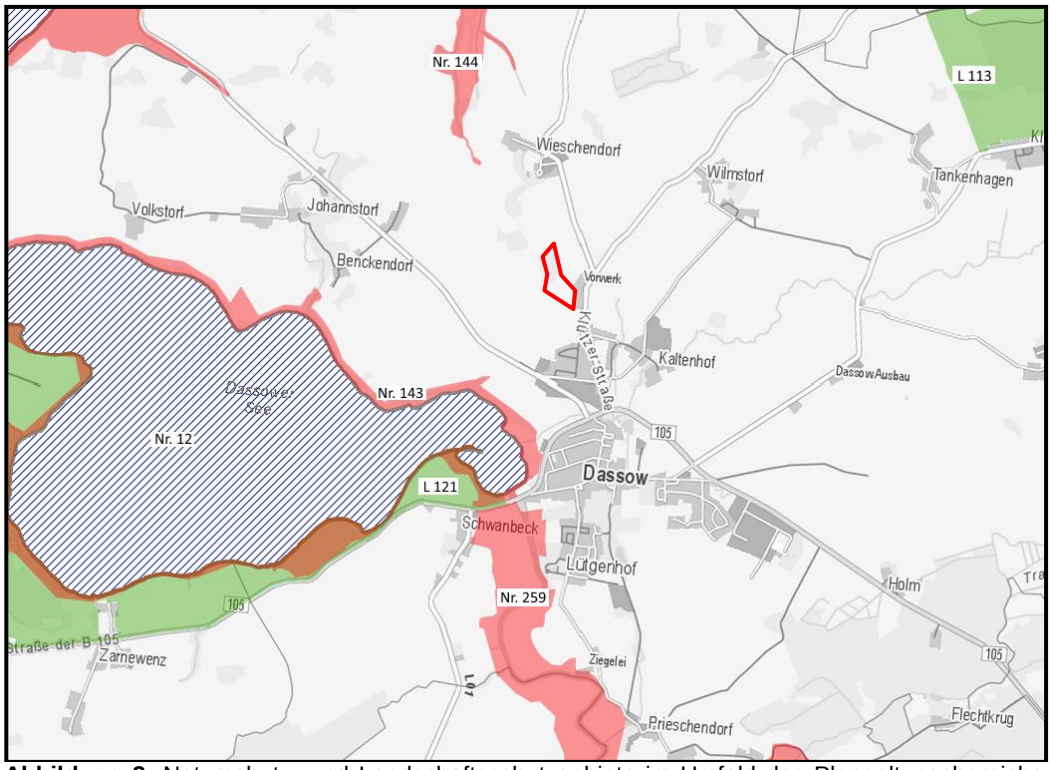

Abbildung 2: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

- Nr. 143 – Uferzone Dassower See
- Nr. 144 – Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung
- Nr. 259 – Stepenitz- und Maurine-Niederung
- Nr. 12 – Dassower See und Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)
- L 121 – Palingener Heide und Halbinsel Teschow
- L 113 – Lenorenwald

4.6. Flächennutzungsplan

Die Stadt Dassow verfügt über einen wirksamen Teilflächennutzungsplan (ohne ehemalige Gemeinden Harkensee und Pötenitz). Für die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz existiert ebenfalls ein Teilflächennutzungsplan. Einzelne Teilflächen wurden von der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes für die ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee ausgenommen.
Die Flächen westlich von Dassow-Vorwerk innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow als Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes stimmen mit den Zielen zur Festsetzung der Art der Nutzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht überein.
Die 7. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow erfolgt parallel zur Aufstellung des genannten Bebauungsplanes für die „Motocrossanlage“.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisherige Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie teilweise Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet „Motor“ überplant. Im Norden und Osten des Plangebietes bleiben Flächen für die Landwirtschaft erhalten. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden erweitert.

4.7. Landschaftsplan

Für die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz existiert bereits ein Landschaftsplan. Für das Siedlungsgebiet der Stadt Dassow ist die Aufstellung eines Landschaftsplanes vorgesehen. Für den Landschaftsplan liegen noch keine Planunterlagen bzw. Erläuterungen vor. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes fanden jedoch Abstimmungen mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes statt. Die Belange des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes wurden danach durch die Stadt Dassow berücksichtigt.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

5.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die planungsrechtliche Ausgangsituation ergibt sich aus den Darstellungen der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Erdstoffdeponie und im nördlichen Bereich auch entsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für den Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nicht. Die bisherigen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes stimmen nicht mit den Absichten zum dauerhaften Betrieb und der dauerhaften Sicherung der Motocrossbahn überein.

5.2. Städtebaulicher und naturräumlicher Bestand

Hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung sind neben den Fahrtrassen und den Bewegungsflächen der Motocrossbahn im Bereich des Plangebietes verschiedene Biotoptypen und Ausstellungselemente vorhanden. Diese sind im Rahmen der Planaufstellung, insbesondere im Rahmen der verbindlichen Regelung auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes zu berücksichtigen. Hinsichtlich des naturräumlichen Bestandes wird auf die ausführlichen Darlegungen im Umweltbericht verwiesen. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um eine Fläche, die bereits anthropogen vorbelastet ist. Überwiegend sollen die Flächen der ehemaligen Erdstoffdeponie genutzt werden, um den Betrieb der Motocrossbahn dauerhaft zu sichern. Der Änderungsbereich grenzt an den Bereich Vorwerk westlich an. Die Auswirkungen, die sich durch den Sport und Freizeitbetrieb auf der Motocrossbahn ergeben, sind unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen für den Ortsteil Vorwerk und die sonstige in der Umgebung vorhandene und dem Wohnen dienende Bebauung zu überprüfen. Die verkehrliche Anbindung soll über die bisherige Zufahrt von der Klützer Straße aus dauerhaft gesichert werden.

6. Planungsziele

Die Planungsziele bestehen in der dauerhaften Sicherung des Standortes der Motocrossbahn auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Folgende Planungsziele werden maßgeblich verfolgt:

- planungsrechtliche Vorbereitung des Sondergebietes für die Motocrossbahn nach § 11 BauNVO,
- planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung von Ausgleichsflächen,
- Sicherung der immissionsschutzrechtlichen Belange und der Schutzansprüche der Umgebung,
- Nachweis der SPA-Verträglichkeit.

Im Rahmen des Planverfahrens werden die Abstimmungen hierzu geführt, um planungsrechtliche Sicherheit für die dauerhafte Nutzung der Motocrossbahn für die Stadt Dassow zu sichern.

7. Inhalte der Änderung

7.1. Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes

Bisher sind im Flächennutzungsplan folgende Nutzungen dargestellt:

- Flächen für Aufschüttungen auf Flächen für Ver- und Entsorgungsanalgen,
- Flächen für die Landwirtschaft im nördlichen Bereich,
- teilweise sind Flächen auch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Anforderungen des Trinkwasserschutzes sind entsprechend zu beachten.

7.2. Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Beabsichtigtes Ziel ist die planungsrechtliche Regelung der dauerhaften Nutzung der Motocrossbahn. Hierfür werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes folgende Ziele formuliert und dargestellt.

- Sonstiges Sondergebiet für die Motocrossbahn nach § 11 BauNVO.
- In den Randbereichen werden auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des übergeordneten Naturschutzes, zum Ausschluss von erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebietskulisse Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer entsprechenden Abschirmfunktion dargestellt und berücksichtigt.
- In geringfügigen Umfang sind auch Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die zukünftig aufgrund der verinselten Lage für Ausgleichs- und Ersatzfunktion genutzt werden sollen.
- Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von ihrer flächenmäßigen Ausdehnung anders zugeordnet.
- Bei der Darstellung des Sondergebietes für die Motocrossbahn wird die Kubatur der ehemaligen Erdstoffdeponie als Grundlage genutzt.

7.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kann im Wesentlichen verzichtet werden, weil ein vorgenutzter Standort der ehemaligen Erdstoffdeponie nachgenutzt wird und die Sondernutzung für die

Motocrossbahn planungsrechtlich geregelt wird. In randlicher Lage werden Splitterflächen zugunsten von Ausgleichs- und Ersatzflächen der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die entspricht im Wesentlichen bereits dem Ziel der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes.
Unter Berücksichtigung, dass Flächen genutzt werden können, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, hat dieser Standort für die Motocrossbahn höhere Bedeutung oder den Vorzug gegenüber anderen Flächen erhalten.

7.4. Art der baulichen Nutzung

Das sonstige Sondergebiet für die Motocrossbahn wird nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die konkreten und dauerhaften Nutzungen sind zukünftig in der verbindlichen Bauleitplanung zu definieren. Es geht maßgeblich dann darum, den Sportbetrieb und das Befahren durch die Motocrosser entsprechend zu sichern. Die Flächen für den ruhenden Verkehr und für die Ver- und Entsorgung sind innerhalb des Gesamtkonzeptes dann zu integrieren.

8. Maßnahmen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wurden vier Flächen intern und extern des Plangeltungsbereichs ausgewählt, auf denen die folgenden Maßnahmen vorgesehen sind:

- Maßnahmenfläche 1: Pflanzung einer Heckenstruktur, Krautsaum Richtung Westen
- Maßnahmenfläche 2: Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst extensives Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 %; am Rand Pflanzung einer Heckenstruktur
- Maßnahmenfläche 3: Gehölze bleiben erhalten.
- Maßnahmenfläche 4: Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst extensives Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 %, zauneidechsengerecht zu gestalten

Nähere Ausführungen befinden sich im Umweltbericht der Begründung unter Punkt 5.3.5 „Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen“.

9. Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Immissionsschutz werden im weiteren Aufstellungsverfahren die erforderlichen Gutachten entsprechend dem Bedarf und Erfordernis erstellt. Die Schutzansprüche der umgebenden Bebauung sollen durch eine Begrenzung der Zahl der Veranstaltungen sowie durch die Vorgaben für die Nutzungszeiten der Motocrossbahn entsprechend geregelt werden.

Es wurde ein Schallgutachten erstellt, das Grundlage für die Beurteilung auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens wird. Im Umweltbericht ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten.

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Vorbereitung des Standortes wurde eine Untersuchung des möglichen Konfliktes zwischen Mensch und Boden bei

Inanspruchnahme der ehemaligen Erdstoffdeponie erstellt. Hierzu sind umfänglich Ausführungen im Umweltbericht enthalten. Unter Berücksichtigung der Anforderungen, dass beabsichtigt ist, im Aktivitätsbereich 10 cm Boden aufzufüllen, können Konflikte Mensch-Boden ausgeschlossen werden.

Die bereits vorliegenden Gutachten werden im Beteiligungsverfahren genutzt.

10. Klimaschutz

Im Baugesetzbuch wurde mit der Novelle 2011 im § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die sogenannte Klimaschutzklausel verankert. Im Sinne einer klimagerechten Stadtentwicklung sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Belange sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Die Stadt Dassow hat diesem Rechnung getragen durch die Standortwahl für die Nutzung. Im Zusammenhang mit der Festlegung des Standortes ist ein bereits anthropogen vorgeprägter Standort genutzt worden, um zusätzliche Versiegelungen von landwirtschaftlicher und unbebauter Flächen zu vermeiden.
Der Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie soll dauerhaft für die Motocrossbahn gesichert werden.
Weitergehende Belange werden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauleitplanung beachtet und geprüft.

11. Verkehrliche Erschließung

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung erfolgt die Anbindung an die Klützer Straße. Diese Anbindung ist bisher unbefestigt vorhanden. Zukünftig ist ein dauerhafter Ausbau der Verkehrsflächen vorgesehen.

12. Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden im weiteren Aufstellungsverfahren abgestimmt und geprüft. Dies wird gegliedert nach folgenden Unterpunkten.

12.1. Wasserversorgung

Zur Wasserversorgung werden die entsprechenden Anforderungen mit dem ZVG für den Bedarfsfall abgestimmt. Mit dem ZVG werden im Bedarfsfall entsprechende Vereinbarungen getroffen.

12.2. Abwasserbeseitigung

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden mit dem ZVG abgestimmt. Mit dem ZVG werden im Bedarfsfall entsprechende Vereinbarungen getroffen.

12.3. Oberflächenwasserbeseitigung

Die Oberflächenwasserableitung soll durch Versickerung auf den anstehenden Bodenflächen erfolgen. Niederschlagswasserentwässerungskonzepte werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens beachtet.

12.4. Brandschutz/ Löschwasser

Für den Bedarfsfall wird die Löschwasserbereitstellung durch den MC Dassow gesichert.

12.5. Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch Einbindung in das Netz der E.DIS AG gesichert.

12.6. Telekommunikation

Für die Telekommunikation sind keine gesonderten Anforderungen zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall ist die Anbindung an das Netz herzustellen; andernfalls besteht über Mobilfunkverbindungen ausreichend Möglichkeit der Kommunikationsverbindung.

12.7. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch die Betreiber der Anlage im Zusammenwirken mit den möglichen gewerblichen Entsorgern gesichert.

13. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 10,34 ha.
Es ergibt sich folgende Flächenverteilung (**Tabelle 1**):

Tabelle 1: Flächenverteilung

Flächennutzung	Flächengröße [ha]
Straße/Weg	0,37
Sondergebiet Motor	6,47
Landwirtschaftliche Fläche (Ausgleichsfläche)	3,50
Gesamtfläche	10,34

14. Auswirkungen der Planung

Aus Sicht der Stadt Dassow ist es als positiv zu werten, dass der anthropogen vorbelastete Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie der neuen Nutzung zugeführt wird und somit auf die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche (überwiegend) verzichtet werden kann.
Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Motocrossbahn auf die umgebende schutzempfindliche Bebauung und Nutzung sind zu überprüfen. Hierbei gilt es insbesondere Auswirkungen durch Lärm unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebung zu minimieren.

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung erforderlich, um hierfür dann entsprechend Ausgleich bzw. Ersatz durch Aufwertung zu schaffen.
Detaillierte Regelungen und Festsetzungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im BImSch-Genehmigungsverfahren.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1. Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale nicht berührt. Anforderungen für die Stadt Dassow ergeben sich daraus nicht.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

16. Hinweise

16.1. Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.
Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

16.2. Bodenschutz

Die Anforderungen an den Standort sind entsprechend zu berücksichtigen. Die konkreten Festlegungen für die weitere Vorgehensweise werden im Aufstellungsverfahren abgestimmt.

16.3. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.
Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen

Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

16.4. Artenschutzrechtliche Belange

Gehölzschnitt
Zur Minimierung und Vermeidung der Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten:

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Erdarbeiten
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

16.5. Hinweise zu Versorgungsleitungen

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln der E.DIS AG sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dassow hat den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow-Vorwerk gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Motocrossbahn Dassow.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes stimmen mit den Zielen zur Festsetzung der Art der Nutzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für die Motocross-Anlage nicht überein. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan kann somit nicht als aus dem Teilflächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden. Das Parallelverfahren zur Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes im Zusammenhang mit dem verbindlichen Bauleitplan ist erforderlich.

Bislang ist die Fläche sowohl als Erdstoffdeponie als auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es besteht die Planungsabsicht ein Sondergebiet Motocrossbahn als Sondergebiet nach § 11 BauNVO darzustellen.

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen. Es sind die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange zu betrachten, die sich aus der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben würden.

Die detaillierten Planungsziele und die planungsrechtliche Situation werden im städtebaulichen Teil dieser Begründung unter Punkt 3 "Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes“ und Punkt 6 "Planungsziele" dargestellt.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow liegt innerhalb der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleinräumig liegt es in der Landschaftseinheit „Dassower Becken“.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich des Siedlungsbereichs der Stadt Dassow und westlich von Dassow-Vorwerk an der L01 Richtung Kalkhorst.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Davon sind etwa 6,5 ha als Sondergebiet Motor und 3,5 ha als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow befinden sich gemäß dem LUNG M-V im südlichen Bereich Flächen zur Rohstoffgewinnung und Aufschüttungen

(**Abbildung 3**). In diesem Bereich befand sich die ehemalige Kiestagebaustätte und die nachfolgende Bodendeponie. Der Bereich ist durch anthropogene Nutzung stark überprägt.
Im nördlichen und östlichen Bereich befinden sich Flächen für Grünland und Acker-/Erwerbsgartenbau. Am nördlichen Rand bestehen Hecken/Gebüsche.
Die Angaben des LUNG M-V basieren auf Luftbildaufnahmen von 1991 und wurden offenbar bisher nicht an den realen Bestand angepasst. Im Norden ist der überwiegende Flächenanteil von Acker und Grünland durch die Nutzung als Motocrossbahn überprägt. Dies ist in **Abbildung 3** anhand des zugrundeliegenden Luftbildes deutlich zu erkennen. Im Bereich der Acker- und Grünlandflächen sowie einem Teil der Flächen zur Rohstoffgewinnung sind die Bahnen der Motocrossbahn zu erkennen.

Den Plangeltungsbereich umgebend liegen überwiegend Ackerflächen. Am östlichen Rand grenzen die Wohn- und Mischgebietsflächen von Dassow-Vorwerk an. Im Norden zieht sich ein Streifen Hecke/Gebüsch entlang.

Aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 liegen Luftbildaufnahmen vor, die für die Bestandsentwicklung herangezogen werden können. Darauf ist zu erkennen, dass bis 2002 keine Nutzung als Motocrossbahn stattfand und auch der nördliche Teil des Geltungsbereichs anthropogen geprägt war, offenbar durch den Kiesabbau.

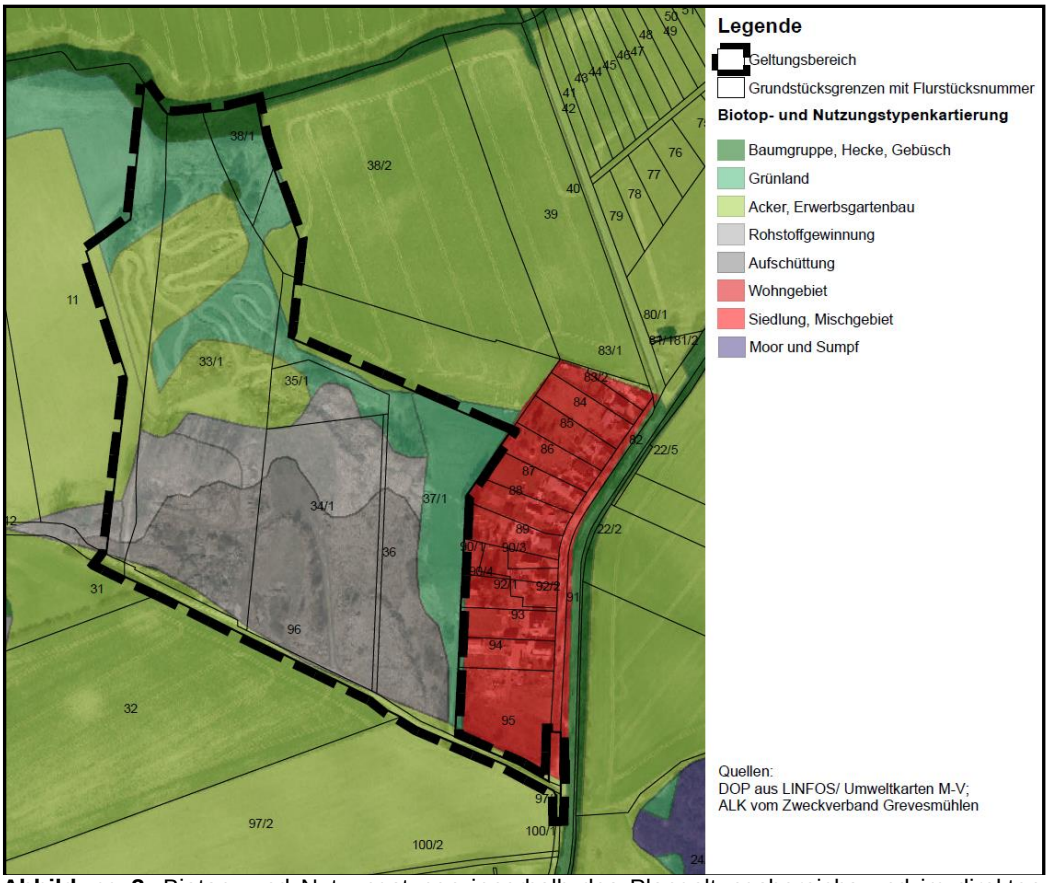

Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangeltungsbereichs und im direkten Umfeld (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Flächennutzungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.
Übergeordnete Ziele für die Schutzgüter wurden u.a. bei der Ausweisung der Flächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die Aussagen der übergeordneten Planungen sind bereits in der Begründung im städtebaulichen Teil unter Punkt 4 "Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen" enthalten.
Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten), gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen, relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000-Gebiete

An den Plangeltungsbereich angrenzend befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (**Abbildung 4**).

Abbildung 4: An den Plangeltungsbereich (rot) angrenzendes Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer). Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse).“

Der Schutzzweck ergibt sich aus den in Anlage 1 der VSGLVO M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteilen, die zum Schutz der relevanten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten sind.
Tabelle 2 zeigt die Arten, die mit Ausweisung des Gebietes an die EU gemeldet wurden mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen.

Tabelle 2: Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (erstellt: 2007, aktualisiert: 2015)*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ*
Eisvogel	*Alcedo atthis*	B
Blässgans	*Anser albifrons*	B
Saatgans	*Anser fabalis*	B
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	B
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	B
Singschwan	*Cygnus cygnus*	B
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	B
Neuntöter	*Lanius collurio*	B
Gänsesäger	*Mergus merganser*	C
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	B

Deutscher Artname	**Wissenschaftlicher Artname**	**EHZ***
Rotmilan	*Milvus milvus*	B
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	B

Der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet ist zu erbringen. Dazu wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, die den Unterlagen als Anlage beigefügt ist. Die Verträglichkeit konnte nachgewiesen werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 850 m entfernt am Ufer des Dassower Sees (DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“). Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum FFH-Gebiet können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

In der näheren Umgebung des Plangeltungsbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) befindet sich in etwa 850 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nur im Norden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V (**Abbildung 5**). Es handelt sich um Gehölzbiotope (Nr. NWM00855, Nr. NWM00855, Nr. NWM00863, alle Naturnahe Feldgehölze bzw. Gebüsche/Strauchgruppen) sowie ein Trockenbiotop (Nr. NWM00861, Trockenrasen nordwestlich "Vorwerk", Trocken- und Magerrasen).

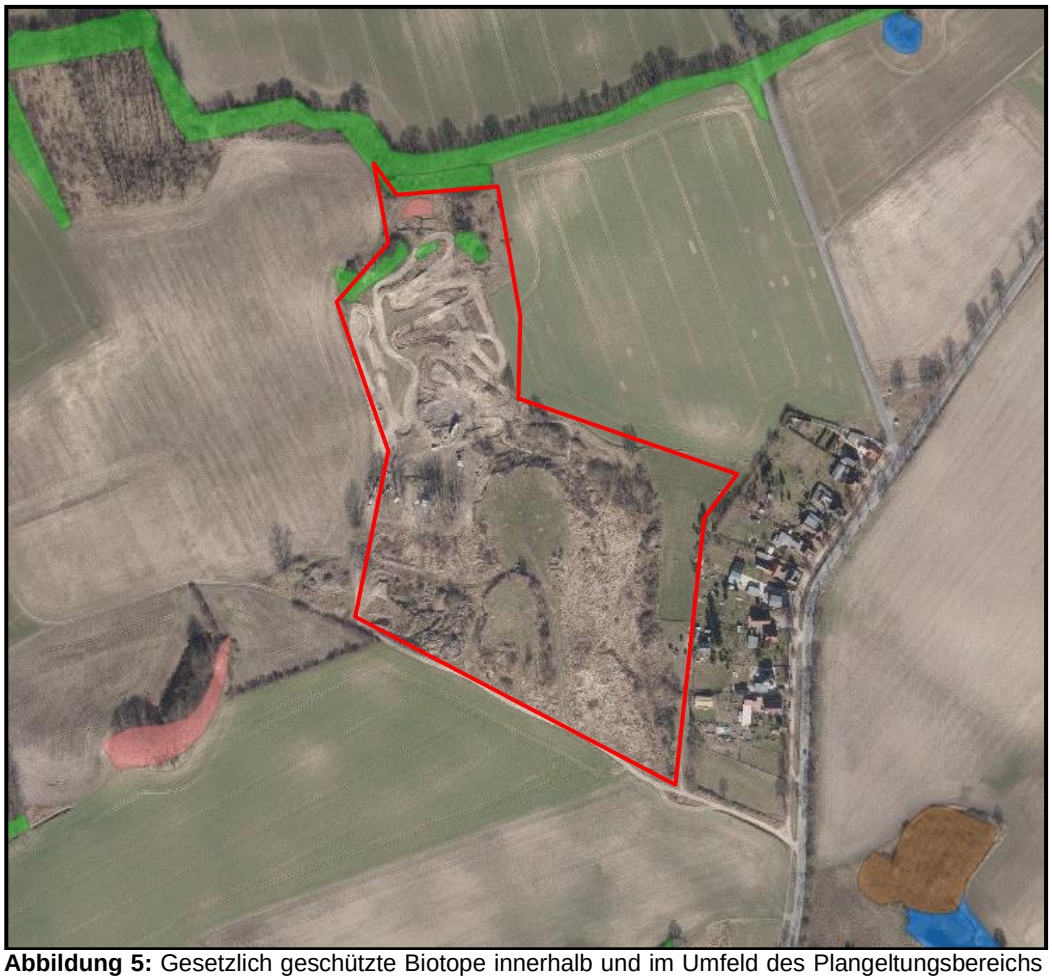

Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereichs (rot umrandet), grün: Gehölzbiotope; rötlich: Trockenbiotope; braun: Feuchtbiotop; blau: Gewässerbiotop (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

Die Biotope im Norden bleiben erhalten. Eine direkte Beeinträchtigung durch das Vorhaben besteht somit nicht. Mögliche indirekte Auswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher betrachtet und ggf. innerhalb der detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

5.1.1. Bewertungsmethodik

Art und Größe des Plangeltungsbereiches erfordern die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht.
Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden örtliche Erfassungen.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt.
Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird. Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit:

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

5.1.2. Vorbelastungen

Der südliche Bereich des Plangebietes wurde ursprünglich als Kiestagebaustätte genutzt und anschließend von 1993 bis 2002 als Bodendeponie betrieben. Daher sind große Teile des Plangebiets bereits durch Abgrabungen und Aufschüttungen stark verändert worden.

5.2. Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	unerheblich	<u>Planungsrechtliche Situation</u> - Flächen für die Landwirtschaft im Norden und Osten des Änderungsbereiches, - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft im Norden des Änderungsbereiches, innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft, - Flächen für Versorgungsanlagen und Aufschüttungen im südwestlichen Bereich (überwiegender Bereich der 7. Änderung). <u>Naturräumliche Situation</u> Der Bereich der 7. Änderung ist durch den ehemaligen Kiesabbau und die Aufschüttungen der Bodendeponie stark vorbelastet. Die Umgebung ist dörflich geprägt. In den Randbereichen und im Süden liegen teilweise Gehölze vor. Das Plangebiet befindet sich nach Aussagen des GLRP WM (2008) innerhalb eines Bereiches mit „herausragender regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“. Die derzeit im FNP ausgewiesenen Flächen der	Die Entwicklung eines Sondergebietes für Motocrossanlagen ist mit Lärmemissionen verbunden. Diese sind zeitlich befristet und finden in der Nacht nicht statt. Mit Stand vom 17.02.2017 liegt eine Lärmprognose durch das Ingenieurbüro für Umwelttechnik Peter Hasse vor. Es wurde sowohl der Lärm, der von der Motocrossanlage ausgeht, geprüft (Grundlage TA Lärm (1998), als auch der Lärm an der öffentlichen Zufahrtsstraße zur Anlage und an der Landesstraße L01 (Grundlage IRW gemäß DIN 18005, Teil 1, Punkt 1.1). Für den Motocrossbetrieb wurden zwei Motocrossräder-Modelle (Jugend-Motocross/Enduro-Motorrad und Motocrossmotorräder) mit je zwei Varianten (Training und Rennen) geprüft. Beim Training werden für beide Modelle jeweils 36 Motorräder gleichzeitig auf der Strecke angesetzt, bei den Rennen 20 Stück für Jugend-Motocross und 5 Stück für Motocrossmotorräder. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Trainings-Varianten 1.2 und 2.2 keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte erfolgen. Für die Rennen-Varianten finden beim Jugendmotocross nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werk- und Sonntagen, für die Motocrossmotorräder finden nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werktagen keine Überschreitungen statt. Die Rennen werden gemäß TA Lärm (1998) als „seltene Ereignisse“ gewertet. Als „seltenes Ereignis“

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
		Landwirtschaft und der Flächen für Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind für die Erlebbarkeit der Landschaft jedoch von geringer Bedeutung.	gelten gemäß TA Lärm Ereignisse und Veranstaltungen, die an nicht mehr als 10 Kalendertagen im Jahr und jeweils an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden durchgeführt werden. Für diese sind höhere Richtwerte (bis 70 dB(A) tags und bis 55 dB(A) nachts) zulässig. Trainingsvarianten, die die zulässigen Richtwerte der TA Lärm (1998) überschreiten, müssen daher im Rahmen der „seltenen Ereignisse“ durchgeführt werden, um den Schutz der Anwohner vor Lärm zu gewährleisten. Der anlagenbedingte Verkehrslärm auf der öffentlichen Zufahrt zur Motocrossanlage bleibt deutlich unterhalb der IRW für Training und Rennen. Die Verkehrsmenge erhöht sich durch Besucher der Motocrossanlage auf der Landesstraße L01 nicht wesentlich. Es wird daher der Verkehrslärm für 2017 nach den Daten der Verkehrsmengenkarte M-V (2010) prognostiziert. Auf der Landesstraße L01 liegt der Verkehrslärm an der der Straße zugewandten Gebäudeseite der Wohngebäude an den Immissionsorten IO3 bis 7 bereits um 1,44-3,71 dB(A) über den IRW. Im RREP WM (2011) ist der Bereich der Stadt Dassow als Grundzentrum im Stadt-Umland-Raum Lübeck ausgewiesen. „*Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt*

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			werden.“ Im Stadt-Umland-Raum Lübeck sollen zudem in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und Gewerbe aufgenommen werden. Desweiteren wurde für die Stadt Dassow ein Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. In diesen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Die Stadt Dassow ist bemüht ein vielseitiges Angebot an Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Die Schaffung eines Sondergebietes „Motocrossbahn“ trägt dazu bei, die Attraktivität der Region hinsichtlich der Möglichkeiten der Freizeitnutzung zu erhöhen. Eine Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild durch Heckenpflanzungen ist vorgesehen. Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der umgebenen Landschaft erwartet.
a2-a4) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	erheblich	Planungsrechtlich betrachtet besitzt das Gebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufgrund der Flächen für die Landwirtschaft und der Flächen für Versorgungsanlagen/Aufschüttungen. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bezeichnet einen Vorschlag für Ausgleichsflächen.	Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt durch das Gutachterbüro Bauer vor und ist der Begründung als Anlage beigefügt. Als potentiell betroffene Artgruppen wurden Vögel, Amphibien und Reptilien festgestellt. Die Aussagen des AFB sind unter Punkt 5.3 des Umweltberichts zusammenfassend dargestellt und anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Auswirkungen durch das Vorhaben vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen durch die 7. Änderung des

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
		Das Plangebiet besitzt durch die Vorbelastung durch den Kiesabbau und die Bodendeponie nur einen relativ geringen naturschutzfachlichen Wert. Bedeutende Lebensräume sind die Gehölzstrukturen sowie die Aufschüttungen im Südwesten als Winterquartier für Reptilien und Amphibien. Geschützte Biotope befinden sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Es handelt sich um Gehölzbiotope und ein Trockenbiotop. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“.	Flächennutzungsplans auf betroffene Artgruppen nicht zu erwarten. Durch die Nutzung der Fläche als Motocrossanlage kommt es dennoch zu einem Flächenverlust von Habitaten, sodass das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht als erheblich zu bewerten ist. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Im Bereich der derzeit im FNP dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden auch zukünftig überwiegend Flächen für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt sein, die auch umgesetzt werden. Die geschützten Biotope werden durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“. Um die Verträglichkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Schutzzielen des Natura2000-Gebietes festzustellen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Nähere Angaben sind unter Punkt b) enthalten.

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
a5, a6) Boden, Wasser	erheblich	Die Fläche wurde ehemals als Kiestagebaustätte und nachfolgend als Bodendeponie genutzt. Gemäß LUNG M-V – Karte der Bodenpotentiale – (zugegriffen 08.02.2016) liegen im Bereich der 7. Änderung des FNP im Norden grundwasserbestimmte und/oder staunasse Lehme/Tieflehme (>40% hydromorph), im mittleren Bereich tiefgründige Niedermoore und im Südosten sickerwasserbestimmte Sande vor. Gemäß der Übersichtskarte „Böden“ des LUNG M-V (zugegriffen 08.02.2016) liegen hingegen Sand-Braunerden und Sandersande ohne Wassereinfluss vor. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird mit hoch bis sehr hoch eingestuft. Vorbelastungen bestehen jedoch durch die ehemalige Nutzung als Kiestagebaustätte und Bodendeponie. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 m und das Grundwasser ist somit vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt etwa 250 mm/a und wird damit als hoch eingestuft (LUNG M-V, zugegriffen:	Es liegt ein Bodengutachten der Kiwa GmbH zum Wirkungspfad Boden-Mensch von 2014 vor. Darin konnten Belastungen des Bodens mit PAK sowie teilweise Blei, Quecksilber und EOX festgestellt werden. „Da keine Versiegelung vorliegt, kann eine direkte Aufnahme von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden. Handlungsempfehlungen sind vorsorglich durch eine Überdeckung mit unbelastetem Boden von mind. 10 cm […] zum Schutz der menschlichen Gesundheit abzuleiten, zwingend erforderlich sind Maßnahmen […] nicht.“ Durch die Überplanung bereits anthropogen stark vorbelasteter Flächen mit geringer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz können die Auswirkungen durch weitere anthropogene Nutzung als relativ gering bewertet werden. Es erfolgen nur kleinflächige Versiegelungen. Diese sind jedoch gemäß Naturschutzrecht als erheblich zu bewerten. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt. Durch die Versiegelung einzelner Flächen kommt es zu einer Zunahme des Oberflächenabflusses, die jedoch als geringfügig zu bewerten ist. Aufgrund der geringen Flächengröße ist nur eine geringfügige Reduzierung der Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu erwarten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
		08.02.2016).	Grundwassers zu erwarten.
a7, a8) Luft, Klima	unerheblich	Dörflich geprägte Umgebung mit geringer Bedeutung der Acker- und Aufschüttungsflächen für die Frischluftentstehung.	Eine Verminderung der Kaltluftentstehung ist zu erwarten, die jedoch nur kleinklimatisch wirksam ist. Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch eine Bebauung.
a9) Landschaftsbild	unerheblich	Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsbildraums „Ackerland des Klützer Winkels“ mit geringer bis mittlerer Bedeutung (LUNG M-V, zugegriffen: 08.02.2016). Die derzeit im FNP ausgewiesenen Flächen der Landwirtschaft und der Flächen für Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind für die Erlebbarkeit der Landschaft jedoch von geringer Bedeutung. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich in einem hoch schutzwürdigen landschaftlichen Freiraum.	Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im direkten Anschluss an den Ortsteil Vorwerk wird einer Zerschneidung entgegen gewirkt. Bei Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer geringfügigen Verschiebung der Grenze des hoch schutzwürdigen landschaftlichen Freiraumes in westlicher Richtung und damit zu einer geringfügigen Verkleinerung des landschaftlichen Freiraumes kommen. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den Kiesabbau und die Bodendeponie und der nur geringfügigen Verkleinerung des landschaftlichen Freiraumes werden die Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt. Weiterhin ist eine Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild durch Heckenanpflanzungen vorgesehen.
b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	unerheblich	Angrenzend an den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“.	Der Betrieb einer Motocrossbahn ist mit Geräuschemissionen verbunden. Auswirkungen auf die Habitate der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind daher vor allem

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
		Weitere FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht relevanter Nähe zum Plangebiet.	durch Lärm und optische Reize zu erwarten. Es ist vorgesehen am westlichen Außenrand eine sichtverschattende Hecke zu pflanzen, um die Auswirkungen durch optische Reize zu minimieren. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ wurde durchgeführt. Dazu wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens herangezogen und die 50 dB(A)- und 55 dB(A)-Bereiche, die von der Motocrossanlage ausgehen, als Flächenverluste einbezogen. Betroffen sind durch die Lärmbelastung die Rastvögel des Europäischen Vogelschutzgebietes, für welche die Habitate als Feldblöcke >50 ha ausgewiesen sind (gemäß Anlage 13 Fachleitfaden „Managementplanung in Natura2000-Gebieten“). Der Flächenverlust durch die Lärmbelastung wird im 55 dB(A)-Bereich als Totalverlust, im 50 dB(A)-Bereich als Teilverlust gewertet. Der Teilverlust ist unter anderem durch die mosaikartige Struktur der Landschaft innerhalb des betroffenen Feldblocks bedingt, wodurch sich dieser nur bedingt als Rasthabitat eignet. Im Ergebnis besteht ein Flächenverlust von unter 1 %, sodass das Vorhaben gemäß den Beurteilungsvorgaben von Lambrecht & Trautner (2007) als unerheblich zu werten ist. Die Verträglichkeit konnte somit nachgewiesen werden. Für nähere Angaben ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung als Anlage zur Begründung beigefügt.

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	unerheblich	s. Punkt a1	Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Nicht betroffen	-	-
e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	unerheblich	-	Die Entwicklung eines Sondergebietes Motor ist mit Geräuschemissionen verbunden. Diese sind zeitlich befristet und finden nicht während der ruhebedürftigen Nachtzeiten statt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden die Emissionen als unerheblich eingeschätzt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ spar-same und effiziente Nutzung von Energie	unerheblich	-	Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien getroffen.
g) Landschaftspläne	erheblich	Ein wirksamer Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow liegt vor.	Die 7. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow erfolgt

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
, u.a. insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz -recht		Innerhalb des Änderungsbereiches sind derzeit Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes stimmen mit den Zielen zur Festsetzung der Art der Nutzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht überein. Ein Landschaftsplan liegt für den südlichen Bereich der Stadt Dassow nicht vor.	parallel zur Aufstellung des genannten Bebauungsplanes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisherige Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie teilweise Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet „Motor“ überplant. Im Norden und Osten des Plangebietes bleiben Flächen für die Landwirtschaft erhalten. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden erweitert.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	unerheblich	-	Die Auswirkungen des Motocrossbetriebes werden im weiteren oder in nachfolgenden Verfahren – z.B. Verfahren nach BImSchG – einer Überprüfung unterzogen. Die Anforderungen der Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Minimierungsmaßnahmen werden geprüft.
i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	unerheblich		Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Bodenversiegelungen und –verdichtungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			ändert sich, weil bisher vorhandene Freiräume verloren gehen. Aufgrund der Vorbelastung durch den Kiesabbau und die Bodendeponie sind die Wechselwirkungen bereits in der Vergangenheit gestört worden. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen können Funktionen des Naturhaushalts erhalten werden.

5.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.3.1. Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie Art. 12,13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Gutachterbüros BAUER herangezogen, welcher der Begründung als Anlage beigefügt ist.

5.3.2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*
Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant

erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Danach sind folgende Arten zu berücksichtigen:
I alle wildlebenden Vogelarten
II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

5.3.3. Relevanzprüfung

I alle wildlebenden Vogelarten

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artspektrum der halboffenen Kulturlandschaft. Es konnten wertgebende Arten festgestellt werden, insbesondere Braunkehlchen, Steinschmätzer, Neuntöter, Schafstelze, Grauammer, Sperbergrasmücke und Feldlerche. Alle erfassten Arten im Plangebiet und dem nahen Umfeld sind mit ihrem Schutzstatus in **Tabelle 3** aufgelistet.

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VogelSchRL	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Ringeltaube	*Columba palumbus*	X	Bg		
2	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	X	Bg		3
3	Kuckuck	*Cuculus canorus*	X	Bg		V
4	Buntspecht	*Dendrocopos major*	X	Bg		
5	Elster	*Pica pica*	X	Bg		
6	Blaumeise	*Parus caeruleus*	X	Bg		
7	Kohlmeise	*Parus major*	X	Bg		
8	Weidenmeise	*Parus montanus*	X	Bg		
9	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	X	Bg		
10	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	X	Bg		
11	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atriucapilla*	X	Bg		
12	Gartengrasmücke	*Silvia borin*	X	Bg		
13	Sperbergrasmücke	*Silvia nisoria*	I	Sg	2	2
14	Neuntöter	*Lanius collurio*	I	Sg		
15	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	X	Bg		
16	Star	*Sturnus vulgaris*	X	Bg		
17	Amsel	*Turdus merula*	X	Bg		
18	Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	X	Bg		
19	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	X	Bg		
20	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochrurus*	X	Bg		
21	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	X	Bg		
22	Bachstelze	*Motacilla alba*	X	Bg		
23	Schafstelze	*Motacilla flava*	X	Bg		
24	Grünfink	*Carduelis chloris*	X	Bg		
25	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	X	Bg		V
26	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	X	Bg		

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VogelSchRL	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)
27	Feldlerche	*Allauda arvensis*	X	Bg		3
28	Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	X	Bg		
29	Goldammer	*Emberiza citrinella*	X	Bg		
30	Grauammer	*Emberiza calandra*	X	Bg		3
31	Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	X	Bg	2	2

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL., 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschland (SÜDBECK ET AL., 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Liste
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung.

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)
X Art gemäß Artikel 1
I Art des Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Art
Sg Streng geschützte Art

Rastvögel

Eine Erfassung der Rastvögel erfolgte im Herbst/Winter 2013/2014 mittels sechs Begehungen. Aufgrund der Witterung verlief das Rastgeschehen jedoch nicht regulär ab, sodass zusätzliche eine Potentialabschätzung anhand der vorhandenen Strukturen vorgenommen wurde. Tatsächlich nachgewiesen werden konnte kein Rastgeschehen. Die Flächen westlich angrenzend an das Vorhabengebiet besitzen jedoch potentiell eine Eignung als Nahrungsfläche für Gänse und Schwäne. Diese halten ohnehin einen Abstand von etwa 200 bis 300 m zu sichtverschattenden Störelementen (z.B. Gehölze). Eine aktuelle Eignung der Flächen westlich in direktem Anschluss an das Vorhabengebiet als Äsungsfläche ist daher nicht gegeben.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa

Amphibien

Es erfolgten Geländebegehungen in den Jahren 2013 und 2014. Acht Arten konnten in dem Gebiet nachgewiesen werden. Im Plangeltungsbereich befinden sich jedoch keine Amphibien-Laichgewässer.
In **Tabelle 4** sind die erfassten Arten mit ihrem Schutzstatus dargestellt.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der Amphibien

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV	RL M-V (1992)	RL D (2009)	FFH-RL
1	Erdkröte	*Bufo bufo*	Bg	3		
2	Wechselkröte	*Bufo viridis*	Sg	2	3	IV
3	Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	Sg	3	3	IV
4	Teichfrosch	*Rana kl. Esculenta*	Bg	3		V
5	Moorfrosch	*Rana arvalis*	Sg	3	3	IV
6	Grasfrosch	*Rana temporaria*	Bg	3		
7	Teichmolch	*Triturus vulgaris*	Bg	3		
8	Kammmolch	*Triturus cristatus*	Sg	2	V	II

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1992) und der Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL., 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Liste

2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie (FFH-RL)

II Art gemäß Anhang II
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Art
Sg Streng geschützte Art

Reptilien

Es erfolgten Erfassungen der Artgruppe der Reptilien im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August 2013 sowie im April und Mai 2014 mittels fünfmaliger Begehung bzw. der Kontrolle der ausgelegten zehn Reptilienbleche und anderer natürlicher Versteckmöglichkeiten.
Die erfassten Arten sind in **Tabelle 5** mit ihrem Schutzstatus dargestellt.

Tabelle 5: Gesamtartenliste der Reptilien

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV	RL M-V (1992)	RL D (2009)	FFH-RL
1	Blindschleiche	*Anguis fragilis*	Bg	3		
2	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	Sg	2	V	IV
3	Waldeidechse	*Lacerta vivipara*	Bg	3		
4	Ringelnatter	*Natrix natrix*	Bg	3	V	

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1992) und der Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL., 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Liste
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie (FFH-RL)
IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Art
Sg Streng geschützte Art

Weitere Artgruppen sind aufgrund der im Plangeltungsbereich vorliegenden Biotopausstattung nicht relevant (z.B. keine Gewässerbiotope, keine relevanten Altbäume).

III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten
Aufgrund der Biotopausstattung ist ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IVb der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach den Abschnitten 1 und 2 des § 44 des BNatSchG werden nicht berührt.
Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des § 44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

5.3.4. Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten können nahezu ausgeschlossen werden. Es kann zu Vergrämungen insbesondere durch Lärm kommen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden diese als unerheblich betrachtet.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei Umsetzung der Planung ist von einem Verlust von Habitatflächen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien (insbesondere Zauneidechse) auszugehen.
Die im Norden des Plangebietes vorhandenen Brutvogel-Reviere an der Grenzhecke bleiben voraussichtlich erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind insbesondere Lärmemissionen und optische Störwirkungen zu nennen, die störend auf die Vogel- und Reptilienarten

(insbesondere Zauneidechse) wirken. Es kommt zu einem Verlust der Habitatqualität. Bezogen auf Rastvögel kommt es möglicherweise zu einer Verringerung der nutzbaren Äsungsfläche.

5.3.5. Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen

Es wurden bereits Flächen ausgewählt, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden können. Die betreffenden Flächen sind in **Abbildung 6** dargestellt.
Die Maßnahmenflächen 1 bis 3 liegen innerhalb des Plangeltungsbereichs, die Fläche 4 außerhalb.

Abbildung 6: Maßnahmenflächen (grün umrandet) innerhalb und im Umkreis des Plangeltungsbereichs

- Maßnahmenfläche 1: Pflanzung einer Heckenstruktur, Krautsaum Richtung Westen
- Maßnahmenfläche 2: Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst extensives Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 %; am Rand Pflanzung einer Heckenstruktur
- Maßnahmenfläche 3: Gehölze bleiben erhalten.
- Maßnahmenfläche 4: Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst extensives Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 %, zauneidechsengerecht zu gestalten

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel
Zur Minimierung und Vermeidung der Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten:

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Rastvögel
Die geringfügigen Auswirkungen durch die Störwirkungen und der damit verbundenen Reduktion der potentiellen Äsungsfläche werden durch das Anpflanzen einer Hecke am Rand des Plangebietes vermindert (Maßnahmenflächen 1 und teilweise 2).

Reptilien und Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

<u>CEF-Maßnahmen</u>
Brutvögel
Um den Totalverlust der Brutreviere von Neuntöter und Sperbergrasmücke zu kompensieren, wird die Anlage bzw. Wiederherstellung von Grünland, möglichst Weidegrünland, mit einem Gebüschanteil von etwa 10 % außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens vorgeschlagen. Dies würde sich z.B. auf den Flächen südlich des Plangeltungsbereichs im Umfeld des Oszuges und westlich der Bebauung von Kaltenhof eignen (Maßnahmenflächen 2 und 4).
Zusätzlich werden Heckenstrukturen am Rand des Gebietes angelegt, um den Funktionsverlust zu kompensieren (Maßnahmenflächen 1 und 2). Diese sollten insbesondere auf die Ansprüche von Sperbergrasmücke und Neuntöter ausgelegt werden. Richtung Westen ist zusätzlich ein Krautsaum vorgesehen.

Reptilien
Um den kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse zu kompensieren, ist die Herstellung von Ersatzhabitaten notwendig. Dies würde sich – wie auch für die Brutvögel – auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges eignen, die in extensives Grünland umgewandelt und zauneidechsengerecht ausgestattet werden sollten (Maßnahmenfläche 4).

Rastvögel und Amphibien
Es sind keine zusätzlichen CEF-Maßnahmen erforderlich.

<u>Vorsorgemaßnahmen</u>
Brutvögel

Die vorgesehene Bepflanzung im Übergang zur freien Landschaft sollte sich an den Erfordernissen der Brutvogelarten der Gebüsche und Säume orientieren.

Rastvögel, Reptilien und Amphibien
Es sind keine zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

5.3.6. Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht nach Umsetzung der zuvor beschriebenen CEF-Maßnahmen für Neuntöter, Sperbergrasmücke und Zauneidechse sowie der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.4. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Bestandssituation vor Nutzung des Gebietes als Motocrossbahn, welche in den Jahren nach 2002 begann, wird in der Bilanz berücksichtigt. Historische Luftbilder liegen aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 vor und werden mit der aktuellen Bestandssituation verglichen.
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen bereits vor. Der erforderliche Umfang an Kompensationsäquivalenten ist zu erbringen.

6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Im Flächennutzungsplan würde die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft bestehen bleiben.

7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Das Gebiet der Stadt Dassow ist groß und es wurden alternative Standorte gesucht. Jedoch erfüllt kein anderer Standort die Voraussetzungen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Es handelt sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche, die eine Nachnutzung erfahren soll, und flächenmäßig ausreichend für eine Motocrossbahn ist. Durch die Nutzung des Standortes werden keine neuen, unbelasteten Flächen in Anspruch genommen. Ein anderer Standort müsste ebenfalls auf die Entfernung zu relevanten Bebauungen, z.B. Wohngebieten, geprüft werden. Da die Motocrossanlage im Außenbereich zu errichten ist, stehen der Stadt Dassow keine anderen geeigneten Flächen, beispielsweise in Gewerbestandorten, zur Verfügung.

8. Zusätzliche Angaben

8.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Für die Schutzgüter Grundwasser und Luft liegen keine konkreten örtlichen Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zur Bewertung herangezogen (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans als ausreichend erachtet. Auch durch genauere Erfassungen der Standortfaktoren im Plangebiet und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, würden keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

8.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

9. Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die städtische Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Diese geplanten Eingriffe sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 7.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am ……..gebilligt.

Dassow, den …….. (Siegel)

……
Ploen
Bürgermeister
der Stadt Dassow

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Dassow durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de